

schrift nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form angebracht, so hat das Prisengericht das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Oberprisengerichts antragen. Das Prisengericht kann seinen Beschluss nicht ändern; es hat die Akten durch Vermittlung des Kaiserlichen Kommissars zur Entscheidung an das Oberprisengericht einzusenden.

§ 41. Das Prisengericht ist auf Antrag des Berufungsklägers berechtigt, die im § 39 Abs. 2, 3 vorgeschriebenen Fristen zu verlängern.

§ 42. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und in der vorgeschriebenen Frist und Form gerechtfertigt, so werden die Berufungs- und die Rechtfertigungsschrift dem Gegner des Berufungsklägers mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Gegenerklärung einzureichen. Auf die Gegenerklärung des Reklamanten findet die Vorschrift des § 39 Abs. 5 Anwendung.

§ 43. Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist übersendet der Kaiserliche Kommissar die Akten dem Oberprisengerichte.

§ 44. Auf die Verhandlung vor dem Oberprisengerichte finden die Vorschriften der §§ 24, 25, 29 bis 38 entsprechende Anwendung.

Sind durch das angefochtene Urteil nicht alle Fragen erledigt, auf welche sich die Entscheidung des Oberprisengerichts zu erstrecken hat, so kann die Sache, soweit eine neue Verhandlung erforderlich ist, an das Prisengericht zurückverwiesen werden.

#### VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 45. Die zur Sicherung und Erhaltung der Prise sowie die zur Unterbringung und Verpflegung der zurückgehaltenen Personen der Besatzung nötigen Massregeln trifft die Hafenbehörde, an welche die eingebrachte Prise abgegeben worden ist. Sie hat dabei dem Ersuchen des Prisnants Folge zu leisten. Die entstehenden baren Auslagen werden durch Vermittlung des Prisnants erstattet.

§ 46. Ist die Prise einer erheblichen Wertverringerung ausgesetzt oder würde ihre Aufbewahrung unverhältnismässige Kosten verursachen, so hat das Prisnant nach Anhörung der Beteiligten und des Kaiserlichen Kommissars den öffentlichen Verkauf der Prise und die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Ist Gefahr im Verzuge, so bedarf es der Anhörung nicht. Versagt der Kommissar die Zustimmung, so sind die Akten durch seine Vermittlung unverzüglich dem Prisengerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 47. Ist die Prise in einen ausländischen Hafen eingebracht, so finden die



Vorschriften des V. Abschnitts sowie diejenigen der §§ 45, 46 nur insoweit Anwendung, als es die Verhältnisse gestatten. •

Die deutschen Konsuln haben, sobald ihnen die Prise übergeben ist, zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes diejenigen Ermittlungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden und nach den für ihren Amtssitz massgebenden Gesetzen zulässig sind; die Konsuln sind hierbei zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen befugt. Bare Auslagen werden ihnen von dem nach § 12 zuständigen Prisenamt erstattet.

§ 48. Die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens die Herausgabe des Schiffes oder der Ladung gegen Hinterlegung des Wertes beantragen. Dem Antrag kann nur mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars stattgegeben werden. Für die Entscheidung ist das Prisengericht oder, falls das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Oberprisengericht zuständig.

§ 49. Gegen die Anordnungen des Prisenamts sowie gegen diejenigen Entscheidungen des Prisengerichts, die der Berufung nicht unterliegen, steht jedem, dessen Recht durch sie beeinträchtigt wird, sowie dem Kaiserlichen Kommissare das Rechtsmittel der Beschwerde zu; jedoch sind die gemäss § 26 Abs. 1, §§ 29, 30, 32, § 33 Abs. 2 erlassenen Beschlüsse und Anordnungen der Anfechtung

entzogen.

Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist gegenüber Anordnungen des Prisenamts das Prisengericht, gegenüber solchen des Prisengerichts das Oberprisengericht. Die von dem Prisengericht in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse können durch weitere Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde wird bei der Stelle eingelegt, deren Entscheidung angefochten wird. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, in der auch neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden dürfen. Erachtet das Prisenamt oder das Prisengericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerdeschrift mit den Akten binnen drei Tagen durch Vermittlung des Kaiserlichen Kommissars dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt, es sei denn, dass die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, oder das Beschwerdegericht ein anderes anordnet.

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann Ermittlungen anordnen



oder selbst vornehmen. Über die Beschwerde wird ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars entschieden. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erlässt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 50. Soweit nicht der Kaiser über eine verurteilte Prise zu Zwecken der Kriegsführung verfügt, wird sie dem Reichskanzler für sonstige Zwecke des Reichs zur Verfügung gestellt; dieser ist ermächtigt, sie für Rechnung des Reichs verkaufen zu lassen. Die erforderlichen Massnahmen hat der Kaiserliche Kommissar zu veranlassen.

§ 51. Hinsichtlich der Gerichtssprache finden die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Eingaben, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 52. Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidungen müssen verkündet werden. Urteile sowie nicht verkündete Beschlüsse und Verfügungen sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 53. Die Vollstreckung der Urteile ist erst nach Eintritt der Rechtskraft zulässig. Rechtskräftig werden die Urteile, wenn sie mit dem Rechtsmittel der

Berufung nicht mehr angefochten werden können.

§ 54. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden, soweit diese Verordnung nicht ein anderes bestimmt oder die besonderen Verhältnisse des Prisengerichtsverfahrens ein anderes geboten erscheinen lassen, die Vorschriften der Zivilprozessordnung für Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zustellungen in den Schutzgebieten bleiben unberührt.

Schriftstücke, die dem Kaiserlichen Kommissare zuzustellen sind, werden ihm in Urschrift vorgelegt. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so hat der Kommissar den Tag der Vorlegung auf der Urschrift zu vermerken.

§ 55. Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Strafprozessordnung mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in der Regel bei ihrer ersten Vernehmung zu erfolgen hat.

§ 56. Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet und in den deutschen Schutzgebieten, sowie die Vertreter des Reichs im Ausland haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Prisenbehörden und des Kaiserlichen Kommissars um Vornahme von Amtshandlungen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158 bis 162, 166 und



167 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die deutschen Konsuln sind befugt, zur Erledigung des Ersuchens Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Bare Auslagen werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden Prisenbehörde erstattet.

§ 57. Das Verfahren in Prisen Sachen ist gebühren- und stempelfrei. Auch von den ersuchten Behörden werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Der Reichskanzler kann mit Rücksicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit die Erhebung bestimmter Gebühren anordnen.

Zur Deckung der Auslagen hat der Reklamant einen Kostenvorschuss einzuzahlen, dessen Betrag vom Gerichte bestimmt wird; der Betrag kann nachträglich erhöht werden.

Die in Prisen Sachen mitwirkenden Personen erhalten bei Dienstverrichtungen ausserhalb ihres Wohnorts aus Reichsmitteln Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.

Einnahmen und Ausgaben in Prisen Sachen gehen auf Rechnung des Reichs.

§ 58 Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten, mit Ausnahme der im § 50 erwähnten, werden in dessen Vertretung durch das Reichs-Justizamt wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.)

WILHELM I. R.

v. Bethmann Hollweg.



3.

VERORDNUNG, BETREFFEND DEN BEGINN DER PRISENGERICHTS-  
BARKEIT UND DEN SITZ DER PRISENGERICHTTE.

Vom 3. August 1914.

(RGBl. S. 314.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw.,  
verordnen auf Grund des § 3 der Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 im  
Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Die Prisengerichtsbarkheit und die Tätigkeit der Prisengerichte und  
Prisenämter beginnt am 4. August 1914.

§ 2. Es werden zwei Prisengerichte errichtet, von denen das eine in Hamburg,  
das andere in Kiel seinen Sitz hat.

Dem Prisengerichte zu Hamburg sind die Prisenämter an der deutschen  
Nordseeküste und in den deutschen Schutzgebieten nachgeordnet.

Dem Prisengerichte zu Kiel sind die Prisenämter an der deutschen Ostseeküste  
nachgeordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruck-

tem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 3. August 1914.

(L. S.)

WILHELM

v. Bethmann Hollweg.

4.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR PRISENGERICHTSORDNUNG

VOM 15. APRIL 1911.

Vom 3. August 1914.

(RGBl. S. 315.)

Auf Grund der §§ 4, 8, 11, § 12 Abs. 2, § 57 Abs. 4, § 58 der Prisen-  
gerichtsordnung vom 15. April 1911 bestimme ich, was folgt:

I. PRISENÄMTER.

§ 1. Es werden Prisenämter errichtet:

in Danzig für die Bezirke der Seeämter zu Königsberg und Danzig;

in Swinemünde für die Bezirke der Seeämter zu Stettin und Stralsund;

in Kiel für die Bezirke der Seeämter zu Rostock, Lübeck und Flensburg,

einschliesslich des Kaiser-Wilhelm-Kanals,



- in Hamburg für die Bezirke der Seeämter Tönning, Hamburg und Bremerhaven einschliesslich der Insel Helgoland und der Weser, sowie für die in ausländische Häfen eingebrachten Prisen;
- in Wilhelmshaven für den Bezirk des Seeamts zu Brake;
- in Emden für den Bezirk des Seeamts zu Emden;
- in Duala für die Schutzgebiete Togo und Kamerun;
- in Lüderitzbucht für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika;
- in Daressalam für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika;
- in Apia für das Schutzgebiet Samoa;
- in Rabaul für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea einschliesslich des Inselgebiets der Karolinen-, Palau- und Marianen- sowie der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln;
- in Tsingtau für das Schutzgebiet Kiautschou.
- § 2. Die erforderlichen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten werden von derjenigen Behörde zur Verfügung gestellt, welcher der Prisenbeamte angehört.
- § 3. Die Prisenämter verfahren gemäss §§ 14 bis 19, 21, 23 der Prisengerichtsordnung.

Für jede in dem Bezirk eines Prisenamts eingehende Prise hat das Prisenamt

besondere Akten anzulegen. Entstehen nach der Abgabe der Akten an den Kaiserlichen Kommissar in derselben Prisenache weitere Verhandlungen bei dem Prisenamte, so sind Ergänzungsakten anzulegen, die nach Erledigung gleichfalls an den Kommissar abgegeben werden.

§ 4. Verfügungen des Prisenamts sind von dem Prisenbeamten zu unterzeichnen und, sofern sie einem Beteiligten zugestellt werden oder im Verkehre mit anderen Behörden erfolgen, mit dem Dienststempel des Prisenamts zu versehen.

§ 5. Die Kosten, welche durch das Verfahren vor dem Prisenamt entstehen, sind, vorbehaltlich der Erstattung aus der Reichskasse, von der Kasse derjenigen Behörde auszuliegen, welcher der Prisenbeamte angehört.

Entstehen durch die Einbringung, Verwahrung und Herstellung der Preise oder durch den Unterhalt ihrer Mannschaft besondere Unkosten, so sind diese zunächst von der Hafenbehörde auszuliegen und die Belege dem Prisenamte zu übersenden. Das Prisenamt bescheinigt, dass die Unkosten im vorbereitenden Prisengerichtsverfahren entstanden sind und übersendet die Belege mit der Bescheinigung und dem Zahlungsersuchen an die zuständige Königlich Preussische Oberzollkasse, die sich mit der Reichshauptkasse verrechnet. Zuständig ist:



für das Prisenamnt in Danzig die Oberzollkasse daselbst,  
für das Prisenamnt in Swinemünde die Oberzollkasse in Stettin,  
für das Prisenamnt in Kiel die Oberzollkasse in Altona,  
für die Prisensänter in Wilhelmshaven und Emden die Oberzollkasse in  
Hannover.

Kosten, die bei dem Prisenamnt und der Hafenbehörde in Hamburg entstehen,  
werden zunächst von der Hamburgischen Hauptstaatskasse erstattet, die ihrerseits  
aus Reichsmitteln entschädigt wird.

In Ansehung der Kosten, die bei den Prisensäntern und Hafenbehörden der  
Schutzgebiete entstehen, bewendet es bei den bereits erlassenen Bestimmungen.

§ 6. Jede entstehende Ausgabe wird von dem Prisenamnt unter fortlaufender  
Nummernfolge in einem Kassenjournal vermerkt und mit der Nummer des  
Journals in die betreffenden Prisenakten eingetragen. Auch die von der  
Hafenbehörde angemeldeten besonderen Unkosten sind zu den Prisenakten zu  
vermerken.

§ 7. Wird nach § 46 der Prisengerichtsordnung eine Prise im Reichsgebiet  
öffentlich verkauft, so hat das Prisenamnt den vereinnahmten Erlös für Rechnung  
dessen, den es angeht, bei der zuständigen Oberzollkasse, in Hamburg bei der

Hauptstaatskasse zu hinterlegen.

## II. PRISENGERICHTE.

§ 8. Der Vorsitzende des Prisengerichts zu Hamburg wird durch den  
Vorsitzenden der Senatskommission für die Justizverwaltung in Hamburg, der  
Vorsitzende des Prisengerichts zu Kiel durch den Präsidenten des dortigen  
Oberlandesgerichts vereidigt.

§ 9. Das Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonal, sowie die Geschäfts-  
räume und die Bureaubedürfnisse werden für das Prisengericht in Hamburg  
durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, für das Prisenge-  
richt in Kiel durch den Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts zur  
Verfügung gestellt.

§ 10. Der Vorsitzende des Prisengerichts leitet und beaufsichtigt den  
Geschäftsgang.

Er beruft die Mitglieder des Prisengerichts und, soweit erforderlich, deren  
Stellvertreter zu den Verhandlungen.

Er vereidigt die Mitglieder des Prisengerichts bei Beginn der ersten Sitzung,  
an der sie teilnehmen (§ 10 Abs. 3, 4 der Prisengerichtsordnung).

Er vereidigt den Protokollführer (§ 34 daselbst).



§ 11. Über jede Prise, die zur Verhandlung des Prisengerichts gelangt, werden besondere Akten angelegt. Die von dem Prisenamt über dieselbe Prise geführten Akten können fortgeführt werden. Die angelegten oder fortgeführten Akten werden in ein Aktenregister eingetragen.

§ 12. Prozessleitende Verfügungen, welche ausserhalb der mündlichen Verhandlung ergehen, werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 13. Der Vorsitzende bestellt für jede Prisenache einen Berichterstatter.

§ 14. Vor jeder Entscheidung hat der Vorsitzende dem Kaiserlichen Kommissar Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

§ 15. In den Fällen, in denen nach § 22 (Prisengerichtsordnung) dem Prisengerichte die Geschäfte des Prisenamts obliegen, kann der Vorsitzende ein Mitglied des Gerichts damit beauftragen.

§ 16. Ladungen, Mitteilungen an Beteiligte und Behörden, Ersuchungsschreiben und auf die Verhandlung bezügliche schriftliche Anordnungen unterzeichnet der Vorsitzende; sie werden, soweit sie nicht bei den Akten bleiben, mit dem Dienststempel des Prisengerichts versehen.

Protokolle unterzeichnet der Vorsitzende mit dem Protokollführer.

Urteile unterzeichnet der Vorsitzende und ein rechtskundiger Besitzer (§ 38 der Prisengerichtsordnung).

Ausfertigungen der Urteile sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu beglaubigen und mit dem Dienstiegel zu versehen; sie tragen die Eingangsformel: „Im Namen des Reichs.“

§ 17. Die Gründe des Urteils sind von dem Prisengericht im wesentlichen in der Beratung festzustellen. Sie werden bei der schriftlichen Abfassung des Urteils in gedrängter Kürze wiedergegeben. Werden Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf erhoben und nicht vom Verfasser oder mit dessen Einverständnis durch Änderung des Entwurfs beseitigt, so ist ein Beschluss des Prisengerichts herbeizuführen.

§ 18. Von allen Urteilen, auch wenn kein Rechtsmittel gegen sie eingelegt wird, ist eine Abschrift dem Reichs-Justizamt einzusenden.

§ 19. Die bei einem Prisengericht entstehenden Auslagen werden von der Kasse des Oberlandesgerichts, an dessen Sitz sich das Prisengericht befindet, für Rechnung des Reichs vorgeschossen.

§ 20. Jede Auslage des Prisengerichts ist unter fortlaufender Nummerfolge in ein besonderes Kassenjournal einzutragen. Die Auslage ist in den Akten, auf



die sie sich bezieht, unter ihrer Kassennummer zu vermerken. Ist ein Reklamant zur Tragung der Kosten verurteilt (§ 37 Abs. 2 der Prisengerichtsordnung) oder sind einem Schiffe, das Konterbande befördert hat, die Kosten des Verfahrens auferlegt worden (Abs. 37 Abs. 4 daselbst), so hat das Prisengericht die Höhe der Kosten festzusetzen und die Einziehung des nicht durch den Kostenvorschuss (§ 57 Abs. 3 der Prisengerichtsordnung) gedeckten Betrags, wenn sie im Inland stattfinden soll, durch Ersuchen der zuständigen Behörde, andernfalls unter Vermittlung des Reichs-Justizamts durch Ersuchen des Auswärtigen Amts zu veranlassen.

§ 21. Gebühren und Kostenvorschüsse, die bei dem Prisengerichte gemäss § 57 Abs. 2, 3 der Prisengerichtsordnung eingehen, werden zu der Kasse des Oberlandesgerichts vereinnahmt, dem das Prisengericht angegliedert ist.

Wird für eine herausgegebene oder freigegebene Prise gemäss § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 48 der Prisengerichtsordnung eine Sicherheit hinterlegt, so sind die vereinnahmten Gelder an die zuständige Landeskasse zur vorläufigen Verwahrung abzuführen. Zuständig ist für das Prisengericht in Hamburg die Hamburgische Hauptstaatskasse, für das Prisengericht in Kiel die Königlich Preussische Oberzollkasse in Altona.

### III. OBERPRISENGERICHT.

§ 22. Das Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonal sowie die Geschäftsräume und die Bureaubedürfnisse werden für das Oberprisengericht durch das Reichs-Justizamt zur Verfügung gestellt.

§ 23. Der Vorsitzende des Oberprisengerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang.

Er wird im Falle der Verhinderung durch den Beisitzer vertreten, den der Staatssekretär des Reichs-Justizamts bezeichnet.

§ 24. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Oberprisengerichts und, soweit erforderlich, deren Stellvertreter zu den Verhandlungen.

Er vereidigt die Mitglieder des Oberprisengerichts bei Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen (§ 10 Abs. 3, 4 der Prisengerichtsordnung).

Er vereidigt den Protokollführer (§ 34 daselbst).

§ 25. Über jede Prise, die zur Verhandlung des Oberprisengerichts gelangt, werden besondere Akten angelegt. Die von dem Prisengericht über dieselbe Prise geführten Akten können fortgeführt werden. Die angelegten oder fortgeführten Akten werden in ein Aktenregister eingetragen.

§ 26. Jede Sache, die bei dem Oberprisengerichte nicht durch Vermittlung



des Kaiserlichen Kommissars eingeht, ist diesem zunächst zur Äusserung vorzulegen.

§ 27. Prozessleitende Verfügungen, welche ausserhalb der mündlichen Verhandlung ergehen, werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 28. Der Vorsitzende bestellt für jede Prissache einen ersten und einen zweiten Berichterstatter. Bei der Auswahl des ersten Berichterstatters sind die rechtskundigen Beisitzer in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 29. Vor jeder Entscheidung des Oberprisengerichts ist der Kaiserliche Kommissar zu hören.

§ 30. Ladungen, Mitteilungen an Beteiligte und Behörden, Ersuchungsschreiben und auf die Verhandlung bezügliche schriftliche Anordnungen unterzeichnet der Vorsitzende; sie werden, soweit sie nicht bei den Akten bleiben, mit dem Dienststempel des Oberprisengerichts versehen.

Protokolle unterzeichnet der Vorsitzende mit dem Protokollführer. Urteile unterzeichnet der Vorsitzende und der erste Berichterstatter oder, falls dieser verhindert ist, ein anderer rechtskundiger Beisitzer, der an der Entscheidung teilgenommen hat.

Ausfertigungen der Urteile sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu beglaubigen und mit dem Dienststempel zu versehen; sie tragen die

Eingangsformel: „Im Namen des Reichs.“

§ 31. Die Gründe des Urteils sind von dem Oberprisengericht im wesentlichen in der Beratung festzustellen. Sie werden bei der schriftlichen Abfassung des Urteils in gedrängter Kürze wiedergegeben. Der Vorsitzende prüft den Entwurf. Werden Bedenken gegen die Fassung erhoben und nicht vom Verfasser oder mit dessen Einverständnis durch Änderung des Entwurfs beseitigt, so ist ein Beschluss des Oberprisengerichts herbeizuführen.

§ 32. Von allen Entscheidungen, die das Oberprisengericht auf Berufungen oder Beschwerden erlässt, sind die Urschriften zurückzubehalten und in einen Sammelband zu vereinigen.

Nach Erledigung der Instanz sind die Akten mit einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung dem zuständigen Prissengerichte durch den Kaiserlichen Kommissar zurückzusenden.

§ 33. Die bei dem Oberprisengericht entstehenden Kosten werden vom Reichs-Justizamt ausgelegt und aus der Reichshauptkasse erstattet.

Jede Auslage des Oberprisengerichts ist unter fortlaufender Nummer in ein besonderes Kassenjournal einzutragen. Die Auslage ist in den Akten, auf die sie sich bezieht, unter ihrer Kasenummer zu vermerken.



§ 34. Gebühren und Kostenvorschüsse, die bei dem Oberprisengerichte gemäss § 57 Abs. 2, 3 eingehen, werden zur Kasse des Reichs-Justizamts vereinnahmt.

Wird auf Beschluss des Oberprisengerichts eine Prise gegen Hinterlegung des Wertes herausgegeben (§ 48 der Prisengerichtsordnung), so sind die vereinnahmten Gelder an die für die Prisenache zuständige Landeskasse (§ 21 Abs. 2) zur vorläufigen Verwahrung abzuführen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 35. Den in Prisenachen vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind Gebühren und Auslagen in der gleichen Weise zu vergüten, wie bei dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

§ 36. Die Mitglieder des Oberprisengerichts und der Prisengerichte erhalten bei Dienstverrichtungen ausserhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) und den Ausführungsbestimmungen vom 29. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 1071). Die Höhe der Tagegelder und Reisekosten bestimmt sich nach den Sätzen, welche für die im § 1 unter III der ersteren Verordnung bezeichneten Beamten gelten.

Die übrigen bei den Prisenbehörden tätigen Beamten erhalten bei Dienstverrichtungen ausserhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Reisekosten nach den Grundsätzen, die für ihre Tätigkeit im Hauptamt massgebend sind.

Die Kaiserlichen Kommissare erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe der für aktive Marineoffiziere ihres Ranges bestehenden Vorschriften. Berlin, den 3. August 1914.

DER REICHSKANZLER,

In Vertretung:

Lisco.



第二 海上捕獲規程ニ關スル件

(一) 千九百九年九月三十日海上捕獲規程  
(千九百十四年八月二日公表)

PRISENORDNUNG.

Vom 30. September 1909.

(RGBl. 1914 S. 275. Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1914.)

Ich genehmige die anliegende Prisenordnung und bestimme, dass die Seebefehlshaber Meiner Marine im Kriege bei Ausübung des Prisenrechts nach den Bestimmungen der Prisenordnung verfahren. Insoweit für besondere Kriegsfälle Abweichungen notwendig sind, haben Sie Mir diese in Vorschlag zu bringen. Ich ermächtige Sie, erforderliche Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Rominten, den 30. September 1909.

gez. WILHELM.

In Vertretung des Reichskanzlers:

gez. v. Tirpitz.

Inhaltsverzeichnis.

Abschnitt	Inhaltsverzeichnis.	Abschnitt
I. Allgemeine Bestimmungen.		
II. Feindliche Schiffe und ihre Ladung.		VII. Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebrachtener Schiffe.
III. Kriegskonterbande.		VIII. Behandlung aufgebrachtener Schiffe und beschlagnahmter Güter.
IV. Neutralitätswidrige Unterstützung.	Unter-	IX. Rechte und Pflichten des Prisenoffiziers.
V. Blockade.		
VI. Verfahren bei der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbrin-		

PRISENORDNUNG.

Abschnitt I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

1. Die Kommandanten S. M. Kriegsschiffe haben während der Dauer eines Krieges nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht, feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe anzuhalten, zu durchsuchen und sie ebenso wie die auf ihnen befindlichen feindlichen und neutralen Güter zu beschlagnahmen und ausnahmsweise zu vernichten.



Während eines Waffenstillstandes ruht dieses „Prisenrecht“ nur dann, wenn das ausdrücklich vereinbart wird.

Die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme von Kauffahrteischiffen („Aufbringung“), der Beschlagnahme von Gütern sowie der Vernichtung von neutralen Kauffahrteischiffen oder von Gütern aus ihrer Ladung wird später durch prisengerichtliches Urteil festgestellt. Das prisengerichtliche Verfahren findet auf Antrag eines Interessenten auch dann statt, wenn die einmal bewirkte Beschlagnahme vom Kommandanten selber wieder aufgehoben worden ist (vgl. 97). Das Prisengericht erkennt auf „Einziehung“ oder auf Freigabe mit oder ohne Schadensersatz, im Falle der Vernichtung sowie einer vom Kommandanten selber wieder aufgehobenen Beschlagnahme unter Umständen auf Schadensersatz.

2. Auf neutrale Staatsschiffe ist das Prisenrecht nicht anzuwenden. Feindliche Staatsschiffe verfallen ohne weitere Förmlichkeiten nach Kriegsrecht (vgl. jedoch 7).

Staatsschiffe sind die Kriegsschiffe sowie die zu Staatsdienstzwecken verwendeten und unter staatlicher Befehlsgewalt stehenden Schiffe. Ihnen werden die im sonstigen Eigentume des States stehenden Schiffe gleichgeachtet.

Die notwendigen Merkmale der Kriegsschiffe sind: Kriegsflagge (dazu in der Regel der Wimpel), vom Staat eingesetzter Befehlshaber, dessen Name in der Rangliste der Kriegsmarine steht, und militärisch disziplinierte Besatzung. Vgl. Artikel 2 bis 4, und 6 des Abkommens VII der II. Haager Konferenz<sup>1)</sup>.

3. Das Prisenrecht ist nicht geltend zu machen:

- a) innerhalb neutraler Hoheitsgewässer, d. h. innerhalb eines Seegebietes, das in einer Breitenausdehnung von 3 sm, von der Niedrigwasserküstenlinie gerechnet, die Küste und die zugehörigen Inseln und Buchten begleitet; als zugehörig gelten: Inseln, wenn sie nicht weiter als 6 sm von einer demselben Staate gehörigen Festlandsküste entfernt sind, Buchten, wenn ihre Küste ausschliesslich in Besitz neutraler Staaten steht und ihre Öffnung 6 sm oder weniger breit ist.
- b) innerhalb derjenigen Gewässer, welche vertragsmässig den Kriegsoperationen

<sup>1)</sup> Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe.



oder den Kriegsschiffen verschlossen sind. Dieses sind:

- α) der Suezkanal einschliesslich seiner Zugangshäfen und eines Seegebietes von 3 sm von letzteren (Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages von Konstantinopel vom 29. X. 1888)<sup>1)</sup>).
- β) der Bosphorus und die Dardanellen, sofern die Türkei nicht selbst Kriegspartei ist (Londoner Meerengenvertrag vom 13. VII. 1841; Artikel 10 des Pariser Friedens vom 30. III. 1865 und Anhang 1 hierzu; Artikel 2 des Londoner Vertrages vom 13. III. 1871; Artikel 63 des Berliner Vertrages vom 13. VII. 1878)<sup>2)</sup>).
- γ) die Gewässer von Corfu und Paxo, sofern keine anderen Mächte als Griechenland, Grossbritannien, Frankreich, Russland, Österreich-Ungarn und Deutschland an dem Kriege beteiligt sind (Artikel 2 des Londoner Vertrages vom 14. XI. 1863 und Artikel 2 des Londoner

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Rudolf Dedreux, Der Suezkanal im internationalen Rechte unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte. Tübingen 1913; dort ist S. 138ff. der Vertrag in deutscher Übersetzung abgedruckt.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Georg Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913. S. 83.

Vertrages vom 24. III. 1864)<sup>1)</sup>,

- δ) die Mündungen der Donau (Artikel 52 des Berliner Vertrages vom 13. VII. 1878)<sup>2)</sup>,

- ε) die Mündungen des Kongo und Niger und die diesen gegenüberliegenden Teile des Küstenmeeres (Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885, Artikel 25 und 33)<sup>3)</sup>.

Das Prisenrecht darf auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Kauffahrteischiff erst im Verlauf der Verfolgung oder der Anhaltung und Durchsuchung in die unter a und b genannten Gewässer gelangt.

Ein unter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen aufgebrachttes Schiff ist sofort wieder freizugeben, insbesondere auf Ersuchen der neutralen Regierung.

4. Zweck der Anhaltung und Durchsuchung eines Kauffahrteischiffes ist, festzustellen:

- a) welche Nationalität das Schiff besitzt,

<sup>1)</sup> Schramm S. 83.

<sup>2)</sup> Schramm S. 83.

<sup>3)</sup> Schramm S. 84.



- b) ob es Konterbande an Bord hat,
- c) ob es den Feind in neutralitätswidriger Weise unterstützt,
- d) ob es sich eines Blockadebruches schuldig gemacht hat.

Die Anhaltung und Durchsuchung soll nur erfolgen, wenn der Kommandant sich hiervon einen Erfolg verspricht. Alle Massnahmen sind in derjenigen Form durchzuführen, deren Beobachtung—auch dem Feinde gegenüber—die Ehre des Deutschen Reiches erheischt, und mit derjenigen Rücksicht gegen Neutrale, die zu üben dem Völkerrecht und dem deutschen Interesse entspricht.

5. Neutrale Schiffe unter dem Geleit ihrer Kriegsflagge sind von der Anhaltung und Durchsuchung befreit. Der Befehlshaber des Konvois hat dem Kommandanten auf sein Ersuchen über die Eigenschaft der Schiffe und über ihre Ladung schriftlich jede Auskunft zu geben, zu deren Erlangung die Durchsuchung dienen würde.

Hat der Kommandant Ursache anzunehmen, dass der Befehlshaber des Konvois getäuscht worden ist, so teilt er ihm seine Verdachtsgründe mit. In diesem Falle steht es allein dem Befehlshaber des Konvois zu, eine Nachprüfung vorzunehmen. Er muss das Ergebnis der Nachprüfung in einem Protokoll feststellen, das in Abschrift dem Offizier des Kriegsschiffes zu übergeben ist. Rechtfertigen

die so festgestellten Tatsachen nach Ansicht des Befehlshabers des Konvois die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so muss diesen der Schutz des Geleits entzogen werden. Glaubt der Befehlshaber des Konvois jedoch weiter die Verantwortung für die Unschuld der geleiteten Schiffe übernehmen zu können, so kann der Kommandant gegen diese Entscheidung nur Verwahrung einlegen; er hat dann den Vorfall dem Chef des Admiralstabs zu melden zwecks Erledigung auf diplomatischem Wege.

Dem Befehlshaber des Konvois steht es frei, die Teilnahme eines Vertreters des Kommandanten an der Nachprüfung zu gestatten.

6. Der Aufbringung unterliegen nicht:

- a) Lazarettschiffe usw. nach Massgabe vom 2. Haager Konferenz-Abkommen X;
- b) die ausschliesslich der Küstenscherei oder den Verrichtungen der kleinen

Lokalschifffahrt dienenden Fahrzeuge, solange sie nicht in irgendwelcher

Art an den Feindseligkeiten teilnehmen (2. Haager Konferenz-Abkommen



XI)\*).

Die Küstenfischerei ist nicht auf die Hoheitsgewässer des betreffenden Staates beschränkt; der Begriff umfasst hier die gesamte Fischerei mit Ausnahme der ausgesprochenen Hochseefischerei;

- c) die mit religiösen, wissenschaftlichen und menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe (2. Haager Konferenz-Abkommen XI)\*);
- d) Schiffe, deren Fahrt ausschliesslich die Beförderung von Parlamentären oder den Austausch von Kriegsgefangenen zum Zweck hat;
- e) feindliche Kauffahrteischiffe, die bei Beginn der Feindseligkeiten auf der Fahrt von einem deutschen oder verbündeten Hafen nach ihrem Bestimmungsort oder einem sonstigen, ihnen bezeichneten Hafen begriffen und im Besitz eines Passierscheines sind, es sei denn, dass sie von der ihnen vorgeschriebenen Fahrt abgewichen sind, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können (2. Haager Konferenz-Abkommen VI, Artikel 1).

\*) Diese Vergünstigung geniessen nicht China, Montenegro und Russland für die betreffenden Schiffe und Fahrzeuge ihrer Flagge.

7. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen und der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie vom Aufbringenden möglichst unverzüglich weiter zu befördern (2. Haager Konferenz-Abkommen XI Artikel 1 und 2\*).

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadbruches keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekrieges, also auch nicht dem Priserecht; doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

8. Wird die Beschlagnahme von Schiffen und Gütern von der Prisengerichtsbarkheit nicht bestätigt oder wird sie vor dem prisengerichtlichen Verfahren aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn,

\*) Briefsendungen folgender Staaten geniessen diese Vergünstigung nicht: China, Montenegro und Russland.



dass ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen (vgl. 13 c und 14c).

Letzteres ist stets der Fall, wenn seitens einer an Bord des Schiffes befindlichen Person Schiffspapiere vernichtet oder beiseite gebracht sind oder wenn doppelte, falsche oder gefälschte Schiffspapiere an Bord vorgefunden werden, sofern die letztgenannte Unregelmässigkeit mit Umständen in Verbindung steht, die für die Aufbringung oder Freigabe des Schiffes von Bedeutung sind.

9. Auch gegen Zahlung einer Entschädigung wird der Kommandant nicht berechtigt, Schiffe oder Güter, die der Aufbringung oder Beschlagnahme nicht unterliegen, gegen den Willen der Beteiligten anzufordern (zu requirieren).

#### Abschnitt II.

##### FEINDLICHE SCHIFFE UND IHRE LADUNG.

10. Feindliche Schiffe unterliegen mit Ausnahme der unter 6 genannten der Aufbringung. Wegen der feindlichen Staatsschiffe vgl. 2.

11. Die Eigenschaft eines Schiffes als feindlichen oder neutralen Schiffes wird durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist.

Welche Flagge ein Schiff zu führen berechtigt ist, ergibt sich nach dem Flaggenrecht fast aller Seestaaten aus einer amtlichen Urkunde (Schiffs-, Register-, Nationalitäts-Zertifikat, Lettre de mer, Acte de Francisation, Zeebrief, Pass,

Patent, Fribreef usw.), die jedes Kauffahrteischiff an Bord haben muss.

Kann die Nationalität eines Schiffes nicht einwandfrei festgestellt werden, fehlt insbesondere die nach dem Flaggenrecht des betreffenden Staates erforderliche Urkunde, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln.

12. Als feindliche Schiffe sind ferner diejenigen zu behandeln, die nach Beginn der Feindseligkeiten von der feindlichen zu einer neutralen Flagge übergegangen sind, wenn

- a) entweder der Kommandant nicht die Überzeugung gewinnt, dass der Übergang auch ohne den Ausbruch des Krieges erfolgt wäre, z. B. infolge von Erbgang, Bauvertrag;
- b) oder der Übergang bewirkt ist, während das Schiff sich auf der Reise oder in einem blockierten Hafen befand;
- c) oder ein Rückkaufs- oder ein Rückfallsrecht vorbehalten ist;
- d) oder die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, von denen das Flaggenrecht nach der Gesetzgebung des Flaggenstaates abhängt.

3. Ist der Übergang zur neutralen Flagge innerhalb von 30 Tagen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln, wenn



- a) entweder die für die Gültigkeit des Überganges erforderlichen rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind, also tatsächlich ein gültiger Übergang zur neutralen Flagge nicht stattgefunden hat;
- b) oder begründete Aussicht besteht, vor dem Prisengericht zu beweisen, dass der Übergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen (vgl. 12a), so namentlich, wenn das Schiff nach dem Übergang weiter in der gleichen Fahrt wie vorher verwendet wird;
- c) oder die Übertragungsurkunde nicht an Bord ist, es sei denn, dass gewichtige Gründe dafür sprechen, dass der Übergang auch ohne den Kriegsausbruch erfolgt wäre (vgl. 12a); die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadensersatz Anlass (vgl. 8).
14. Ist der Übergang zur neutralen Flagge früher als 30 Tage vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff nur dann als feindliches zu behandeln, wenn
- a) der Übergang später als 60 Tage vor Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt ist, wenn ferner
- b) der Übergang nur bedingt oder unvollständig ist oder der Gesetzgebung

der beteiligten Länder nicht entspricht oder zur Folge hat, dass die Kontrolle über das Schiff oder der Gewinn aus seiner Verwendung in denselben Händen wie vorher verbleibt und wenn ausserdem

c) begründete Aussicht besteht, vor dem Prisengericht zu beweisen, dass der Übergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen.

Dieses kann im besonderen angenommen werden, wenn sich die Übertragungsurkunde nicht an Bord befindet; die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadensersatz Anlass (vgl. 8).

15. Ist der Kommandant nicht in der Lage, festzustellen, welcher Flagge ein zu einer neutralen Flagge übergegangenes Schiff vorher angehört hat, so ist er berechtigt, anzunehmen, dass es der feindlichen Flagge angehört hat.

16. Als feindliches Schiff ist ferner ein neutrales Schiff zu behandeln, wenn es:

- a) eine Schifffahrt betreibt, die ihm von der feindlichen Staatsgewalt erst nach Ausbruch des Krieges oder innerhalb zweier Monate vorher gestattet ist,



b) sich den Massnahmen des Priserechts gewaltsam widersetzt; gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es den Widerstand aufgibt; ein blosser Fluchtversuch gilt nicht als gewaltsamer Widerstand (vgl. jedoch 83).

17. Ein aufgebrachttes feindliches Schiff unterliegt der Einziehung.

18. Folgende Teile seiner Ladung unterliegen der Einziehung:

a) das feindliche Gut;

b) die dem Kapitän und dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren, wenn das Schiff wegen Widerstandes (siehe 16b) aufzubringen war;

c) Konterbände und die deren Eigentümer gehörenden Waren gemäss Abschnitt III;

d) im Falle des Blockadebruchs die gemäss 80 einziehbaren Waren.

19. Diese Teile der Ladung unterliegen der Beschlagnahme auch dann, wenn der Kommandant von der Aufbringung eines feindlichen Schiffes absieht, sofern sie nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

20. a) Der Kommandant hat das an Bord eines feindlichen Schiffes betroffene Gut als feindliches Gut anzusehen, es sei denn, dass dessen Eigenschaft als neutrales Gutes einwandfrei erwiesen ist.

b) Die Eigenschaft des auf einem feindlichen Schiff betroffenen Gutes als neutralen oder feindlichen Gutes bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers.

Besitzt dieser keine oder sowohl eine neutrale wie die feindliche Staatsangehörigkeit, so bestimmt sich die Eigenschaft des Gutes nach dem Wohnsitz des Eigentümers. Güter, die einer Aktiengesellschaft gehören, werden als feindliche oder neutrale angesehen, je nachdem die Gesellschaft ihren Sitz in feindlichem oder neutralem Lande hat.

Der Nachweis, wessen Eigentum Teile der Ladung sind und ob sie neutrales Gut sind, wird an Bord im allgemeinen kaum geführt werden können.

c) Die Eigenschaft des an Bord eines feindlichen Schiffes verfrachteten Gutes als feindlichen Gutes bleibt bis zur Ankunft am Bestimmungsort bestehen, ungeachtet eines während der Reise nach Ausbruch der Feindseligkeiten eingetretenen Eigentumswechsels.

d) Neutrales Gut kann während der Reise in feindliches Eigentum übergehen.

### Abschnitt III.

#### KRIEGSKONTERBÄNDE.

##### A. Gegenstände der Konterbände.

21. Als Kriegskonterbände werden, ohne dass es einer Erklärung bedürfte,



die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluss der Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schiesspulver und Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind;
4. Lafetten, Munitionswagen, Protzen, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
6. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
7. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile; Panzerplatten;
10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können;

11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschliesslich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

22. Absolute Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reiches ausdrücklich als absolute Konterbande erklärt werden.

23. Als Kriegskonterbande werden, ohne dass es einer Erklärung bedürfte, folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furrage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;
5. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile;
6. Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
7. festes oder rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funkentelegraphen-



- und Telephonmaterial;
8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
  9. Feuerungsmaterial und Schmierstoffe;
  10. Schiesspulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind;
  11. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
  12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
  13. Geschirr und Sattelzeug;
  14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.

Unter „Lebensmitteln“ sind alle zur menschlichen Ernährung dienenden festen oder flüssigen Stoffe zu verstehen; der Ausdruck „Papiergeld“ umfasst auch Banknoten, jedoch nicht Wechsel und Schecks; Kessel und Maschinen fallen unter Nr. 6 der Liste; als „festes Eisenbahnmaterial“ sind unter anderem Schienen, Schwellen, Drehscheiben, Brückenteile anzusehen.

24. Relative Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reiches ausdrücklich als solche erklärt werden.
25. Die unter 22 und 24 genannte Erklärung wird den verbündeten und neutralen Regierungen bekanntgegeben und den Kommandanten S. M. Schiffe mitgeteilt.
26. Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, können nicht als Kriegskonterbande erklärt werden.
27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:
  1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flachs, roher Hanf und andere Rohstoffe der Textilindustrie sowie die daraus gesponnenen Garne;
  2. ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopra;
  3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen;
  4. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
  5. natürlicher und künstlicher Dünger, mit Einschluss der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate;
  6. Erze;



7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluss des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan und Glaswaren;
9. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
10. Seife, Farbe mit Einschluss der ausschliesslich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Ätznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
13. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren ausser Chronometern;
15. Mode- und Galanteriewaren;
16. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
17. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureauöbel und Bureaubedarf.
28. Als Kriegskonterbande können ferner nicht angesehen werden:

1. Gegenstände und Stoffe, die ausschliesslich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, jedoch mit der Massgabe, dass sie im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse gegen Entschädigung angefordert werden können, wenn sie die unter 29 vorgesehene Bestimmung haben;
2. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauche des Schiffes, auf dem sie vorgefunden werden, oder zum Gebrauche der Besatzung oder der Passagiere dieses Schiffes während der Reise bestimmt sind.

B. Voraussetzungen für die Behandlung als Konterbande.

29. Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme (s. 43), wenn bewiesen wird, dass ihre Bestimmung das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist. Es macht keinen Unterschied, ob die Zuführung dieser Gegenstände unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung oder einen Beförderung zu Lande erfordert.
30. Der Kommandant hat die unter 29 bezeichnete feindliche Bestimmung ohne weiteres als vorliegend anzusehen
  - a) wenn die Ware zur Ausladung in einem feindlichen Hafen oder zur Ablieferung an die feindliche Streitmacht bestimmt ist;
  - b) wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll, oder wenn es einen



feindlichen Hafen berühren oder zur feindlichen Streitmacht stossen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware bestimmt ist.

31. Hat ein Schiff Gegenstände der absoluten Konterbande am Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, dass das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder dass Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, dass die betreffenden Angaben der Papiere falsch ist. (Vgl. 37 Abs. 1.)

32. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen, sofern auch die Bedingungen der Nr. 35 erfüllt sind, der Beschlagnahme (s. 43), wenn bewiesen wird, dass sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, dass im letzteren Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden können.

Gold und Silber, geprägt oder in Barren, sowie Papiergeld ist indessen stets als für den Krieg verwendbar anzusehen.

Verwaltungen, die (wie z. B. lokale und städtische) nicht unmittelbar von der Zentralgewalt abhängen, sind nicht als Verwaltungsbehörden des Staates zu betrachten.

33. Der Kommandant hat, sofern die Umstände dem nicht widersprechen, die unter 32 bezeichnete feindliche Bestimmung als vorliegend anzusehen:

- a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder
- b) an einen in Feindesland ansässigen Händler gerichtet ist, von dem feststeht, dass er der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen liefert; oder
- c) wenn die Sendung nach einem befestigten Platz des Feindes oder
- d) nach einem anderen Platz gerichtet ist, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient.

Kauffahrtschiffe selbst sind jedoch nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht usw. bestimmt anzusehen, weil sie nach einem der zu c und d genannten Plätze fahren; es müssen vielmehr bei ihnen noch andere Umstände vorliegen, um die Annahme einer feindlichen Bestimmung gemäss 22 zu rechtfertigen.

34. Liegt keiner der unter 33 angeführten Fälle vor, so hat der Kommandant eine feindliche Bestimmung im Sinne von Nr. 32 nur anzunehmen, wenn



begründete Aussicht besteht, deren Vorhandensein zu beweisen.

35. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiff, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen anlanden soll, d. h. in einem Hafen, den das Schiff vor dem Erreichen jenes Zieles anzulaufen hat.

36. Hat ein Schiff Gegenstände der relativen Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt und über den Ausladungsort der Waren unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, dass das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder dass Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, dass die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind.

37. Enthaltene die Schiffspapiere keine Angaben über die weitere Fahrt des Schiffes, oder stellen sie diesem frei, einen feindlichen Hafen anzulaufen, so kann der Kommandant annehmen, dass es auf der Fahrt nach einem feindlichen Hafen begriffen ist.

Erhalten die Schiffspapiere keine Angaben über den Ausladungsort von Gegenständen der relativen Konterbande, oder stellen sie dem Schiff frei, diese Gegenstände in einem feindlichen Hafen auszuladen, so kann der Kommandant —sofern das Schiff einen feindlichen Hafen anlaufen darf oder soll— annehmen, dass die fraglichen Gegenstände in diesem Hafen auszuladen sind.

38. Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so tritt die Bestimmung der Nr. 35 ausser Kraft und es genügt dann schon die Erfüllung der unter 32 genannten Bedingung, um die Beschlagnahme von Gegenständen der relativen Konterbande zu rechtfertigen.

#### C. Behandlung der Schiffe und der Konterbande.

39. Befördert ein Schiff Gegenstände, die der Beschlagnahme als absolute oder relative Konterbande unterliegen, so kann es auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer seiner Reise aufgebracht werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht.

40. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Aufbringung nicht bewirkt werden.

41. Schiffe, die selbst Konterbande sind, unterliegen der Einziehung.

Ein wegen Beförderung von Konterbande aufgebrachtes Schiff unterliegt der



Einziehung, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

42. Von der Ladung unterliegen der Einziehung:

- a) Gegenstände, die als absolute oder relative Konterbande beschlagnahmt werden dürfen;
- b) die deren Eigentümer gehörenden Waren.

Der Rest der Ladung eines neutralen Schiffes ist einschliesslich etwaigen feindlichen Gutes nicht einziehbar.

43. Die Beschlagnahme der in 42a und b bezeichneten Gegenstände hat regelmässig mittels Aufbringung des Schiffes zu erfolgen. Ausnahmen s. 46 u. 47.

44. Wenn ein Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten oder von der auf seine Ladung anwendbaren Konterbande-Erklärung (s. 25) hat, so kann die Konterbande zwar auch mittels Aufbringung des Schiffes beschlagnahmt werden; sie unterliegt aber der Einziehung nur gegen Entschädigung, während das Schiff und die übrige Ladung von der Einziehung befreit ist\*).

\*) Ist ein feindliches Schiff unter diesen Umständen aufgebracht, so unterliegt auf ihm verfrachtete Konterbande, soweit sie feindliches Gut ist, als solches der Einziehung ohne Entschädigung.

Das gleiche gilt, wenn der Kapitän die fragliche Kenntnis zwar erlangt, die Konterbande aber noch nicht in einem Hafen hat ausladen können; sein etwaiger Einwand, er hätte hierzu von seinem Reisewege abweichen müssen, ist nicht anzuerkennen.

45. Bei der Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass

- a) der Kriegszustand in deutschen, verbündeten und feindlichen Häfen — soweit sie telegraphische Verbindung haben — sofort bekannt sein wird;
- b) dass der Beginn der Feindseligkeiten den neutralen Regierungen sofort telegraphisch bekanntgegeben und von ihnen sofort auf gleichem Wege ihren Hafenbehörden mitgeteilt wird;
- c) dass die Konterbande-Erklärung beim Beginn der Feindseligkeiten im Deutschen Reich veröffentlicht und den verbündeten und neutralen Regierungen telegraphisch bekanntgegeben wird, die sie ihren Hafenbehörden unverzüglich mitteilen werden;
- d) dass die Konterbande-Erklärung in feindlichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

46. Der Kommandant kann von der Aufbringung eines Konterbande beför-



dernden Schiffes, das gemäss 41 der Einziehung nicht unterliegt, absehen, wenn der Kapitän bereit ist, ihm die Konterbande zu überliefern.

Die Übergabe der Konterbande ist in dem Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kapitän dieses Schiffes hat dem Kommandanten für das sengerichtliche Verfahren beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere zu übergeben.

Der Kommandant ist befugt, die ihm so überlieferte Konterbande zu zerstören.

47. Bezüglich des Rechtes, die zu 42 genannten Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

Im Falle der Nr. 44 findet dieses Recht auf die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Waren keine Anwendung.

#### Abschnitt IV.

#### NEUTRALITÄTSWIDRIGE UNTERSTÜTZUNG.

##### A. Leichtere Fälle.

48. Ein neutrales Schiff unterstützt den Feind in neutralitätswidriger Weise, wenn es:

- a) die betreffende Reise unter Abweichung von seiner gewöhnlichen Verwendung eigens zum Zwecke der Beförderung einzelner in die feindliche Streitmacht eingereichter Personen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes ausführt;
- b) mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen, die während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, an Bord hat.

Der Kommandant ist unter anderem berechtigt, dieses anzunehmen, wenn ein mit F. T.—Einrichtung ausgerüstetes Schiff sich offenbar zur Übermittlung von Kriegsnachrichten im Gebiete der Operationen befindet und einer ausdrücklichen Verweisung aus diesem nicht Folge leistet.

49. Reservisten, Rekruten und Kriegsfreiwillige auf dem Wege zu ihrem Gestattungsort sind nicht als „in die feindliche Kriegsmacht eingereichte Personen“ anzusehen.

50. Unter „Nachrichtenbeförderung“ ist jede Übermittlung von Nachrichten zu verstehen, sei es, dass diese schriftlich oder mündlich oder durch Signal oder



Funkspruch erfolgen soll.

51. Solange die zu 48 genannten Umstände vorliegen, unterliegt das Schiff der Aufbringung und Einziehung.

Von seiner Ladung sind lediglich die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einziehbar. Bezüglich des Rechtes, diese unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnehmen, vgl. 121.

52. Die Bestimmungen der Nr. 51 finden keine Anwendung, wenn das Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten hatte oder wenn der Kapitän nach Erlangung solcher Kenntnis die beförderten Personen noch nicht hatte ausschiffen können.

Bezüglich der Frage, ob solche Kenntnis vorliegt, vgl. 45 a und b.

53. Jede in die feindliche Streitmacht eingereichte Person, die an Bord eines Kauffahrteischiffes betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn dieses Schiff der Aufbringung nicht unterliegt.

54. Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereicht zu sein, während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen (48 b), dürfen nur bei gleichzeitiger Aufbringung des Schiffes festgenommen werden.

#### E. Schwerere Fälle.

55. Ein neutrales Schiff unterstützt ferner den Feind in neutralitätswidriger Weise

- a) wenn es an den Feindseligkeiten unmittelbar teilnimmt;  
Gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es sein neutralitätswidriges Verhalten aufgibt.
- b) wenn es den Befehlen oder der Kontrolle eines seitens der feindlichen Regierung an Bord des Schiffes eingesetzten Agenten untersteht;
- c) wenn es von der feindlichen Regierung gechartert ist;
- d) wenn es gegenwärtig und ausschliesslich zur Beförderung feindlicher Truppen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes bestimmt ist.

Es handelt sich hier im Gegensatz zu 48 nicht um die betreffende einzelne Fahrt, sondern um eine dauernde Verwendung des Schiffes für die betreffenden Zwecke. Solange solche Verwendung ausschliesslich besteht, liegt neutralitätswidrige Unterstützung vor, auch wenn das Schiff bei der Anhaltung weder Truppen befördert noch Nachrichten übermittelt.



56. Solange die zu 55 genannten Umstände vorliegen, ist das Schiff als feindliches zu behandeln (vgl. 17 bis 20).

Von der Ladung sind auch die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einziehbar. Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung der Aufbringung zu beschlagnahmen, vgl. 19.

Abschnitt V.  
BLOCKADE<sup>1)</sup>.

57. Von der Verhängung einer Blockade hat der Seebefehlshaber seinem Vorgesetzten und ausserdem unmittelbar dem Chef des Admiralstabes der Marine möglichst bald Meldung zu machen. Er muss alle möglichen Schritte tun, um die Tatsache der Blockade möglichst schnell allgemein bekannt werden zu lassen.

58. Die Blockade muss auf die feindlichen oder vom Feinde besetzten Häfen und Küsten beschränkt werden; die blockierende Streitmacht darf den Zugang zu neutralen Häfen und Küsten nicht versperren.

59. Um rechtlich wirksam zu sein, muss die Blockade tatsächlich wirksam

<sup>1)</sup> Heinrich Pohl, Aus Völkerrecht und Politik. Gesammelte Aufsätze. Berlin 1913. S. 165 ff., 208 ff.

sein, unparteiisch gehandhabt und vorschriftsmässig erklärt und bekanntgegeben werden.

60. Die Blockade ist tatsächlich wirksam, wenn sie durch eine Streitmacht aufrechterhalten wird, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern.

Die Frage, ob eine Blockade nach Zahl und Aufstellung der blockierenden Streitkräfte unter den vorliegenden geographischen Verhältnissen tatsächlich wirksam ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Nachprüfung durch das Prisengericht. Sie wird unter anderem zu verneinen sein, wenn der Seeverkehr eines der blockierten Häfen mit irgendeinem nicht blockierten Häfen aufrechterhalten werden konnte (vgl. 71).

61. Die Blockade wird unparteiisch gehandhabt, wenn sie gegen die Kauffahrtschiffe aller Flaggen gleichmässig zur Geltung gebracht wird.

62. Der Befehlshaber der blockierenden Streitmacht kann neutralen Kriegsschiffen gestatten, einen blockierten Hafen anzulaufen und ihn später wieder zu verlassen. Doch begründet die einem Kriegsschiff erteilte Erlaubnis für ein anderes Kriegsschiff keinen Anspruch auf die gleiche Erlaubnis.

63. Ein neutrales Schiff, das sich nach Feststellung einer Befehlsstelle der



blockierenden Streitmacht in Seenot befindet, hat das Recht, in die blockierte Örtlichkeit einzulaufen und sie, vorausgesetzt, dass dort weder Ladung gelöscht noch eingenommen ist, später wieder zu verlassen. Doch kann statt dessen die blockierende Streitmacht selbst dem Schiffe diejenige Unterstützung angedeihen lassen, deren es bedarf.

64. Die Erklärung und Bekanntgabe der Blockade erfolgt vorschriftsmässig gemäss 65 bis 71, 74 und 75.

65. Die Blockadeerklärung ist entweder von der Regierung der blockierenden Macht oder von dem Seebefehlshaber zu erlassen:

Sie muss enthalten:

- a) den Tag des Beginns der Blockade;
- b) die genauen geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke;
- c) die Frist, die den neutralen Schiffen gewährt werden und mindestens so bemessen sein muss, dass sie zum Auslaufen ausreicht.

66. Wenn die Blockade später begonnen hat oder sich weniger weit erstreckt als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Erklärung nichtig und damit die ganze Blockade rechtlich unwirksam. In diesem Falle ist der Erlass einer neuen Erklärung notwendig, um die Blockade wenigstens für

die Zukunft rechtlich wirksam zu machen.

Hat die Blockade früher begonnen oder erstreckt sie sich weiter, als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Blockade nur von dem Zeitpunkt ab oder nur für die Küstenstrecke rechtlich wirksam, die in der Blockadeerklärung bezeichnet waren.

Ist verabsäumt, in der Erklärung die Frist zum Auslaufen anzugeben, so hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff Recht auf freie Durchfahrt, es sei denn, dass es vorher unter Kenntnis der Blockade diese einlaufend gebrochen hätte. Der Seebefehlshaber kann den fraglichen Mangel jederzeit durch Bekanntgabe einer entsprechenden Ergänzung der Erklärung an die örtlich zuständigen Behörden abstellen.

67. Die Blockadeerklärung ist bekanntzugeben:

- a) den neutralen Mächten durch die Regierung der blockierenden Macht auf diplomatischem Wege. Die neutralen Mächte haben für das Bekanntwerden der Erklärung innerhalb ihres Gebiets, zumal in ihren Häfen, zu sorgen,
- b) den örtlich zuständigen Behörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Diese haben ihrerseits möglichst bald die Er-



klärung den für den blockierten Hafen oder die blockierte Küstenstrecke zuständigen fremden Konsuln mitzuteilen zwecks Benachrichtigung der dort befindlichen neutralen Staatsangehörigen und Schiffe.

Die Bekanntgabe kann auf jede Weise erfolgen, sofern nur sicher gestellt ist, dass sie in die Hände der örtlich zuständigen Behörde gelangt. Es genügt in jedem Falle die Bekanntgabe an die Hafenbehörde.

68. Ist infolge Versäumnis des Befehlshabers der blockierenden Streitmacht die Bekanntgabe an die örtlich zuständigen Behörden unterblieben, so hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff\*) Recht auf freie Durchfahrt, es sei denn, dass es vorher unter Kenntnis der Blockade diese einlaufend gebrochen hätte.

Der Seebefehlshaber kann die fragliche Bekanntgabe jederzeit nachholen.

69. Um die Blockade gemäss 59 rechtlich wirksam zu machen, genügt gegenüber einlaufenden Schiffen die Bekanntgabe zu 67 a; solange diese nicht erfolgt ist, muss die Blockadeerklärung jedem einlaufenden Schiffe gemäss 74 besonders bekanntgegeben werden. Gegenüber auslaufenden Schiffen genügt die Bekanntgabe zu 67b. (Vgl. 75.)

70. Wird eine Blockade über ihre ursprünglichen Grenzen ausgedehnt, so ist bezüglich des Gebiets, auf das die Blockade ausgedehnt wird, eine neue Erklärung zu erlassen und bekanntzugeben.

Wird eine Blockade nach Aufhebung wieder aufgenommen, so ist eine erneute Erklärung und Bekanntgabe erforderlich.

71. Wird eine Blockade freiwillig aufgehoben oder in ihrer Ausdehnung beschränkt, so ist dieses gemäss 67 bekanntzugeben.

Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn die blockierende Streitmacht sich infolge schlechten Wetters zeitweise entfernt hat.

72. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs nur aufgebracht werden, wenn es von der Blockade Kenntnis hat oder solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann.

73. Für die Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen:

- a) der Gang und der Wirkungsbereich der Bekanntgabe (vgl. 67);
- b) dass die Blockadeerklärung in deutschen und verbündeten Häfen möglichst bald bekanntgegeben werden wird;
- c) dass die Tatsache der Blockade in den von ihr nicht betroffenen feind-



lichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

74. Nähert sich ein neutrales Schiff\*) einem blockierten Hafen, ohne vom Bestehen der Blockade Kenntnis zu haben oder ohne dass solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann, so ist ihm die Blockadeerklärung durch einen Offizier eines der blockierenden Schiffe bekanntzugeben. Dieser hat die Bekanntgabe unter Angabe des Tages und der Stunde sowie des Schiffsortes in dem Schiffstagebuch des Schiffes zu vermerken. Hiermit ist die Blockade für das Schiff rechtlich wirksam, soweit Erklärung und Bekanntgabe dafür in Frage kommen.

Die Bekanntgabe an den Befehlshaber eines Konvois ist für alle geleiteten Schiffe verbindlich.

75. Hat der Feind es dem Befehlshaber der blockierenden Streitmacht unmöglich gemacht, den örtlich zuständigen Behörden die Blockadeerklärung bekanntzugeben, so hat auch ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff\*\*) Anspruch auf die unter 74 genannte besondere Bekanntgabe.

\*) Wird ein feindliches Schiff unter diesen Umständen aufgebracht, so liegt kein Blockadebruch vor, der neutrale Teil der Ladung ist demnach nicht einziehbar.

\*\*) Siehe Anmerkung zu 68.

Ist eine solche einmal erfolgt und das Schiff in den blockierten Hafen zurückgekehrt, so ist bei allen später aus diesen auslaufenden Schiffen Kenntnis der Blockade vorauszusetzen.

76. Ein Blockadebruch ist als vorliegend anzusehen, wenn ein Schiff den Blockadegürtel durchbricht oder zu durchbrechen versucht in der Absicht, einen blockierten Hafen zu erreichen oder aus ihm zu entkommen.

Unter Blockadegürtel ist das in sich zusammenhängende Seegebiet zu verstehen, das diejenigen Kriegsschiffe beherrschen, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der Blockade sicherzustellen.

Die Breite des Blockadegürtels hängt ebenso wie seine Lage von militärischen und geographischen Verhältnissen sowie von der Zahl der verfügbaren Schiffe ab; doch darf er gemäss 58 nie derart liegen, dass ein neutraler Hafen oder eine neutrale Küste nur mittels Durchbrechens des Blockadegürtels erreichbar sind.

77. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs erst aufgebracht werden, wenn es ein- oder auslaufend den Blockadegürtel erreicht hat.

78. Ein Schiff, das sich eines Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt der Aufbringung, solange es von einem der blockierenden Streitmacht angehörenden Schiffe verfolgt wird. Doch ist die Aufbringung nicht mehr zulässig, wenn



die Blockade aufgehoben oder die Verfolgung aufgegeben ist. Letzteres ist nicht ohne weiteres der Fall, wenn das Schiff einen neutralen Hafen erreicht.

79. Ein Blockadebruch durch Einlaufen liegt nicht vor, wenn das Schiff sich tatsächlich auf der Fahrt nach einem offenen Hafen befindet, selbst wenn das Schiff von diesem aus nach einem blockierten Hafen weiterfahren will oder seine Ladung nach einem solchen weiterbefördert werden soll.

80. Ein Schiff, das sich des Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt im Anschluss an die Aufbringung der Einziehung. Seine Ladung ist ebenfalls einziehbar, es sei denn, dass der Befrachter beweisenermassen zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht eines Blockadebruchs weder gekannt hat noch hat kennen können.

Im Zweifel hat der Kommandant die ganze Ladung als einziehbar anzusehen. Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

#### Abschnitt VI.

#### VERFAHREN BEI DER ANHALTUNG, DURCHSUCHUNG UND AUFBRINGUNG.

81. Der Kommandant hat möglichst zu vermeiden, bei der Anhaltung und Durchsuchung ein Schiff unter neutraler Flagge von seinem Reiseweg abzubringen;

er soll sich überhaupt bemühen, dem Schiffe so wenig Störung als möglich zu verursachen. Insbesondere darf er unter keinen Umständen beanspruchen, dass der Kapitän an Bord des Kriegsschiffes kommt oder ein Boot, Leute der Besatzung, die Schiffspapiere usw. dorthin sendet.

82. Will der Kommandant ein Schiff anhalten, so hat er es durch Signal und Heulen mit der Sirene zum Stoppen aufzufordern. Spätestens zugleich mit diesem Signal sind Flagge und Wimpel zu setzen; bei Nacht ist erstere zu beleuchten. Während der Jagd ist ein Zeigen der Kriegsflagge nicht erforderlich, die Führung einer beliebigen Handelsflagge statthalt.

83. Stoppt das Schiff nicht auf das Signal, so sind zwei aufeinanderfolgende blinde Schüsse und, wenn erforderlich, noch ein scharfer Schuss über das Schiff hinweg abzugeben.

Stoppt das Schiff auch dann noch nicht oder leistet es Widerstand, so zwingt der Kommandant es zum Stoppen.

84. Hat das Schiff gestoppt, so sendet der Kommandant einen Offizier, dem ein zweiter Offizier und bis zu 3 Mann als Zeugen und zur Unterstützung beigegeben sind, mit einem nicht armierten, gewöhnlich besetzten Boote (mit Flagge) an Bord. Von dem Anhaltungskommando tragen die Offiziere den Säbel, die Mann-



schaften dagegen keine Waffen. Die übrige Bootsbesatzung nimmt ihre Hand-  
waffen im Boote mit.

85. Schliesst die Witterung den Bootsverkehr aus, so darf der Kommandant  
bei dringendem Verdachte dem Schiffe einen Kurs vorschreiben und selbst folgen,  
bis die Durchführung der Anhaltung möglich ist.

86. Bei dieser geht der Offizier im allgemeinen zunächst nur mit dem ihm  
zugeordneten Offizier an Bord und ersucht höflich, aber bestimmt um Vorzeigung  
der Schiffspapiere. Weigert sich der Kapitän, so befiehlt er die Vorzeigung.  
Eine weitere Weigerung berechtigt zur Aufbringung des Schiffes.

87. Der Offizier unterzieht die Schiffspapiere einer genauen Durchsicht, prüft,  
soweit dies ohne genauere Untersuchung möglich ist, die Identität des Schiffes  
mit den Angaben der Papiere (Name am Heck, Schornsteinabzeichen, Reederei-  
flagge, Name an Booten und Bojen usw.), seine Nationalität, Dauer ihres Beste-  
hens, Heimats- und Abgangshafen, Bestimmung des Schiffes, Art und Bestimmung  
der Ladung usw.

88. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, dass  
das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so entlässt er es nach eingeholter  
Genehmigung des Kommandanten und nach Eintragung eines Vermerkes in  
Schiffstagebuch und Nationalitätsurkunde (anhaltendes Schiff, Zeit, Ort der Anhal-  
tung, Grund der Entlassung, Name und Dienstgrad des Kommandanten und des  
Offiziers). Vor der Entlassung ersucht er den Kapitän um eine schriftliche  
Erklärung, ob und welche Ausstellungen dieser an der Durchführung der  
Massnahmen zu machen hat.

89. Hatte der Kapitän Ausstellungen zu machen, so äussert sich der Offizier  
in einer kurzen Meldung zu diesen. Der Kommandant reicht baldigst die Er-  
klärung, gegebenenfalls mit dieser Meldung unter eigener Stellungnahme, dem  
Chef des Admiralstabes unmittelbar ein.

90. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, dass  
das Schiff verdächtig ist, so schreibt er zur Durchsichtung. Diese umfasst  
genauere Feststellung der Übereinstimmung zwischen dem Schiffe und den Anga-  
ben seiner Papiere (Änderungen an äusseren Merkmalen, Abzeichen, Lademarke,  
Namenschildern zu beachten!) und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Angaben der Papiere über die Verhältnisse von Schiff und Ladung. Die  
Durchsichtung erfolgt durch Befragung von Kapitän, Besatzung (bei Verdacht des  
Flaggenwechsels Vergleich der namentlichen Unterschrift der Besatzung mit  
derjenigen in der Musterrolle, falls das Flaggenrecht die nationale Zusammen-



setzung der Besatzung bestimmt) und Passagieren, bei der jedoch keinerlei Zwang durch Drohung auszuüben ist, und durch Untersuchung von Schiff und Ladung. Diese geschieht mit Hilfe der erforderlichenfalls zu verstärkenden Bootsbesatzung und—falls er sich nicht weigert—im Beisein des Kapitäns, welcher die Öffnung der Verschlüsse und Verpackungen zu veranlassen oder die zweckmässigste Art der Öffnung anzugeben hat. Beschädigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

91. Erweist sich die Durchführung der Durchsichtung als notwendig, aber als zur Zeit nicht durchführbar, so ist das Schiff später an einer geeigneten Stelle zu durchsuchen. Ergeben sich hieraus für das zu durchsuchende Schiff erhebliche Nachteile, so hat der Kommandant zur einstweiligen Aufbringung zu schreiben. (Vgl. 97.)

92. Gewinnt der Offizier bei der Durchsichtung die Überzeugung, dass das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so ist nach sorgfältiger Wiederherstellung des früheren Zustandes von Schiff und Ladung gemäss 88 und 89 zu verfahren. Ansprüche des Kapitäns aus Beschädigungen sind, wenn möglich, vor Entlassung des Schiffes vom Kommandanten zu regeln.

93. Ergibt die Durchsichtung, dass nur Teile der Ladung einziehbar sind, so entscheidet der Kommandant, ob er das Schiff aufbringen oder nur die fraglichen

Ladungsteile gemäss 121 beschlagnehmen oder das Schiff ohne weiteres freilassen will. Ein Verzicht auf die Beschlagnahme gegen eine Zahlung ist unstatthaft. (Vgl. auch 46.)

94. Ergibt die Durchsichtung nach Anhörung des Kapitäns derartige Umstände, dass der Kommandant die Einziehung des Schiffes erwarten zu können glaubt, so hat er im allgemeinen das Schiff aufzubringen. (Vgl. 119.)

95. Die Aufbringung wird bewirkt durch Mitteilung zu Protokoll an den Kapitän, Besetzung des Schiffes durch ein Kommando und Heissen der Kriegsflagge. Ist eine Besetzung des Schiffes und damit das Heissen der Kriegsflagge zunächst nicht möglich, so ist das Schiff anzuweisen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kommandanten zu regeln.

Durch etwaiges Führen der Kriegsflagge wird das Schiff nicht zum Kriegsschiff.

96. Über die Aufbringung berichtet der Kommandant baldigst dem Chef des Admiralstabes unmittelbar. Der Bericht muss enthalten: Name des Kapitäns und des Schiffes, Flagge, die es beim Anhalten führte, Zeit, Ort und Gründe der Aufbringung. Das Prisenamt erhält bei der Einbringung Abschrift des Berichts.

97. Ergeben sich nach erfolgter Aufbringung Beweise dafür, dass ein Schiff



zu Unrecht aufgebracht ist, so ist es unverzüglich gemäss 92 zu entlassen. Der zu 96 genannte Bericht ist auch in diesem Falle unter Angabe der Gründe für die Freilassung zu erstatten und vom Chef des Admiralstabes an das zuständige Prisengericht abzugeben.

98. Wird ein vom Feinde aufgebrachtes Schiff wieder genommen, bevor es von ihm eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet ist, so ist es, wenn deutscherseits kein Grund zu seiner Aufbringung vorliegt, freizugeben. Über die Freigabe ist unmittelbar an den Chef des Admiralstabes Meldung zu erstatten.

Abschnitt VII.

BEHANDLUNG DER BESATZUNG UND DER PASSAGIERE AUFGEBRACHTER SCHIFFE.

99. Ist ein Schiff nach 16 b (Widerstand) oder 55 a (Teilnahme an Feindseligkeiten) aufgebracht worden, so kann mit denjenigen Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereicht zu sein, an den Feindseligkeiten teilgenommen oder gewaltsam Widerstand geleistet haben, nach dem Kriegsgebrauche verfahren werden. Die übrigen Personen der Besatzung werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Wegen der Besatzungen bewaffneter Handelsschiffe siehe Anlage.

100. Ist ein Schiff gemäss 10 bis 16 a als feindliches oder gemäss 55 b, c, d wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so werden der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Besatzung—soweit sie feindliche Staatsangehörige sind—nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, wenn sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen des Feindes in Zusammenhang steht.

Soweit die Mannschaft einem neutralen Staate angehört, ist sie bedingungslos freizulassen.

Besitzen Kapitän und Offiziere eine neutrale Staatsangehörigkeit, so sind sie freizulassen, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

101. Ist ein neutrales Schiff gemäss 39 wegen Konterbande oder gemäss 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäss 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so wird die gesamte Besatzung—einschliesslich des Kapitäns und der Offiziere—bedingungslos freigelassen.

102. Die Freilassung erfolgt durch Entlassung von Bord bei Abgabe der Prise. Doch sind die erforderlichen Zeugen zurückzubehalten. Die Namen der



bedingungsweise freigelassenen und neutralen Personen sind dem Chef des Admiralstabes unmittelbar zu melden zwecks Mitteilung an die feindliche Macht.

103. Passagiere aufgebrachtter Schiffe sind auf freiem Fuss zu belassen und mit Ausnahme der erforderlichen Zeugen sobald als zugänglich zu entlassen.

104. a) Die Behandlung der Kriegsgefangenen richtet sich, soweit es die Verhältnisse des Seekrieges zulassen, nach Art. 4 bis 20 der Anlage zu 2. Haager Konferenz-Abkommen IV<sup>1)</sup>.

b) Kapitän und Besatzung aufgebrachtter Schiffe — soweit sie nicht zu Kriegsgefangenen gemacht sind — haben gleichwohl ihre bisherigen Dienste weiter zu versehen bis zu ihrer Entlassung. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist, wenn irgend tunlich, zu vermeiden. Sie bleiben im übrigen im Genuss ihrer Rechte, soweit die Verhältnisse des Krieges nicht ein anderes gebieten.

c) An den Rechten der Passagiere aufgebrachtter Schiffe soll nur in dringenden Fällen gerührt werden, z. B. wegen neutralitätswidriger Handlungen (vgl. 54).

105. Gebieten es die Umstände, so dürfen an Bord aufgebrachtter Schiffe

<sup>1)</sup> Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 18. Oktober 1907; vgl. RGBl. 1910 S. 107.

befindliche Personen — auch auf das Kriegsschiff — umgeschifft werden. Ihr Aufenthalt auf dem Kriegsschiff darf nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt werden.

#### Abschnitt VIII.

##### BEHANDLUNG AUFGEBRACHTER SCHIFFE UND BESCHLAGNAHMTER GÜTER.

106. Der Kommandant hat nach der Aufbringung des Schiffes oder der Beschlagnahme der Güter sofort die Massnahmen zu treffen, die für deren Sicherstellung und für das prisengerichtliche Verfahren erforderlich sind.

107. Bedingen die Verhältnisse eine schnelle Trennung des Kriegsschiffes vom aufgebrachtten Schiff, so ist der Führer des Besatzungskommandos (Prisenoffizier) mit diesen Massnahmen zu betrauen.

108. Der Kommandant hat sich sofort in den Besitz der Papiere des Schiffes zu setzen, d. h. aller Papiere, die sich an Bord vorfinden und als Beweismittel vor dem Prisengericht dienen können.

Die Papiere werden in demselben Zustand, wie sie gefunden werden, geordnet und mit Nummern versehen; ein Verzeichnis wird aufgestellt und vom Kommandanten sowie vom Kapitän unterschrieben: Papiere und Verzeichnis werden mit dem Dienstsiegel des Kriegsschiffes und dem Siegel des Kapitäns verschlossen und



nebst einer Verhandlung über den Zustand von Schiff und Ladung und Abschrift des zu 96 genannten Berichtes dem Prisenoftizier zur sicheren Aufbewahrung und späteren Ablieferung an das Prisenamt übergeben.

Sollte der Kapitän seine Unterschrift oder sein Siegel verweigern, so ist dieses am Schlusse des Verzeichnisses zu vermerken.

Werden Papiere nachträglich gefunden oder sind solche in Gegenwart von Zeugen vernichtet oder über Bord geworfen worden, so sind Verhandlungen darüber mit den Zeugen aufzunehmen und dem Prisenamt mit vorzulegen.

109. Über die an Bord vorgefundenen Gelder und Wertsachen ist ein gemäss 108 unterschriftlich zu vollziehendes Verzeichnis, von dem der Kapitän Abschrift erhält, aufzusetzen und später an das Prisenamt abzuliefern.

Der Kommandant hat durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass sich niemand etwas von der Ladung, dem Schiffsinventar und den Schiffsvorräten aneignen kann. Schiff, Inventar, Vorräte und Ladung sind, soweit die personellen und materiellen Hilfsmittel es gestatten, mit der grössten Sorgfalt zu behandeln und zu verwalten.

110. S. M. Schiffe und verbündete Kriegsschiffe und genomene Prisen können im Bedarfsfalle gegen Empfangsbescheinigung aus der Ladung, dem In-

ventar und den Vorräten aufgebrachtet feindlicher Schiffe ihren Bedarf ergänzen, soweit die Gegenstände nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

Gegenüber neutralen Schiffen ist dieses nur zulässig, wenn entweder der Kapitän bewegt werden kann, den Bedarf käuflich oder auf Grund der Nr. 46 zu überlassen, oder es sich um Gegenstände handelt, die der Einziehung unterliegen und auf Grund der Nr. 117 oder 121 unter Zerstörung oder Freigabe des neutralen Schiffes an Bord genommen sind. Zuwiderhandlungen würden berechtigte Reklamationen der betreffenden neutralen Macht zur Folge haben.

Über Entnahme durch die eigene Prisenbesatzung s. 127.

111. Der Kommandant sorgt für die möglichst schnelle und sichere Einbringung des Schiffes in einen deutschen Hafen oder in den einer verbündeten Macht.

In einen neutralen Hafen darf eine Prise nur eingebracht werden, wenn die neutrale Macht die Einbringung von Prisen gestattet. Einen neutralen Hafen anlaufen darf eine Prise stets wegen Seuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten. Sie muss in diesen letzteren Fällen wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen recht-



fertigte, weggefallen ist.

Der Kommandant erteilt dem Prisenoftizier einen entsprechenden schriftlichen Reisebefehl und setzt das Prisenummando so zusammen, dass dem Prisenoftizier die Einbringung des Schiffes möglich ist.

112. Der Kommandant ist berechtigt, ein gemäss 10 bis 16 b als feindliches aufgebrachtcs Schiff als Handelsschiff zu verwenden oder es, wenn seine Einbringung ihm unzumeknmässig oder unsicher erscheint, zu zerstören. Das gleiche gilt für ein gemäss 56 aufgebrachtcs Schiff, falls die Sicherheit besteht, dass eine neutralitätswidrige Unterstützung der schweren Art vor dem Prisengericht erwiesen werden kann.

Die Umwandlung in ein Kriegsschiff ist an die Bedingung des 2. Haager Konferenz-Abkommens VII geknüpft.

113. Der Kommandant ist nur dann berechtigt, ein gemäss 39 wegen Konterbande oder gemäss 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäss 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebrachtcs neutrales Schiff zu zerstören, wenn es

a) der Einziehung (vgl. 41, 51 oder 80) unterliegt und wenn ansserdem

- b) die Einbringung das Kriegsschiff einer Gefahr auszusetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte. Dieses ist u. a. anzunehmen, wenn
  - α) das Schiff wegen seines schlechten Zustandes oder wegen Mangels an Vorräten nicht eingebracht werden kann, oder
  - β) das Schiff dem Kriegsschiff nicht folgen kann und deshalb der Wiedernahme ausgesetzt ist, oder
  - γ) die Nähe einer feindlichen Macht die Wiedernahme des Schiffes besorgen lässt oder
  - δ) das Kriegsschiff keine genügende Prisensatzung zu stellen vermag.

114. Bevor der Kommandant sich zur Zerstörung eines Schiffes entschliesst, hat er zu erwägen, ob der hierdurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadensersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung (vgl. 18, 42, 51, 56 und 80) zu zahlen ist.

115. Ist ein neutrales Schiff zerstört, ohne dass nach Auffassung des Prisengerichts die zu 113 b genannten besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer von Schiff und Ladung — mochten diese einziehbar sein oder nicht — Anspruch auf Schadensersatz. Lagen die fraglichen Umstände zwar vor,



erweisen sich aber das zerstörte Schiff oder vernichtete neutrale Güter als nicht einziehbar, so haben die betreffenden Eigentümer ebenfalls Anspruch auf Schadensersatz.

116. Vor der Zerstörung sind alle an Bord befindlichen Personen möglichst mit ihrem Hab und Gut in Sicherheit zu bringen und alle Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für das Urteil des Prisengerichts von Wert sind, von dem Kommandanten zu übernehmen.

117. Gestatten die Verhältnisse die Bergung von Teilen der Ladung oder der Ausrüstung, so sind für deren Auswahl in erster Linie die eigenen Erfordernisse des Kriegsschiffes massgebend, in zweiter Linie die Rücksicht auf die zu zahlenden Entschädigungen (vgl. 114, 115).

118. Bei der Versenkung von Schiffen ist möglichst dafür Sorge zu tragen, dass kein Hindernis für die neutrale Schifffahrt entsteht.

119. Glaubt der Kommandant ein aufgebrachtes Schiff weder einbringen zu können noch versenken zu sollen, so hat er es freizulassen gemäss 92.

120. Lässt der Kommandant ein aufgebrachtes feindliches Schiff (s. 112) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so kann der in diesem Falle gemäss 19 und 56 zu beschlagnehmende Teil der Ladung vernichtet werden.

121. Lässt der Kommandant ein aufgebrachtes neutrales Schiff (s. 113) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so darf er auch die einziehbaren Teile der Ladung nur dann beschlagnehmen und gegebenenfalls vernichten, wenn die Einbringung des Schiffes das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Die überlieferten oder zerstörten Gegenstände sind im Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kommandant hat sich von dem Kapitän beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere übergeben zu lassen. Sobald die Überlieferung oder die Zerstörung erfolgt ist und die Förmlichkeiten erledigt sind, muss dem Kapitän die Fortsetzung der Fahrt gestattet werden.

Ist von dem vorstehenden Recht Gebrauch gemacht, ohne dass nach Auffassung des Prisengerichts die fraglichen besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer der Güter stets Anspruch auf Schadensersatz. Das gleiche gilt, wenn die beschlagnahmten Güter sich als nicht einziehbar erweisen.

122. Bei jeder Beschlagnahme von Gütern unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes finden die Bestimmungen der Nr. 96, 108 und 109 Anwendung, abgesehen davon, dass im Fall der Nr. 46 und 121 das Prisenamt nur Abschriften der Papiere erhält. Die Güter sind bei nächster Gelegenheit gemäss



131 abzugeben.

123. Bei jeder Zerstörung von Schiffen oder Gütern sind dem Chef des Admiralstabes zwecks Übermittlung an das zuständige Prisengericht möglichst bald und sicher einzureichen:

- a) die Papiere und sonstigen Beweisstücke.
- b) eine Verhandlung über die Zerstörung, die Beweggründe und alle Neben-  
umstände.

Ausserdem ist dem Chef des Admiralstabes über die Zerstörung eines neutralen Schiffes sobald als möglich unter kurzer Angabe der Gründe unmittelbar telegraphische Meldung zu erstatten.

#### Abschnitt IX.

##### RECHTE UND PFLICHTEN DES PRISENOFFIZIERS

124. Der Prisenoftizier führt das Kommando über das aufgebrauchte Schiff und hat hinsichtlich desselben die Rechte und Pflichten des aufbringenden Kriegsschiffskommandanten. Er hat also vor allem für die sichere Einbringung des Schiffes und für die Beobachtung der in Abschnitt VII und VIII gegebenen Bestimmungen zu sorgen.

125. Er sorgt für die Weiterführung des Schiffstagebuches und führt selbst

vom Augenblick des Anbordkommens ab ein Tagebuch, in das alle die Reise, das Schiff, die Ladung und die Personen betreffenden Ereignisse einzutragen sind.

126. Auf Versuche der Schiffleute, das Schiff wieder in ihre Gewalt zu bringen, muss er gefasst sein und ihnen vorbeugen; unnötige Zwangsmassregeln sind zu vermeiden.

127. Aus der Ladung darf er im Beisein des Kapitäns und gegen Quittung Güter entnehmen, deren er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf.

128. Wenn notwendig, darf der Prisenoftizier Personen und, soweit er gemäss 110 dazu berechtigt ist, Teile der Ladung auf ein anderes Fahrzeug umschiffen; die Gründe hat er im Tagebuch aufzuführen. Eine Umschiffung ist stets gerechtfertigt, wenn sie im Interesse der Sicherheit der Personen oder der Erhaltung der Ladung geschieht.

129. Ist die Einbringung in den befohlenen Hafen nicht möglich, so hat er einen anderen aufzusuchen, in den Prisen eingebracht werden dürfen (s. 111). Ist auch dieses nicht möglich, so hat er unter den Voraussetzungen der Nr. 112 bis 118 zur Zerstörung des Schiffes zu schreiben, sobald die sichere Bergung der auf dem Schiffe befindlichen Personen, der Papiere und Beweisstücke gewährleistet ist. Die Bestimmungen der Nr. 123 sind zu beachten.



130. Unmittelbar nach Ankunft in einem Hafen hat der Prisenoftizier telegraphisch vom Chef des Admiralstabes weitere Befehle einzuholen.

131. Ist der erreichte Hafen ein deutscher oder gehört er einer verbündeten oder einer solchen neutralen Macht, welche die Einbringung von Prisen allgemein gestattet, so hat der Prisenoftizier die Prise hier abzugeben. Die Abgabe hat in einem deutschen Hafen an die zuständige Hafenbehörde zu erfolgen, sonst an den konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches oder einer verbündeten Macht unter gleichzeitiger Übergabe der Papiere, Berichte und sonstigen Beweismittel zwecks Weitergabe an das Prisenant. Zugleich sind die gemäss 102 freizulassenden Personen zu entlassen, soweit sie nicht als Zeugen zurückbehalten werden müssen.

Anlage zur Prisenordnung.

DER CHEF DES ADMIRALSTABES DER MARINE.

A. 1512. II.

Berlin, den 22. Juni 1914.

BEFEHL FÜR DIE SEEBEFEHLSHABER UND KOMMANDANTEN ÜBER IHR VERHALTEN BEIM ZUSAMMENTREFFEN MIT BEWAFFNETEN HANDELSCHIFFEN IM KRIEGE.

1. Die Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmrechtes sowie jeder Angriff seitens eines bewaffneten Handelsschiffes gegenüber einem deutschen oder neutralen Handelsschiff gilt als Seeraub. Gegen die

Besatzung ist gemäss der Verordnung über das ausserordentliche kriegsrechtliche Verfahren vorzugehen<sup>1)</sup>).

2. Leistet ein bewaffnetes feindliches Kauffahrteischiff bewaffneten Widerstand gegen prisenechtliche Massnahmen, so ist dieser mit allen Mitteln zu brechen. Die Verantwortung für jeden Schaden, den Schiff, Ladung und Passagiere dabei erleiden, trägt die feindliche Regierung. Die Besatzung ist als kriegsgefangen zu behandeln. Die Passagiere sind zu entlassen, ausser wenn sie sich nachweisbar am Widerstand beteiligt haben. Im letzteren Falle ist gegen sie das ausserordentliche kriegsrechtliche Verfahren anzuwenden

Auf Allerhöchsten Befehl.

gez. v. POHL.

<sup>1)</sup> Kaiserliche Verordnung über das ausserordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 28. Dezember 1899, veröffentlicht im Armee-Verordnungsblatt vom 2. August 1914. Über die Anwendung dieser Verordnung auf die Schutztruppen vgl. RGBl. 1914 S. 375.



(一) 戰時禁制品ニ關スル追加

(千九百十四年十二月二十二日ロンドン・ガゼット)

FOREIGN OFFICE,

December 21st, 1914.

The Secretary of State for Foreign Affairs has received from the United States Ambassador for following translations of official notices issued by the German Government:—

Reichsgesetzblatt 1914.

No. 88.

Supplement to the Prize-Ordinance of September 30th, 1909.

(Deutsches Reichsgesetzblatt 1914, page 275)

dated October 18th, 1914.

I hereby order the following two numbers shall be added to Article 23\* of the Prize-Ordinance of September 30th, 1909:—

15. Copper (unwrought) and
16. Lead in plates, blocks or pipes.

Berlin,

October, 18th, 1914.

The Vice-Chancellor,

DELRBRÜCK.

TRANSLATION.

Reichsgesetzblatt. 1914.

No. 99.

Proclamation of November 17th, 1914, relative to the treatment of fuel as conditional Contraband.

Article 23\*, No. 9 of the Prize-Ordinance of September 30th, 1909 (Reichsgesetzblatt 1914, page 275) is interpreted as follows:—

With the exception of certain very hard foreign woods, such as *Lignum vitae*, palisander, ebony, and the like, all woods or lumber not treated or only roughly worked shall be considered conditional contraband, since they are susceptible of use as fuel and are actually used as such under certain circumstances. Mining lumber and paper woods, in the rough or without bark, are included in the above. On the other hand, woods which have become considerably enhanced in value in consequence of working by hand or machine, so that their use as fuel would be out of all proportion to their increased commercial value on



account of such treatment, are not to be considered as fuel.

Berlin, November 17, 1914.

Vice the Imperial Chancellor,

DELRBRÜCK.

Reichsgesetzblatt 1914.

No. 101.

Supplement to the Prize-Ordinance, dated September 30th, 1909 (Reichsgesetzblatt 1914, page 275), dated November 23rd, 1914.

I hereby order in supplement to the order of October 18th, 1914 (Reichsgesetzblatt, page 441), the following two numbers shall be added to Article of 23\* of the Prize-Ordinance of September 30th, 1909:—

17. Woods of all kinds, rough or treated (particularly hewn, sawn, planed, grooved), cylinder tar;

18. Sulphur, crude or refined, sulphuric acid.

Berlin, November 23rd, 1914.

The Vice-Chancellor,

DELRBRÜCK.

\*The Article in question cites the list of conditional contraband. It is

identical with the list contained in Article 24 of the Declaration of London.

FOREIGN OFFICE,

December 21st, 1914.

The Secretary of State for Foreign Affairs is informed that an official announcement, of which the following is the English translation, appeared in the "Deutscher Reichsanzeiger" of the 15th instant:—

Supplement to the Prize-Ordinance of September 30th, 1909.

I hereby direct, with reference to the notice of November 23rd, 1914, that the following further two numbers are to be added in Article 23\* of the Prize-Ordinance of September 30th, 1909:—

19. Aluminium;

20. Nickel.

Berlin, December 14th, 1914.

(Signed) DELRBRÜCK.

On behalf of the Imperial Chancellor.

\*See footnote to preceding notice.



第三 交戦區域設定ノ件

(本輯英國法令第三海戦法規ノ適用ニ關スル件(三)並  
米國法令第二中立態度ニ關スル件(四)及(五)參照)

(一) 在瑞典内田公使報告

(在ストックホルム内田公使電報大正四年二月七日着)

獨逸諸新聞ハ英國ヲ攻撃スルニハ如何ナル方法ヲ用フルモ可ナリト論シ Zürich Post ハ  
獨逸ハ將ニ絞殺セラレントスル人ノ如シ其防衛ニハ手段ヲ擇ハスト 記載セシカ二月四日  
Reichs Anzeiger ハ左ノ通獨逸海軍參謀長 von Pohl ノ告示ヲ掲載セリ

1. England Island 近海 (England 海峽全部ヲ含ム) ヲ交戦區域ト宣言シ二月十八日以後  
右ノ區域内ニ於テ發見シタル敵國商船ハ其船員及船客ノ危險ヲ避クル能ハサル場合ト  
雖擊沈ス

2. 英國ハ中立國旗ヲ濫用スルカ故ニ我海軍力敵船ヲ攻撃ズルニ當リ中立國船ヲ區別スル  
能ハサルニ依リ右區域内ニ於テハ中立國船ト雖危險ナリ

3. Shetland 島ノ北方北海ノ東部並蘭沿岸附近三十海里ノ航海ハ安全ナリ

(二) 在本邦米國大使ノ通牒

No. 116.

Embassy of the United States of America.

Tokyo, March 13, 1915.

Your Excellency:

I have the honour to transmit herewith for the information of the Imperial Government, a paraphrase of a telegram received by the State Department at Washington from the American Ambassador at Berlin, with regard to a proclamation issued by the German Admiralty concerning the waters surrounding Great Britain and Ireland.

I avail myself of this occasion to renew to Your Excellency the assurances of my highest consideration.

(Signed) GEO. W. GUTHRIE

His Excellency

BARON KATO,

His Imperial Majesty's  
Minister for Foreign Affairs,

獨逸國法令



etc.,

etc.,

etc.

Paraphrase of a telegram received from the American Ambassador at Berlin,  
dated February 4, 1915.

The following proclamation has been issued by the German Admiralty:

The waters surrounding Great Britain and Ireland including the whole English Channel are hereby declared to be comprised within the seat of war and all enemy merchant vessels found in those waters after the eighteenth instant will be destroyed, although it may not always be possible to save crews and passengers.

Neutral vessels expose themselves to danger within this zone of war, since in view of the misuse of the neutral flag ordered by the British Government on January thirty-first and of the contingencies of maritime warfare it cannot always be avoided that neutral vessels suffer from attacks intended to strike enemy ships.

The navigation routes around the north of the Shetlands, in the eastern part of the North Sea and in a strip of at least thirty sea miles in width along the Dutch coast are not open to the danger zone.

No. 113.

Embassy of the United States of America.

Tokyo, March 10, 1915.

Your Excellency:

By instruction of my Government I have the honour to advise Your Excellency that the German Government has informed the American Ambassador in Berlin, in order to remove any doubts as to the extent of the war area declared by the German Admiralty, that navigation on both sides of the Faroe Isles is not endangered, although the waters surrounding the Orkney and Shetland Islands are included in the war area.

I avail myself of this occasion to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

(Signed) GEO. W. GUTHRIE.

His Excellency

BARON KATO,

His Imperial Japanese Majesty's

Minister for Foreign Affairs,

etc.,

etc.,

etc.

(三) 在蘭幣原公使ノ報告

(獨國カ英國沿海ヲ戰爭區域ト宣言シタル件及右ニ關スル獨國政府ノ覺書)

獨逸國法令



(大正四年二月八日附在蘭特命全權公使幣原喜重郎報告)

今回獨國ハ本月四日付ヲ以テ左ノ通り英國ヲ圍繞スル海面ヲ戰爭區域ト宣言シタリ(別紙獨國官報切抜參照)

- 一、大貌利顛及愛蘭ヲ圍繞スル海面ハ英吉利海峽全部ト共ニ茲ニ戰爭區域(Kriegsgebiet)ト宣言シ二月十八日以降此區域内ニ入り來ル敵ノ商船ハ凡テ破壊セラレヘク其際乗組員及乘客ハ必スシモ常ニ危難ヲ免カレルコトヲ得サルヘシ
- 二、中立國船舶モ亦右戰爭區域内ニ於テハ危險ヲ冒スモノト知ルヘシ蓋シ一月卅一日英國政府ノ命シタル中立國々旗ノ濫用ト海戰中起リ得ヘキ危險トニ鑑ミ敵船ヲ目的トスル攻撃ニシテ偶々中立國船舶ニ累ヲ及ホスコトヲ必スシモ常ニ避ケ得サレハナリ
- 三、尤モ「セツトランド」島ノ北方ヨリ北海ノ東部ニ亘ル航行及蘭國沿岸少クモ三十海里ノ區域内ノ航行ハ危險ナカルヘシ

尙獨國政府ハ右ノ宣言ヲナスト同時ニ之カ説明ノ爲覺書ヲ各國ニ送リタル處右ハ別紙獨國官報ノ示ス如ク英國カ倫敦宣言及巴里宣言ヲ無視シ國際條規ニ違反シテ獨國ト中立國トノ間ノ交通々商ヲ阻礙シタルコト及或場合ニ於テ中立國モ之ニ屈從シ若ハ之ヲ默過シ獨國私人ノ需要スル貨物ノ輸出又ハ通過ヲ禁止シテ航海自由ノ原則ト相容レサル英國ノ措置ニ迎合スルニ至リタルコト等ヲ述ヘ獨國モ自國ノ重大ナル利害ニ顧ミ英國カ蘇格蘭諾威間ノ海面ヲ戰爭區域ト宣言シタル例ニ倣ヒ今回前記ノ措置ニ出ツルノ已ムヲ得サルニ至レル旨ヲ記載シタルモノナリ

前顯宣言中第二項即中立國船舶ニ關スル一項ハ中立諸國ノ利害ニ關スル頗ル重大ナルモノアリ殊ニ當蘭國ノ如キ最痛切ナル影響ヲ受クヘキニ依リ當國當該官憲ニ於テハ船舶業者ヲ召集シテ凝議シタルノ外内閣會議ノ議題ニモ之ヲ上セタル由ナル處右宣言及覺書中ニハ趣意明瞭ナラサル所アリ例ヘハ蘭國ノ制定セル輸出禁止ノ法令中果シテ英國ノ違法處置ニ迎合シタルモノト認メラルヘキ條項アリヤ又英國政府カ同國船舶ニ中立國ノ國旗ヲ掲揚スヘキコトヲ命シタリト云フハ如何ナル事實ヲ指サヤ等ニ付イテハ更ニ詳細ノ説明ヲ伯林ヨリ得タル上ニテ何分ノ措置ニ出ツルコト、ナシタル趣ナリ要スルニ當國ニ於テハ本件獨國海軍官憲ノ聲言ガ單ニ一片ノ威喝ニ過キサルヲ疑フモノノ如ク差當リ蘭國船舶ハ之カ爲從來ノ航路ヲ變更スルコトナク唯其ノ船名國籍ヲ晝夜共一見明瞭ナラシムルニ足ルヘキ特殊ノ標識ヲ設クルコトニ決シタルモノモアル由ナリ其ノ後英國汽船「リュシテーニア」カ米國々旗ヲ掲揚シテ「リヴァプール」ニ入港シタルノ報アリ又英國政府ニ於テハ交戰國商船カ捕獲又ハ破壊ヲ免レムカ爲中立國ノ國旗ヲ掲揚スルハ國際法ニ抵觸セサルノミナラズ從來各國共多數ノ先例アル旨ヲ發表シタル趣ノ處當國新聞紙ノ之ニ對スル一般ノ論調ヲ見ルニ國際法ノ問題トシテ右英國船舶ノ處置ヲ評論スルコトヲ避ケ唯其ノ中立國船舶ニ累ヲ及ホスノ結果ヲ擧ケテ不滿ノ意ヲ漏ラスノ傾向ヲ認メラル

DEUTSCHES REICH.

BEKANNTMACHUNG.



1) Die Gewässer rings um Grossbritannien und Irland einschliesslich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kaufahrtschiff zerstört werden, ohne dass es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.

2) Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Missbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekriegs nicht immer vermieden werden kann, dass die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3) Die Schifffahrt nördlich um die Shetlands-Inseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet.

Berlin den 4. Februar 1915.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.  
von Pohl.

Zur Erläuterung dieser Bekanntmachung wird den verbündeten, den neutralen und den feindlichen Mächten die nachstehende Denkschrift mitgeteilt.

#### DENKSCHRIFT.

der Kaiserlich Deutschen Regierung über Gegenmassnahmen gegen die völkerrechtswidrigen Massnahmen Englands zur Unterbindung des neutralen Seehandels mit Deutschland.

Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges führt Grossbritannien gegen Deutschland den Handelskrieg in einer Weise, die allen völkerrechtlichen Grundsätzen Hohn spricht. Wohl hat die britische Regierung in mehreren Verordnungen die Londoner Seekriegsrechtserklärung als für ihre Seestreitkräfte massgebend bezeichnet; in Wirklichkeit hat sie sich aber von dieser Erklärung in den wesentlichsten Punkten losgesagt, obwohl ihre eigenen Bevollmächtigten auf der Londoner Seekriegsrechtskonferenz deren Beschlüsse als geltendes Völkerrecht anerkannt hatten. Die britische Regierung hat ein Reihe von Gegenständen auf die Liste der Konterbande gesetzt, die nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher nach der Londoner Erklärung wie nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts überhaupt nicht als Konterbande bezeichnet werden dürfen. Sie hat ferner den Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande tatsächlich beseitigt, indem sie alle für Deutschland bestimmten Gegenstände relativer Konterbande ohne Rücksicht auf den Hafen, in dem sie



ausgeladen werden sollen, und ohne Rücksicht auf ihre feindliche oder friedliche Verwendung der Wegnahme unterwirft. Sie scheut sich sogar nicht, die Pariser Seerechtsdeklaration zu verletzen, da ihre Seestreitkräfte von neutralen Schiffen deutsches Eigentum, das nicht Konterbande war, weggenommen haben. Ueber ihre eigenen Verordnungen zur Londoner Erklärung hinausgehend, hat sie weiter durch ihre Seestreitkräfte zahlreiche wehrfähige Deutsche von neutralen Schiffen wegführen lassen und sie zu Kriegsgefangenen gemacht. Endlich hat sie die ganze Nordsee zum Kriegsschauplatz erklärt und der neutralen Schifffahrt die Durchfahrt durch das offene Meer zwischen Schottland und Norwegen wenn nicht unmöglich gemacht, so doch aufs äusserste erschwert und gefährdet, sodass sie gewissermassen eine Blockade neutraler Küsten und neutraler Häfen gegen alles Völkerrecht eingeführt hat. Alle diese Massnahmen verfolgen offensichtlich den Zweck, durch die völkerrechtswidrige Lahmlegung des legitimen neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Aushungerung das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben.

Die neutralen Mächte haben sich den Massnahmen der britischen Regierung im grossen und ganzen gefügt; insbesondere haben sie es nicht erreicht, dass die von ihren Schiffen völkerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Güter von der britischen Regierung herausgegeben worden sind. Auch haben sie sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren englischen Massnahmen angeschlossen, indem sie offenbar unter dem Druck Englands die für friedliche Zwecke bestimmte Durchfuhr nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr und Durchfuhrverbote verhindern. Vergebens hat die deutsche Regierung die neutralen Mächte darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich die Frage vorlegen müsse, ob sie an den von ihr bisher streng beobachteten Bestimmungen der Londoner Erklärung noch länger festhalten könne, wenn Grossbritannien das von ihm eingeschlagene Verfahren fortsetzen und die neutralen Mächte alle diese Neutralitätsverletzungen zuungunsten Deutschlands länger hinnehmen würden. Grossbritannien beruft sich für seine völkerrechtswidrigen Massnahmen auf die Lebensinteressen, die für das britische Reich auf dem Spiele stehen, und die neutralen Mächte scheinen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also tatsächlich Lebensinteressen von Kriegführenden als hinreichende Entschuldigung für jede Art von Kriegführung gelten zu lassen.

Solche Lebensinteressen muss nunmehr auch Deutschland für sich anrufen. Es sieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Massnahmen gegen



England gezwungen, die das englische Verfahren vergelten sollen. Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnet hat, so bezeichnet Deutschland die Gewässer rings um Grossbritannien und Irland mit Einschluss des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplatz und wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schifffahrt daselbst entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke wird es vom 18. Februar 1915 an jedes feindliche Kauffahrteischiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, zu zerstören suchen, ohne dass es immer möglich sein wird, die dabei den Personen und Gütern drohenden Gefahren abzuwenden. Die Neutralen werden daher gewarnt, solchen Schiffen weiterhin Mannschaften, Passagiere und Waren anzuvertrauen. Sodann aber werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass es sich auch für ihre eigenen Schiffe dringend empfiehlt, das Einlaufen in dieses Gebiet zu vermeiden. Denn wenn auch die deutschen Seestreitkräfte Anweisung haben, Gewalttätigkeiten gegen neutrale Schiffe, soweit sie als solche erkennbar sind, zu unterlassen, so kann es doch angesichts des von der britischen Regierung angeordneten Missbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Krieges nicht immer verhütet werden, dass auch sie einem auf feindliche Schiffe berechneten Angriff zum Opfer fallen. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass die Schifffahrt nördlich um die

Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste nicht gefährdet ist.

Die deutsche Regierung kündigt diese Massnahme so rechtzeitig an, dass die feindlichen wie die neutralen Schiffe Zeit behalten, ihre Dispositionen wegen Anlaufens der am Kriegsschauplatz liegenden Häfen danach einzurichten. Sie darf erwarten, dass die neutralen Mächte die Lebensinteressen Deutschlands nicht weniger als die Englands berücksichtigen und dazu beitragen werden, ihre Angehörigen und deren Eigentum vom Kriegsschauplatz fernzuhalten. Dies darf um so mehr erwartet werden, als den neutralen Mächten auch daran liegen muss, den gegenwärtigen verheerenden Krieg sobald als möglich beendigt zu sehen.

Berlin, den 4. Februar 1915.

#### 第四 食料品其他軍需品販賣取締ノ件

(本輯英國法令第三海戰法規ノ適用ニ關スル件)  
(一)並米國法令中立態度ニ關スル件(五)參照)

##### (一) 食料品ノ政府專賣

##### ○獨逸ノ食料品販賣取締

獨逸國法令



(大正四年一月二十七日着在瑞典)  
帝國特命全權公使內田定槌電報)

一月二十五日獨逸聯邦會議ハ穀物及肉類供給ノ取締ニ關スル規則ヲ制定シ政府ハ二月一日ヨリ民間ニ於ケル小麥、ライ麥及小麥、ライ麥、大麥粉ノ倉庫在荷ヲ徵收スルタメ各所有者ヲシテ其數量ヲ届出タサシメ官立穀物分配所ヲ指定シ一月二十六日ヨリ一月三十一日迄一切麥粉ノ販賣ヲ禁止シ又肉類ノ供給ヲ確實ニスルタメ市町村ヲシテ保存ニ適スル食料品ヲ貯藏セシムルコトニ定メタリ

○獨逸ノ穀物調節策

(大正四年二月二日著在英帝國)  
特命全權大使井上勝之助電報)

獨逸ニ於テハ曩ニ穀類ノ最高價格ヲ定メテヨリ更ニ麵麩粉ヲ節約スル爲ニ之ニライ麥粉及馬鈴薯粉ヲ混入セシムル事トシ又麵麩製造額ヲ制限シ且ツ戰時穀物會社ヲ起シテ穀類ノ供給ニ遺憾ナカラシメント努メツ、アル處一月二十五日聯邦參事院ハ製麵麩用穀類及パン粉ノ混成ニ關スル命令ヲ發布シタリ右ニ據レハ現存ノ小麥、ライ麥及製麵麩用穀類ニシテ官有又ハ二百斤以下ノ少額ニ止マルモノヲ除クノ外ハ一切政府ニ於テ之レヲ買收シ新ニ官設分配所ヲ設ケ市町村組合及戰時穀物會社ト協力シテ分配供給ノ任ニ當ラシムル事トシ農業者、製粉業者、穀物取引商、パン商菓子商ニハ各一定ノ額ヲ定メテ從來通り業務ヲ繼續セ

シムル事トセリ同令ハ二月一日ヨリ實施ノ筈ナルガ一月二十五日以來前記商品ノ取引禁止セラレタリ尙當日内閣連署ヲ以テ一般ニ布達ヲ發シ聯邦參事院令ノ發布ハ本年收穫期ニ至ル迄ノパン粉ノ普及調節上必要已ムヲ得サルニ出テタル次第ナルヲ述ヘ此際國民ハ政府ノ施設ヲシテ十分其目的ヲ達セシムル様大ニ犠牲ノ精神ヲ發揮スヘキ旨勸奨セリ又同日聯邦參事院ハ肉類貯藏ニ關スル命令ヲ發シ人口五千以上ノ市町村ニ對シ肉類ヲ長期ノ保存ニ堪ユル方法ニ於テ貯藏スル義務ヲ負ハシメタリ

○穀類及肉類集配ニ關スル規則制定

(大正四年一月二十八日附在蘭帝)  
國特命全權公使幣原喜重郎報告)

獨逸ニ於テハ曩ニ麵麩原料品タル麥類並麥粉等ノ最高價格ヲ限定シテ民食ノ騰貴ヲ防キ投機者流ノ射利ト之レニ因ル一般國民ノ窮困トニ備フル所アリ尙他方ニ於テ此等食料品ノ節約ニ關シテモ從來諸般ノ措施ヲ試ミタル處前記ノ手段ハ未タ以テ民食ノ維持上十分ナラサルモノト認メ今回同國ニ於テハ麥類麥粉及肉類ノ集配ニ關スル規則ヲ制定セリ(本年一月二十五日附アンデスラートノ命令ニシテ同日發行獨逸國官報ニ掲載アリ)同規則ニ依レハ麥類及麥粉ニ關シテハ本年二月一日獨逸國ニ現在スル麥類ハ在伯林戰時穀物會社ノ爲ニ、又麥粉ハ所在地方自治體ノ爲ニ差押ヘラルヘク但ニ「ツェントネル」(我ニ二十七貫餘ニ當ル)ニ達セサル貯藏其他ニ關シテハ例外アリ右差押アリタル後ハ當該物件ニ變更ヲ加ヘ又ハ處



分チ爲スコトヲ得ス殊ニ之レヲ家畜ノ飼料ニ供スルコトヲ禁ス但シ當該物件ヲ戰時穀物會社又ハ所轄地方自治體ニ賣却シ若ハ右會社又ハ自治體ノ許可ヲ得テ之レニ變更ヲ加ヘ又ハ處分チナスコトヲ妨ケス尙之レヲ種子用ニ供スル場合之レヲ挽ク場合麵麩屋菓子屋ニ於テ使用スル場合等ニ關シテモ前條ノ禁止ニ對スル例外アリ麥類又ハ麥粉ヲ管守スル者ハ右差押ノ爲メ貯藏高ト所有者名トチ一定期間内ニ所轄官廳ニ届出ツヘク差押物ノ所有權ハ當該官廳ノ徵發命令ニヨリ一定ノ取得者ニ移轉セラルヘク取得者ハ之ニ對シ相當ノ代價ヲ拂フヘク右所得者(買受人)トシテ公認セラレタル伯林ニ在ル戰時穀物會社ハ各地方團體ニ所要ノ穀類ヲ配給スル等ノ任務ヲ有シ尙穀類配給ノ中樞機關トシテ各方面ノ代表者ヨリ組織セラレタル帝國配給廳ナルモノヲ設ケ右穀物會社ノ協力ヲ俟ツテ「アンデスラート」所定ノ規則ニヨリ次期ノ收穫ニ至ル迄ノ期間右配給廳ヲシテ穀類ノ全國ニ於ケル配給ヲ總轄セシメ又地方團體ニハ其所轄内ニアル穀類、粉類等ノ使用ヲ按配セシムル等重大ノ任務ヲ負ハシム而シテ一月二十六日以降三十一日ニ至ル期間穀類、粉類ノ取引ヲ禁止スルコト、セリレ肉類ニ關シテハ五千人以上ノ住民ヲ有スル地方團體ニアリテハ當該官廳ノ指定スル範圍ト方法トニ於テ肉類ノ貯藏ヲ確實ナラシムル措置ニ出ツル義務アルモノトシ殊ニ右貯藏肉ノ重ナル原料タルヘキ豚ニ關シテハ地方團體其他ノ爲メ當該官廳ノ命令ヲ以テ之レヲ徵發シ得ル等ノ規定ヲ設ケタリ要スルニ肉類ニ關スル今回ノ規則ハ極メテ簡單ナルモノナルカ右ハ主トシテ穀類ノ節約及飼料不足ノ爲メ豚ノ屠殺ヲ強制シ及其肉類ヲ貯藏スルコトニ關シ規定ヲ設ケルノ必要アルニ因ル

尙獨國內ニ於ケル穀類ノ需給狀況ニ關シ某學者ノ調査ニヨレバ從來同國ハ自國產穀高ヲ以テ需要ノ四分ノ三ヲ充タシ残り四分ノ一ハ外國ヨリ供給ヲ仰キ來リシ由ナルカ右ハ果シテ昨年ノ收穫期ニ亘ル一年ニ於テモ亦々同様ナルヤ否ヤヲ知ラスト雖「ベルリー子ル、ターゲブラツト」等ノ如キ本年ノ收穫期(八月)以前即チ五月前後ニ於テ獨國ハ穀物ノ缺乏ヲ見ルヘシト論シ居レリ要スルニ獨國政府今回ノ穀類ノ集配官營ハ寧ロ其措置ノ遲カリシヲ遺憾トスルコト同國一般ノ輿論ナルカ如シ

(二) 麵麩消費高ノ制限

(大正四年二月十六日著在ス)  
トツクホルム内田公使電報

伯林ニテハ各人ノ麵麩消費高チ一週間貳「キロ」以内ニ制限シ豫メ之ニ交付セル切符ト引換ニ賣渡ス規定ヲ設ケタルカ他ノ地方モ亦之ニ倣ヒ其消費高チ制限スル筈ナリト云フ  
二月十四日伯林發電トシテ當地新聞紙ノ記載スル所ニ依レハ獨逸聯邦議會ハ國內ニ現存スル燕麥ノ在荷全部ニ對シ二月十六日ヨリ差押ヲ執行スルコトニ決議セリ但シ種蒔用及馬匹飼養ニ必要ナル燕麥ハ數量ヲ限リ其差押ヲ除外スヘシ尙燕麥ノ最高額ハ一噸ニ付五十「マルクス」丈引上ケラレタリ

(大正四年三月七日着在スト)  
ツクホルム内田公使電報

獨逸政府ハ曩ニ全國民一日ノ麥粉消費高二二五「グラム」ト定メ其割合ヲ以テ各市町村ニ



穀物ヲ配付セシカ今回之ヲ二〇〇「グラム」ニ改訂シ三月十五日ヨリ實行ス從テ同日以後一人一週ノ「パン」消費高一「キロ」八百「グラム」以内ニ制限セラル

(三) 穀物專賣ニ關スル獨逸政府ノ覺書

(大正四年二月十日着在スト) ツクホルム内田公使電報

穀物專賣ハ政府軍隊ノ爲ニアラス各人民ニ適當ノ分配ヲ爲ス目的ニシテ右ハ現存ノ穀物ニ限リ將來輸入ノ分ハ販賣自由ナリ今後獨逸ニ輸入セラルヘキ穀物ハ決シテ軍隊政府ノ用ニ供セサルカ故ニ中立國ハ其要件ニ付戰時禁制品ト認ムヘカラサルモノタルコト疑フヘカラス獨逸政府ハ米國政府ニ對シ直接間接米國ヨリ輸入セル食料品ハ軍隊政府ノ用ニ供セス自由ニ販賣サルヘキ證言ヲ與ヘ又ハ戰時中右食料ノ販賣ヲ米國商人ニ一任スルモ可ナリト宣言セル旨二月七日獨逸政府ノ「コムミュニケ」トシテ當地新聞ニ掲載セラル

(四) 銅地金其他ノ販賣取締

(大正四年二月七日着在スト) ツクホルム内田公使電報

一月三十一日柏林司令長官ハ銅ノ地金製作品古物黃銅其ノ他銅ノ合金諸金屬及其製作品白銅錫「アルミニウム」、「アンチモニー」等ノ地金製作品及鉛ヲ差押フル命令ヲ發シ右諸金屬ヲ保有スル商工業者並地方團體株式會社ハ其ノ二月一日ノ在荷數量ヲ二月十五日前ニ陸軍省ニ届出テ且同時ニ價額ヲ指定シ其全部又ハ一部ノ賣渡ヲ申出スヘク其ノ申出ハ戰時

金屬會社ニ移牒セララルヘク又五月一日以後ハ毎月届出ヲ爲スヘキコトヲ告示セリ

第五 輸出禁止品ノ件

○獨逸國輸出及通過禁止品(二月二十六日官報) 本件ニ關シ瑞典國駐劄内田特命全權公使ヨリ去月十九日附ヲ以テ左ノ如ク報告アリ(本月十二、十八兩日本欄内參看)(外務省)

獨逸國政府ハ客年七月三十一日武器及軍用材料製造及使用ニ際シ用ヒラル、粗製品ノ輸出及通過禁止ニ關スル勅令ニ基キ去ル一月十三日左記物品ノ輸出及通過ヲ禁止セリ

- 稅番第七九一號及第七九二號ノ鐵線及銅鐵線針金伸シ器、針金切鉸、斧、手斧、鶴嘴
- 野戰鍛工車
- 大鎌及小鎌

- 電柱及送電裝置ニ要スル柱
- 加里鹽酸(「クロール」鹽酸鹽、雷鹽)
- 鑛山用安全燈及其附屬品(燈心及其他ノ構成成分ヲ含ム)、金屬、木材又ハ石材加工用機械、蒸汽力壓搾器、水力壓搾器、釘綴器及機械槌(落下槌、壓搾空氣槌、蒸氣槌、其他動力ニ依リ使用スヘキ槌)並ニ其部分
- 棘狀鐵線製造器及其部分

○獨逸國ノ輸出禁止醫藥品(二月十八日官報) 本件ニ關シ瑞典國駐劄内田特命全權公使ヨリ



獨逸國法令

四七〇

去月二日附ヲ以テ左ノ如ク報告アリ(本月十二日本欄内參看)(外務省)  
今回獨逸政府ハ客年七月三十一日附勅令醫藥輸出禁止ノ範圍ヲ擴張シ左ノ通定メタリ客  
年十一月三日ヲ以テ報告シタルカ如ク當國モ藥品輸出ヲ禁止シ當國在荷中ヨリ本邦へ輸  
出スルニハ當國政府ノ許可ヲ要スルカ今回獨逸ニ於ケル禁止ノ結果右ノ許可ヲ得ルコト  
困難ト爲レリ

告示

繙帶材料、藥品並ニ醫療器械及器具ノ輸出並ニ通過禁止ニ關スル千九百十四年七月三十  
一日發布勅令第二號ニ基キ千九百十四年十一月二十五日發布ノ告示(千九百十四年十一  
月二十七日官報第二百七十九號)ヲ取消シ更ニ次ノ品目ノ輸出ヲ禁止ス

「アセトアニリド」(「アンチフェブリ

ンヒ)

「アセチルサルチール」酸(「アスピリ

ンヒ)

蘆薈

「アリピン」

「アレコリン」及其「プローム」水素酸鹽

「エテール」(「エチールエテール」)及麻

酔用「エーテル」

「クロールメチール」

「クロ、フォルム」及麻醉用「クロ、フォ

ルム」

「コカ」葉

「コカイン」及其鹽類

「コルヒチン」

「ヂエチールバルビツール」酸及其鹽類

(例ヘハ「メヂナール」ノ如シ)

「ヂギタリス」葉及其製劑(「ヂガーレン」

等ノ如シ)

「ヂユボイジン」並ニ其鹽類及化合物

「カイカイン」

「フォルムアルデヒド」液、「パラフォ

ルムアルデヒド」

沒食子

「グツタヘルカ」紙

吐根及其「エメチン」ヲ含有セサルモノ

「ヨード」、粗製「ヨード」、「ヨード」水素

獨逸國法令

四七一

「アトロピン」並ニ其鹽類及化合物  
「プローム」、「プローム」水素酸、「プロー  
ム」酸鹽、「プローム」水素酸鹽及有機  
性「プローム」化合物

規那皮

「キニーネ」、「キニーネ」鹽及「キニーネ」

化合物

抱水「クロラール」

管入及小瓶入「クロトルエチール」並ニ

酸、「ヨード」水素酸鹽並ニ有機性「ヨ

ード」化合物

石炭酸

彈力「ゴム」(關稅目表第九十七號ヲ除キ

タル「ゴム」類)

「コテイイン」並ニ其磷酸鹽及鹽酸鹽

「カフエイン」並ニ其鹽類化合物及製劑

「クレゾール」、「クレゾール」石鹼液、「リ

ゾール」

「ルミナール」

「マスチツクス」及其製品(「マスチゾー

ル」ノ如シ)

「モルヒネ」、「モルヒネ」鹽及「モルヒネ」

化合物

麻醉用合劑(「シロライヒ合劑及其他」)

「ノゾカカイン」並ニ其化合物及製劑

阿片末、阿片丁幾、阿片越幾斯、「パント

ボン」ノ如キ阿片及阿片製劑



獨逸國法令

四七二

「パラフィン」  
 「ペルーパールサム」  
 「フエナセチン」  
 「プロポナール」  
 「ヂメチールアミドアンチピリン」(「ピラミドン」)  
 「フェニールヂメチールピラツオロン」  
 (「アンチピリン」)  
 「サリチール」酸「アンチピリン」(「サリピリン」)  
 水銀軟膏、昇汞錠ノ如キ水銀及水銀鹽並ニ製劑  
 大黃及其製劑  
 蓖麻子油  
 「サリチール」酸及其鹽類  
 「サルバルサン」及「ネオサルバルサン」  
 「コルヒクム」子及其製劑  
 シュライヒ氏液及其調製ニ供スヘキシ

ユライヒ氏錠  
 「スコボラミン」(「ヒヨスチン」)及其鹽類  
 「セネガ」根  
 「クワツシア」木  
 「スプラレニン」、「アドレナリン」、「パラネワリン」、「エヒネフリン」、「エピレナン」並ニ此等ノ化合物及製劑  
 「テオプロミン」並ニ其鹽類、化合物及製劑  
 「ワセリン」  
 「ヴェロナール」及「ヴェロナールナトリウム」  
 酒石酸  
 蒼鉛及蒼鉛化合物  
 羊脂、「ラノリン」  
 枸橼酸  
 繃帶棉、繃帶「ガーゼ」及其他ノ繃帶材料  
 外科用並ニ其他ノ醫療器械及器具(但

シ産科用並ニ齒科治療用ノモノハ除外トス)、細菌學用器具  
 寒天「ラクムス」色素ノ如キ細菌培養用材料

豫防血清、治療用血清、診斷用血清ノ如キ豫防注射材料及免疫血清  
 試験用動物

伯林千九百十四年十二月二十四日

内閣書記官長 リヒテル

○獨逸國輸出及通過禁止品(二月十二日官報)本件ニ關シ瑞典國駐劄内田特命全權公使ヨリノ本月八日著電報左ノ如シ(去月十六日日本欄内參看)(外務省)  
 獨逸政府ハ一月二十九日加里鹽及其製品ノ輸出及通過ヲ禁止シ二月二日粟(此所一語不明)、地蠟、「セラチン」(?), 煙草、苜蓿種子、牧草種子、甜菜及甜菜種子、胡蘿蔔種子、骨粉、「サナトゲン」、「プラスモン」、其他ノ乾牛乳ノ輸出ヲ禁止シ機關車及其部分品、熟鐵、鐵葉、鐵管、亞鉛、亞鉛板ノ輸出及通過ヲ禁止セリ

○獨逸國輸出禁止醫藥品(四月七日官報)瑞典國駐劄内田特命全權公使ヨリ去月一日附ヲ以テ送付アリタル本件ニ關スル告示譯文左ノ如シ(本年二月二十六日日本欄内參看)(外務省)  
 告 示

繃帶材料、藥品並ニ醫療器械及器具ノ輸出並ニ通過禁止ニ關スル千九百十四年七月三十一日發布ノ勅令第二條ニ基キ千九百十四年十二月二十四日發布告示(千九百十四年十二月  
 獨逸國法令 四七三



月二十八日官報第三百三號)ヲ取消シ更ニ次ノ品目ヲ禁止ス

「アセトアニリド」(「アンチフェブリ  
ン」)

「アセチールサリチール」酸(「アスピリ  
ン」)

蘆薈

「アリピン」

「アレコリン」及其「ブROOM」水素酸鹽

「エーテル」(「エチールエーテル」)及麻

醉用「エーテル」

「アトロピン」竝ニ其鹽類及化合物

「ブROOM」水素酸、「ブロー

ム」酸鹽、「ブROOM」水素酸鹽竝ニ有

機性「ブROOM」化合物

「カスカラサグラダ」及其製劑

規那皮

「キニーネ」、「キニーネ」鹽及「キニーネ」

化合物

抱水「クロラール」

管入及小瓶入「クロールエチール」及「ク

ロールメチール」

「クロ、フォルム」及麻醉用「クロ、フォ

ルム」

「コカ」葉

「コカイン」及其鹽類

「コルヒチン」

「ヂエチールバルビツール」酸及其鹽類

(「メヂナール」ノ如キモノ)

「ヂギタリス」葉及其製劑(「ヂガーレン」

等ノ如キモノ)

「ヅボイジン」竝ニ其鹽類及化合物

「オイカイン」

「センナ」莢果

「フォルムアルデヒド」液、「パラフォ

ルムアルデヒド」

没食子

「グツタベルカ」紙

「ヘキサメチレンテトラミン」(「ウロ

トロピン」、「フォルミン」、「アミノフ

オルム」等)

吐根及其「エメチン」ヲ含有セサルモノ

「ヨード」、粗製「ヨード」、「ヨード」水素

酸、「ヨード」水素酸鹽竝ニ有機性「ヨ

ード」化合物

石炭酸

彈力「ゴム」(關稅目表第九十七號ニ掲ケ

タルモノヲ除キタル「ゴム」類)

「ゴデイン」竝ニ其燐酸鹽及鹽酸鹽

「カフェイン」竝ニ其鹽類、化合物及製劑

「クレゾール」、「クレゾール」石鹼液、「リ

ゾール」

「ルミナール」

「マスチックス」及其製品(「マスチゾー

ル」ノ如シ)

「モルヒネ」、「モルヒネ」鹽及「モルヒネ」

化合物

麻醉用合劑(「シュライヒ氏合劑及其他」)

「ノヴォカイン」竝ニ其化合物及製劑

阿片及阿片製劑(阿片末、阿片丁幾、阿片

越幾斯及「パントポン」ノ如キモノ)

「パラフィン」

「ペルーバルサム」

「フェナセチン」

「プロボナール」

「ヂメチールアミードアンチピリン」(「ピ

ラミドン」)

「フェニールヂメチールピラツオロン」

(「アンチピリン」)

「サリチール」酸「アンチピリン」(「サリ

ピリン」)

水銀及水銀鹽類其他此等ノ製劑(水銀軟



獨逸國法令

四七六

膏及昇汞錠ノ如キモノ

大黃及其製劑

「ヒドラスチス」根及其製劑

蓖麻子油

「サリチール」酸及其鹽類

「サルバルサン」及「ネオサルバルサン」

「コルヒクム」子及其製劑

シユライヒ氏液及其調製ニ供スヘキシ

ユライヒ氏錠

「スコポラミン」(「ヒオスチン」)及其鹽

類

「セネガ」根

「センナ」葉

「シマルバ」皮

粗製及精製蘇合香

「スブラレニンアドレナリン」、「パラネ

フリン」、「エピネフリン」、「エピレナ

ン」竝ニ此等化合物及製劑

「テオプロロミン」竝ニ其鹽類化合物及製劑

劑

「トロパコカイン」竝ニ其鹽類及製劑

「ワセリン」

「ヴェロナール」及「ヴェロナールナトリ

ウム」

酒石酸

蒼鉛及蒼鉛化合物

羊脂、「ラノリン」

枸橼酸

繃帶綿、繃帶「ガーゼ」及其他ノ繃帶材料

外科用竝ニ其他醫療用器械及器具(醫療

用體溫器ヲ含ム但シ産科竝ニ醫療專

用ノモノハ之ヲ除外トス)

細菌學用器具

寒天、「ラクムス」色素ノ如キ細菌培養基

用材料

豫防注射材料竝ニ免疫血清(豫防血清、

治療用血清及診斷血清ノ如キモノ)試

驗用動物

千九百十五年二月二十四日伯林

内閣書記官長 テルブリュック

第六 通商禁止ニ關スル件

(一) 英佛兩國ニ對スル支拂禁止令

(第二輯第四〇九頁以下參照)

獨逸ノ英佛ニ對スル仕拂禁止令

(大正三年十一月十二日附在蘭帝國特命全權公使幣原喜重郎報告)

英國ニ對スル仕拂禁止令(千九百十四年九月三十日)

經濟規定ヲ爲スコトヲ聯邦會議ニ賦與スル件ニ關スル千九百十四年八月四日ノ法律(帝國法令報第三二七頁) 第三條ニ基キ聯邦會議ハ報復手段トシテ左ノ規定ヲ發布シタリ

第一條 別段ノ規定ナキ間大英國及愛蘭又ハ英國殖民地及其海外領地ヘ向ケ直接タルト間接タルトヲ問ハス現金、手形、小切手、爲替又ハ其他ノ方法ニ依リ仕拂ヲ爲スコト竝ニ貨幣或ハ有價證券ヲ直接間接ニ前記地域ヘ發送シ又ハ振出スコトヲ禁止ス 獨逸人ノ扶助ニ關スル供給ニ付イテハ此限リニ非ス

獨逸國法令

四七七



第二條 第一條ニ記載セル地域ニ住所ヲ有スル自然人又ハ法人ノ既存又ハ現存ノ財産ニ關スル請求權ハ千九百十四年七月三十一日ヨリ又ハ該請求權ニシテ後日ニ至リ履行セラルヘキモノナル時ハ此日ヨリ別段ノ規定アル迄延期セラレタルモノトス延期期間ハ利子ヲ請求スルコトヲ得ス千九百十四年七月三十一日ヨリ本令ノ實施ニ至ル迄現行法令ニ從ヒ不履行ヨリ生スル效果ハ發生セサリシモノト看做ス

延期ハ請求權ノ各取得者ニ對シテモ效力ヲ有ス但シ取得力千九百十四年七月三十一日前又ハ取得者カ内國ニ於テ住所ヲ有スル場合ニ於テ本令施行前ニ生ジタル時ハ此限ニアラス取得者ノ履行ニヨリ給付請求權ヲ得タルモノハ之レヲ請求權取得者ト看做ス

第三條 債務者カ債務額又ハ有價證券ヲ債權者ノ計算ニ於テ帝國銀行ニ寄託スルコトニヨリテ其債務ヲ免ル、コトヲ得

第四條 本令施行ノ際仕拂ノ爲ノ呈示期間並ニ不仕拂ニヨル拒絕證書作成期間滿了セサルカ又ハ未タ拒絕セサル手形ニアリテハ仕拂禁止又ハ延期ニ依リテ仕拂ノ爲ノ呈示又ハ不仕拂ニヨル拒絕證書作成ニ付必要且ツ認可セラレタル時期ヲ本令ノ廢止後マテ延期ス廢止後呈示又ハ拒絕證書作成ノ期間ハ帝國宰相之レヲ定ム

前項ノ規定ハ仕拂ノ爲ノ呈示時期カ本令施行ノ際經過セサル小切手ニ準用ス

第五條 内國ニ於テ經營スル支店ノ事業ニ付生ジタル第二條ニ記載セル自然人又ハ法人ノ請求權ノ内國ニ於ケル履行ニ關スル時ハ第一條乃至第四條ノ規定ハ之レヲ適用セス外國

ニ於テ仕拂フ可キ手形ノ不引受又ハ不仕拂ヨリ生スル前記自然人又ハ法人ノ償還請求權ニ關スル時ハ第二條及第三條ノ規定ヲ適用ス

第六條 左ノ各項ニ該當スルモノハ三年以下ノ禁錮若クハ五萬麻ノ罰金ニ處シ又ハ兩者ヲ併科ス

(イ)故意ニ第一條ノ規定ニ違反スルモノ

(ロ)故意ニ獨逸輸出禁止ニ違反シ貨物ヲ第一條ニ記載シタル地域ニ直接間接ニ送附シタルモノ

(ハ)故意ニ獨逸國ニ於テ其輸出ヲ禁止セラレタル貨物ヲ一國ヨリ第一條ニ記載シタル地域ニ直接間接ニ送附シ又ハ仕向タルモノ

前各號ノ未遂ハ之レヲ罰ス

第七條 帝國宰相ハ第一條及第六條第一項第三號ノ禁止ノ例外ヲ認ムルコトヲ得

帝國宰相ハ其宣言ニ依リ報復手段トシテ本令ノ規定ヲ他ノ敵國ニ對シ適用スルコトヲ得

第八條 本令ハ公布ノ日ヨリ效力ヲ生ス但シ第六條ハ千九百十四年十月五日ヨリ之レヲ實施ス

帝國宰相ハ本令廢止ノ時期及範圍ヲ規定ス

伯林千九百十四年九月三十日

帝國宰相代理 テルブリエツク

佛國ニ對スル仕拂禁止令 (千九百十四年十月二十日)

千九百十四年九月三十日ノ英國ニ對スル仕拂禁止令(帝國法令報)第七條第二項ニ基キ左



ノ通り相定ム

第一條 千九百十四年九月三十日禁止令ノ規定ハ報復手段トシテ佛國及佛國殖民地及在外領地ニ左ノ制限ノ下ニ之レヲ適用ス

(一) 取得者ニ對シ延期カ有效ナリヤ否ヤノ問題 (禁止令第二條第二項) ニ關シテハ取得者ノ住所如何ヲ問ハス單ニ取得カ本布令實施後若クハ實施前ニ發生シタルヤニヨリテ之レヲ決ス

(二) 千九百十四年九月三十日ノ禁止令ニ於テ同令實施ノ時期ニ依ルモノニ付テハ本布令實施ノ時期ニ依ル

第二條 本布令ハ公布ノ日ヲ以テ效力ヲ生ス但シ千九百十四年九月三十日ノ禁止令第六條ノ罰則ニ付テハ千九百十四年十月二十五日ヲ以テ之レヲ實施ス

伯林千九百十四年十月二十日

帝國宰相代理 テリプリエック

(二) 露國ニ對スル支拂禁止令

對露仕拂禁止令發布

(大正三年十一月二十六日附在蘭帝國特命全權公使幣原喜重郎報告)

獨逸國ハ其臣民ニ對シ英、佛兩國ニ對スル仕拂禁止ノ命令ヲ發布セシカ今回露國ニ對シテモ英佛ニ對スルト同様ノ處置ニ出テ仕拂禁止令ヲ發布シタル趣ナリ尙右ハ獨逸國政府ニ於テ

露國カ獨逸ニ對スル仕拂ヲ禁止シタル事實アルモノト認定シ之レニ報復セントスルノ趣旨ニ出テタルモノノ如キモ露國側ニ於ケル右仕拂禁止ノ事實ニ付テハ十一月二十日、二十六日及二十八日發刊ノ「キヨルニツシエ、ツアイツンガ」ニ散見スル所アルモ要スルニ露國ハ果シテ如何ナル範圍内ニ於テ獨逸ニ對スル仕拂ヲ禁止スルヤ又其禁止ニ關シテ一般法規ノ制定アリタルヤ若ハ單ニ臨機行政處分ヲ以テ右禁止ヲ行フヤ等ノ點ニ至リテハ前記新聞紙ノ記事ニヨリテ推測スルニ獨逸ニ於テハ未タ的確ナル情報ヲ有スルニアラサルカ如シ

(三) 對露佛仕拂禁止令ニ對スル除外例

(大正三年十二月十八日附在蘭帝國特命全權公使幣原喜重郎報告)

獨逸ニテハ曩ニ露、佛兩國ニ對シ仕拂禁止令ヲ發布セシカ今回該禁止令ノ除外例トシテ大正三年十二月十六日附帝國宰相ノ命令ヲ以テ露、佛ニ於テ特許意匠及商標ノ保護ヲ新ニ取得シ維持シ若クハ更新スル爲ニスル仕拂ハ當分ニ之レヲ許容スルコト、ナシタル旨同日附官報ヲ以テ公布セララル

(四) 敵國人ノ營業ニ對スル強制管理

(イ) 佛國人ノ營業ニ對スル強制管理

(大正三年十二月三日附在蘭帝國特命全權公使幣原喜重郎報告)



今回獨逸ハ大正三年十一月二十六日ノ命令ヲ以テ佛國人ノ資本ニヨリ經營セラルル營業等ニ對スル強制管理規則ヲ制定公布セリ今該規則ヲ見ルニ

聯邦各邦ノ中央官廳ハ報復ノ目的ヲ以テ帝國宰相ノ同意ヲ得テ全部又ハ大部分佛國人ノ資本ニヨリ經營セラルル營業ヲ強制管理ノ下ニ置クコトヲ得

管理人ハ當該營業ヲ自己ノ占有ニ歸セシメ之レニ關スル各般ノ法律行爲ヲ爲スコトヲ得又營業ノ全部又ハ一部ヲ續行シ若ハ其範圍ヲ繼續業務終了ノ目的ニ限ルコトヲ得管理期間中ハ營業主並營業機關ノ權能ハ停止セラレヘク管理人以外何人モ當該營業ノ爲ニ法律行爲ヲ爲スコトヲ得ズ

帝國宰相ハ報復ノ目的ヲ以テ前記營業ヲ解散セシムルコトヲ得

前記各項ノ措置ヲ實行スルノ方法ハ各邦ノ中央官廳之レヲ定ムルコトヲ得

前記各項ノ措置ヲ爲スニ當リ必要ナル費用ハ當該營業ノ負擔トス

營業關係者中ノ敵國人ニ歸屬スヘキ配當金ハ本人ノ計算トシテ帝國銀行ニ之レヲ供託スヘシ尤モ右敵國人中獨逸國內ニ住スルモノニ對シテハ其生計ニ必要ナル金額ニ限り各邦ノ中央官廳ニ於テ仕拂ヲ許可スルコトヲ得

營業所並土地モ前記營業ト同様ニ取扱ハルヘシ

保險營業ニモ此規則ヲ準用シ保險監督官ヲシテ前顯ノ措置ヲ行ハシム

帝國宰相ハ報復ノ目的ヲ以テ他ノ敵國人ニモ此規則ヲ適用スヘキ旨ヲ宣スルコトヲ得等ノ規定アリ而シテ右ニ關シ獨逸國政府力其半官報「ノルド・ドイツエ、アルゲマイネ・ツア

イツングレ」ヲシテ説明セシメタル處ニヨリ前顯ノ措置ハ近頃佛國ニ於テ獨逸人ノ營業並財產ヲ差押ヘ往々ニシテ此等財產ヲ投資スルカ如キ舉ニ出テタルニ對スル報復ナリト云フ

(ロ) 英國人ノ營業ニ對スル強制管理

(大正四年一月五日附在蘭帝國特命全權公使幣原喜重則報告)

獨逸ニ於テハ大正三年十一月二十六日ノ命令ヲ以テ佛國人ノ資本ニヨリ經營スル營業等ニ對スル強制管理規則ヲ制定セシカ今回全部若クハ一部英國人ノ投資ニ係ル獨逸國內ノ營業ニモ該規則ヲ準用スルコトナリ大正三年十二月二十二日附獨逸宰相令トシテ大正四年一月二日同國官報ヲ以テ公布シ即日施行セラレ

(五) 英國ノ印紙ヲ貼用セシ有價證券ノ賣買禁止

(大正三年十一月二十六日附在蘭帝國特命全權公使幣原喜重則報告)

獨逸ニテハ千九百十四年十一月十九日附ヲ以テ同國國債證券ニシテ英國ノ印紙ヲ貼用シタルモノノ賣買ヲ禁止スル旨ノ布告ヲ發セシニヨリ左ニ之レヲ掲グ

英國ノ印紙ヲ貼用シタル有價證券ノ賣買禁止ニ關スル布告

經濟規定ヲ定ムルコトノ權限ヲ聯邦議會ニ賦與スル件ニ關スル千九百十四年八月四日ノ法律(帝國法令報第三二七頁)第三條ニ基キ聯邦會議ハ左ノ命令ヲ發布シタリ

第一條 英國ノ印紙ヲ貼用シタル帝國又ハ聯邦ノ債券ヲ目的トスル賣買契約ハ之ヲ禁止ス



右契約ノ媒介ニ付テモ亦タ同シ

帝國又ハ聯邦カ償還及利子ノ保證ヲナシタル債券ハ帝國又ハ聯邦ノ債券ト看做ス

第二條 第一條規定ノ有價證券ニ屬スルモノナルコトヲ知リ又ハ知ルヘクシテ之レヲ賣買セムトシ又ハ賣買契約ノ媒介ヲナサムトスル者又ハ之レカ賣買ヲ勸誘シ若ハ申込ミタル者ハ一年以下ノ禁錮及五千麻以下ノ罰金ニ處ス減輕スヘキ情狀アルトキハ罰金刑ノミヲ科スルコトヲ得第一條規定ノ有價證券ニ屬スルモノナルコトヲ知リ又ハ知ルヘクシテ賣買契約ノ履行又ハ代理業ノ決算ノ爲メ之レヲ授受スル者ニハ亦同シ

第三條 第一條規定ノ債券ト雖千九百十四年七月三十一日以來引續キ内國ニ存在シタルモノニ付テハ本令ヲ適用セス

帝國宰相ハ他ノ有價證券ニ對シテモ亦本令ノ規定ヲ適用シ得ヘキコトヲ宣言スルコトヲ得

第四條 本令ハ公布ノ日ヨリ之レヲ施行ス但シ第二條ハ千九百十四年十一月二十五日ニ至リテ初メテ其ノ效力ヲ生スルモノトス  
消滅ノ時期ハ帝國宰相之レヲ定ム

千九百十四年十一月十九日伯林ニ於テ

帝國宰相代理 テルブリユツク

# 北米合衆國法令



## 北米合衆國法令

### 第一 中立取締ニ關スル訓令

#### (一) 商船船體塗換ニ關スル大藏省訓令

##### CUSTOMS.

(T. D. 34811)

##### NEUTRALITY—CLEARANCE OF VESSELS.

Instructions to collectors of customs relative to a change in the color of merchant vessel as affecting their status.—T. D. 34693 of August 10, 1914, paragraph 5, modified.

Treasury Department, October 8, 1914.

To collectors of customs:

Your attention is invited T. D. 34693 of August 10, 1914, paragraph 5 of which specifies certain acts which will change the status of a merchant vessel to that of a war vessel.

You are instructed that a mere change of the color of a merchant vessel or of any portion thereof, evidently designed only to render her less visible and

北米合衆國法令



diminish the risk of capture, shall not be deemed to constitute a change of the status of the vessel when not accompanied by any other evidence of intent to alter her status as a merchant vessel.

T. D. 34693 is therefore hereby modified accordingly.

(102574.)

ANDREW J. PETERS, Assistant Secretary.

(一) 外國向輸出貨物ノ内容ヲ三十日間公示  
セサルコトニ關スル大藏省訓令

(大正三年十二月二十八日附珍田大使報告)

十月二十八日附大藏省達ヲ以テ外國向輸出貨物ノ内容ハ右積載船舶カ出港シタル後三十日間以内ハ稅關當局ニ於テ之ヲ秘密ニ付スヘキ旨達セラレタリ  
右大藏省達ノ目的ハ船舶カ當國ヨリ戰時禁制品ヲ輸送セル場合ニ成ルヘク交戰國軍艦ニ輸送貨物ノ内容ヲ知ラサラシメ以テ拿捕ヲ免レシムルニ在ルモ之カ爲メ却テ戰時禁制品ヲ積載セサル一般中立國船ニ對シ頻繁ニ英國軍艦等ヨリ臨檢セラル、ノ累ヲ生シ該令ノ撤去ヲ希望スル商人少ナカラサルモ大藏省當局ハ中立義務維持ノ精神ヲ以テ依然本令ヲ實行シ居レリ

CUSTOMS.

(T. D. 34868.)

OUTWARD CARGOES.

No information in regard thereto to be given out until 30 days after clearance.

Treasury Department, October 28, 1914.

To collectors and other officers of the customs:

Until further directed you will refrain from making public, or giving out to any other than duly authorized officers of the Government, information regarding any and all outward cargoes and the destination thereof until 30 days after the date of the clearance of the vessel or vessels carrying such cargoes.

(102574.)

Wm. P. MALBURN, Assistant Secretary.

(三) 馬尼刺灣口無線電信所ニ於ケル通信取締ノ件

○コレヒドール無線電信所ニ於テ交戰國商船トノ電信授受ヲ取扱ハサル件

(在馬尼刺杉村領事電報大正四年二月十七日着)

馬尼刺灣口 Corregidor Island fort mills 無線電信所ハ其後米國陸軍省ノ命ニ依リ更ニ訓令アル迄交戰國商船トノ電信授受ヲ取扱ハサルコト、ナリ居レリ



○交戰國商船及コレヒドル島無線電信所間商業用通信授受方解禁(四月八日官報) 本件ニ關シマニラ駐在領事杉村恆造ヨリ去月二十四日附テ左ノ如ク報告アリ(外務省)

マニラ灣口コレヒドル島ニ於ケル米國陸軍軍用「フオート、ミルス」無線電信所ハ昨年十二月以來商業用通信ノタメ公衆電報ヲ取扱ハシメラル、コト、爲リ居リシニモ拘ハラス其後米國陸軍省ノ命ニ依リ一時更ニ訓令アルマテマニラへ出入セントスル交戰國商船トノ電信授受ヲ取扱ハサリシカタメ一ニ之ヲ利用シ得ルモノハ交戰國以外ノ商船ニノミ限ラレ實際當港へノ出入最モ頻繁ナル日英兩國船ノ如キ其發着時間等必要ノ事項スラ之ヲ其陸上代理店へ通信セントスルニハ一旦其最近自國領ノ無線電信局ニ打電シ其ヨリ海底電線ニ依リ當地へ轉電セシメサルヘカラサル不便アリ旁々是等航海業者間ノ物議ヲ醸シ其筋ヘモ陳情スル所アリシカ今般華盛頓政府ノ訓令ニ依リ交戰國ノ商船ト雖モ其發受ノ電信ニシテ商業用ノモノニ屬シ且ツ中立ニ違反セサル場合ニ於テハ平語ニ限リ其送達ヲ取次セラルヘキコトニ改定セラレタリ

第二 中立態度ニ關スル件

(一) 米國ノ中立態度ニ關スル國務長官書柬

(大正四年一月三十一日附報告)

上院外交委員長「ストーン」氏宛國務長官「ブライアン」氏ノ一月二十日附書面ハ一月二

十四日ヲ以テ發表セラレタルカ右書面ノ内容ハ歐洲戰爭ニ對スル米國ノ中立態度ヲ一々事實ニ照シテ具體的ニ表明シタルモノニテ頗ル重要ナル文書ト思料セラルルノミナラス戰時國際法上ノ數多ノ爭點ニ對スル米國政府ノ見解ヲ公示シタルモノト認ムルヲ得ヘシ上院外交委員長「ストーン」氏ノ選舉區ニハ獨逸系統ノ米人少ナカラサルモノト見ヘ彼ハ獨逸系米人トハ不淺利害ヲ有スルコトヲ公言シテ憚ラス且英國政府ノ戰爭政略ニ對シ彼ハ同情ヲ有シ居ラサルナリ尙或新聞ハ現行行政部ノ發表シタル右ノ書柬ハ政治上ノ一大文書ニシテ其之ヲ作成シ公表シタル事實ハ即チ米國內ノ一原素(獨逸系米人)ノ政治上ノ努力ヲ承認シタル顯著ナル事實ナリト評シ居レリ「ストーン」氏ハ國務長官宛一月八日付書面中ニ於テ米國政府ノ態度ハ獨逸側ニ不公平ナリトテ二十箇條ノ苦情ヲ列舉シ説明ヲ求メタルニ之ニ對シ國務長官ハ一月二十日附返書ヲ以テ逐一詳細ニ辯解ヲ試ミタリ左ノ如シ

國務長官ノ書柬全文

予ハ貴下カ米國政府ハ現在ノ戰爭中獨逸側ニ不利ニシテ英佛露側ニ有利ナル偏頗ノ處置ヲ執レリトノ苦情又ハ攻撃カ種々ノ形ニ於テ頻繁新聞紙上ニ掲載セラレタルコトヲ指摘シ且貴下ハ獨逸側ニ同情ヲ有スル人々ヨリ同様ノ意味ノ多數ノ書面ヲ受領サレタル旨ヲ述ヘタル一月八日付書柬ニ接シタリ貴下ハ右等苦情ノ諸點ニ關シ國務省ニ於テ何等報道ヲ有スルナラハ之ヲ貴下ニ提供シ以テ右等諸件ニ關スル實狀ヲ明ニスル様致度旨ヲ要求セラレタリ予ハ貴柬中ニ述ヘラレタル各事項ニ關シ國務省ノ有スル報道ヲ貴下ニ提供スル爲一々項ヲ逐フテ左ニ陳述スヘシ



第一 海底線ノ通信ヲ自由ナラシムルニ反シ無線電信ノ通信ヲ監視ス

中立國カ無線電信ノ通信ト海底線ノ通信トヲ區別シテ取扱フヲ要スル理由ハ左ノ如シ  
無線電信ノ通信ハ交戰國之ヲ遮斷スルコト能ハサルモ海底電線ハ之ヲ遮斷スルコトヲ得  
既ニ海底電線ハ之ヲ切斷シ得ルモノトスレハ海軍ノ優勢ヲ維持スル交戰國ハ海底線ヲ切斷  
スルヲ得ヘシ例ヘハ獨逸ノ海底線カ獨逸ノ一敵國ノ爲メニ「アゾーレス」附近ニテ切斷セ  
ラレ又「フアンニング」島附近ノ英國ノ海底線カ獨逸ノ海軍ノ爲メニ切斷セラレタルカ如シ  
斯ノ如ク海底線ハ敵對行爲ノ目的トナリ得ルモノナルヲ以テ之ニ關スル責任ハ交戰國ノ肩  
上ニ懸レルモノニシテ中立國ハ海底線ニ依ル通信ヲ妨止セサルヘカラサル責任ヲ有セス  
又少ナクトモ中立國政府ノ立場ヨリ見テ一層重大ナル理由アリ即チ中立國ノ領土内ノ無線  
電信所ヨリ發送スル通信ハ公海ニ在ル交戰國ノ軍艦ニ於テ之ヲ接受シ得ルコト是レナリ若  
シモ平文ニセヨ暗號ニセヨ無線電信ニ依ル通信ヲ以テ軍艦ノ行動ヲ指圖シ又ハ軍艦ニ對シ  
敵國ノ公船又ハ私船ノ位置ニ關スル報道ヲ與フルニ於テハ是レ中立地ヲ海軍行動ノ根據地  
タラシムルモノニシテ之ヲ許容スルハ明カニ中立義務ニ反ス

無線電信ニ依ル通信ハ一定ノ距離内ニ於テハ何レノ無線電信所又ハ船舶ニ於テモ之ヲ接受  
シ得ルヲ以テ暗號ノ無線電信ハ其宛名ノ何人タルヲ問ハス悉ク之ヲ監視セサルヘカラス然  
ラサレハ軍事上ノ報道モ中立國ノ沿海ニ遊弋スル軍艦ニ送ラルヘシ之ニ反シ海底電線ハ公  
海ニ在ル軍艦ト直接通信ノ手段タル能ハサルコト明白ナルヲ以テ海底電線ヲ使用スルモ  
原則トシテハ之カ爲メニ中立地ヲ海軍ノ行動ヲ左右スヘキ根據地タラシムルコト能ハサ  
ルナリ

第二 郵便物ヲ検査セラレ且ツ或場合ニ於テハ中立國船舶ニ積載セル

米國ノ郵書ヲ幾回トナク破棄セラレタリ

郵便物ノ検査ニ關シテハ獨逸ニ於テモ英國ニ於テモ其ノ手裡ニ入りタル私人ノ書簡ニ對シ  
テ同様ノ處置ヲ執リタリ右ノ處置ヲ執ルノ權利ハ爭フヘカラサルモノナルヲ以テ之ニ故障  
ヲ申入ル、ハ宜シカラス

和蘭船ニ積載シタル米國ノ郵便物カ幾回トナク破棄サレタリトノ主張ニ付テハ當國政府ヘ  
ハ何等ノ證據ヲモ提出サレタルコトナシ從テ何等ノ抗議ヲモ試ムルニ至ラス當國政府ハ具  
體的ノ形ニテ現實ノ事件ノ提出セラル、迄ハ不法ヲ行ヒタリトスル交戰國ニ向ヒテ本件ヲ  
申出ツルコト正當ナリト思料セス又中立國汽船ニ積載セル郵便物カ開封セラレ又ハ抑留セ  
ラレタリトノ苦情ハ當國務省ニ提出サレタリトモ中立國ヨリ來リタル郵便物カ其名宛先ニ  
配達セラレスシテ終リタル場合ハ殆ント之レ無キカ如シ  
當省ノ知ル所ニテハ開封ノ儘交戰國ニ送ラレタル中立性且私的郵便物ハ差止メラレタルコ  
トナシ

第三 米國船ハ獨逸及奧匈國臣民ヲ搭載セリトノ廉ヲ以テ公海及交戰

國領水内ニ於テ搜查セラレタリ

當國政府ノ知ル所ニテハ米國船カ獨逸國臣民ヲ搭載セリトノ廉ニテ交戰國軍艦ノ爲メニ抑  
留セラレ又ハ搜查セラレタルハ只二回アルノミ其ノ一ツノ場合ニ付テハ目下嚴密ナル審査



執行中ニシテ政府ハ強硬ナル抗議ヲ犯行政府ニ提出シ置キタリ他ノ場合ハ或ル獨逸人船客  
 カ交戰中戰鬪ニ參加セサル旨ノ約束書ニ手署セシメラレタル事件ニシテ本件ニ付テハ犯行  
 政府ノ注意ヲ喚起スルト同時ニ斯ル處置ハ若シ事實ナルニ於テハ米國船舶ニ對シ管轄權ヲ  
 不當ニ行使シタルモノニシテ當政府ノ承認スル能ハサル所ナル旨ヲ宣明シ置キタリ  
 尤モ米國ノ私的船舶力任意ニ交戰國ノ領水内ニ入ル場合ニ於テハ右船舶並右船舶ニ乗り居  
 ル人ハ何レモ該交戰國ノ國法ニ服從スヘキモノトス

右等ノ場合ニ米國カ抗議セサルニ於テハ是レ米國カ千八百十二年ニ交戰スルニ至リタル主  
 義ヲ拋棄スルモノナリトノ主張ハ或ル出版物ニ見タレトモ若シモ當政府カ抗議セサリシト  
 シテ(何レノ場合ニモ實際抗議シタレトモ)前記二回ノ場合ノ原則ハ平時ニ於テ英國海軍  
 カ米國人ヲ不法ニ強制就役セシメントシタル場合ノ原則トハ全然異ナレルモノナリ

第四 英國ハ海牙會議倫敦宣言及國際法ノ定メタル絶對的及條件附

禁制品ニ關スル規則ヲ無視シタルニ拘ハラズ米國ハ之ニ抗議  
 セスシテ屈從ス

海牙條約ハ絶對的又ハ條件附禁制品ニ關シ何等ノ規定ヲ設ケタルコトナク又倫敦宣言ハ實  
 施セラレ居ラサルヲ以テ本件ニ關シテハ國際法ヲ適用スヘキノミ戰時禁制品ノ品目ニ關シ  
 テハ各國民ノ間ニ何等一般ノ約束ナルモノ存在セス平時ニ於テ又ハ開戰ノ後ニ至リ絶對的  
 又ハ條件附禁制品ト認ムヘキ品目ヲ定ムルハ一世紀以來ノ慣行ナリトス申立國民又ハ市民  
 ハ右禁制品ニ關スル布告ノ爲メニ其ノ權利ヲ傷害セラルヘキヲ以テ申立國ニ取リテハ著ル

シキ影響ヲ被ル次第ナレトモ由來通商及禁制品ニ關スル交戰國ト中立國トノ權利及利益ハ  
 互ニ相反スルモノニシテ兩者ノ間ニ爭議ノ起リタル場合ニ直チニ之ヲ訴ヘ出ツヘキ裁判所  
 ハアラサルナリ

過去ニ於ケル米國ノ記録モ亦批評ヲ免ル、能ハス中立國トシテハ當國政府ハ絶對的及條件  
 附禁制品ノ品目ヲ制限スルノ側ニ立チ交戰國トナリテハ吾人ハ吾人ノ見ル所ノ必要ノ程度  
 ニ依リテ禁制品目ヲ擴張スル方ニ努メタルナリ

米國ハ中立港ニ仕向ケタル善意ナル一切ノ米國船及貨物ヲ英國官憲カ拿捕又ハ抑留シタル  
 場合ニハ國際法上ノ現行規定ニ違反スルモノナリトノ理由ヲ以テ最モ熱心ナル抗議ヲ英國  
 ニ提出シタリ但シ米國裁判所ハ是等ノ事件ニ關シ種々ノ規則ヲ設定シタルコトヲ回顧スル  
 ヲ要ス

コソチニユアス、ホエーシ  
 繼續航海ノ規則ハ當ニ米國裁判所ニ於テ之ヲ主張シタルノミナラス一層此規則ヲ擴張シ  
 タルナリ米國裁判所ハ事情ヲ審査シテ表面ノ仕向地カ果シテ實際ノ仕向地ナルヤ否ヤヲ決  
 定スル權利ヲ實行シタルナリ米國裁判所ハ戰時禁制品ヲ指圖人渡ニヨリ中立港ニ發送シタ  
 ル場合ニ實際其ノ貨物カ敵ニ轉送セラレタルトキハ其禁制貨物ハ仕向地タル中立港ニ行ク  
 モノニアラスシテ其實ハ敵ニ仕向ケラレタルモノナリトノ從タル證據ヲ構成スト認メ居ル  
 ナリ

是ヲ以テ見ルニ中立者ノ上ニ苦痛ヲ與フルカ如ク思ハル、所ノ若干ノ主義ハ米國カ嘗テ交  
 戰國トシ採用シタルト同様ナルカ又ハ其ノ成長シタルモノナルコトヲ知ルヘシ故ニ政府ハ



自ラ過去ニ於テ採用シタル規則ヲ適用セラレタリトテ(從來ノ慣行ト異ナレル場合ハ格別)之ニ抗議スルハ矛盾タルヲ免カレサルナリ

第五 英國カ銅及其他ノ品物ヲ絶對的禁制品目中ニ加ヘタルモ抗議セシテ黙認ス

目下米國ハ交戰國カ生銅ヲ條件附禁制品中ニ入レスシテ絶對的禁制品中ニ入ル、ノ權利アルヤ否ヤノ問題ヲ講究中ナリ過去ニ於テ米國政府ハ彈藥ヲ製造シ得ヘキ物品ハ總テ之ヲ禁制品目中ニ加ヘ而カモ銅ヲ斯ル材料中ニ屬スルモノト宣言シタルコトアルヲ以テ本件ヲ處理スルニ聊カ難澁ヲ感セスンハアラス然レトモ米國政府ハ船舶積載ノ銅ヲ英國カ拿捕シタル場合ニ未タ一回モ之ヲ甘諾シタルコトナシ何レノ場合ニ於テモ強硬ナル抗議ヲ英國政府ニ提出シ積載銅ノ解放ヲ迫リツ、アリ

第六 條件附及絶對的禁制品ニ關スル米國ト他ノ中立諸國トノ商業ニ干渉セラレタルモ抗議セシテ屈從ス

合衆國ノ通商カ英國ノ爲メニ遮斷セララル、ハ英國海軍カ公海ニ優勢ヲ有スルノ結果ナリトス歴史ノ示ス所ニ依レハ一國カ海上ニ優勢ヲ有スル場合ニハ吾人ノ通商ハ常ニ遮斷セラレ戰爭ノ遂行ニ必要ナル物品ニシテ吾國ヨリ其敵國ニ到着スルコトヲ許サレタルモノハ極メテ少シ

米國船舶及貨物ノ抑留及拿捕ニ關シ曩ニ當省ヨリ英國政府ニ宛テタル最近ノ公文ハ當時發表セラレタルカ右ノ公文ハ前記ノ苦情ニ對スル完全ナル辯解ナリトス

尙或ル苦情ハ商業上ノ利益ノ喪失少ナクトモ其一部ハ獨逸ト禁制品ノ商業ヲ爲ス能ハサルヨリ生スル利益ノ喪失ニ關シ又他ノ苦情ハ禁制品ノ商業禁止ヲ要求スルモノニシテ是レ聯合軍側諸國トノ貿易ニ關スルモノノ如シ

第七 獨逸及奧國ノ私人ニ仕向ケタル條件附禁制品ノ商業ヲ遮斷サル、モ之レニ抗議セシテ屈從シ以テ獨逸兩國ニ對スル一切ノ物資供給ヲ杜絶セントスル英國ノ政略ニ幫助ヲ與フ

今日迄知ラレ居ル所ニテハ米國船舶ハ獨逸若クハ奧國ニ條件附禁制品ノ輸送ヲ許シタルコトナキヲ以テ英國カ交戰國行ノ米國船ヲ拿捕又ハ沒收シタル場合ニ對スル抗議ノ基礎ナルモノハ生シタルコトナシ實際ノ事件ノ發生シテ政府カ其事件ニ對シ處置ヲ執ルニ至ル迄ハ彼是批評ヲ下ス如キハ尙早ニシテ不正當ナリトス米國ヨリ英國政府ニ宛テタル十二月二十八日ノ公文中ニ於テ米國ハ交戰國軍隊ニ仕向ケラレサル限りハ條件附禁制品ノ商業ハ自由ナラサルヘカラストノ主義ヲ強硬ニ主張シ置キタリ

第八 石油、護謨、皮革、羊毛等ノ商業ニ對スル英國ノ干渉ニ屈從ス

英國ハ石油及石油製品ヲ戰時禁制品ナリト布告シタリ右等ノ物品ハ潜水艇、飛行機及發動機用トシテ絶對必要ノモノナルニ鑑ミ米國政府ハ右等ノ品物ヲ禁制品目中ニ包含セシメタルハ不當ナリヤ否ヤノ斷定ヲ未タ下スニ至ラス今日ノ軍事行動ハ主トシテ機械的工夫ニ依ル發動力ノ問題ニ歸着スルナリ

是ヲ以テ石油ヲ禁制品目中ニ加ヘタルコトニ反對シテ議論ヲ貫カント欲スルハ困難ナリト



ス中立國行石油荷物ノ抑留ニ關シテハ當國政府ハ申告ヲ受ケタル抑留又ハ拿捕ノ何レノ場合ニ於テモ其解除ヲ得ルニ今日迄成功シ來レリ

英國及佛國ハ護謨ヲ絶對的禁制品目申ニ入レ皮革ヲ條件附禁制品トナセリ護謨ハ發動機ノ製造及運轉ニ廣ク使用セラレ或専門家ノ意見ニテハ今日護謨ノ發動力ニ必要ナルコト猶石油ノ如キモノト看做サル、ナリ皮革ハ騎兵及歩兵ノ用具トシテ更ニ一層廣ク使用セラル現在ノ交戰國ノ多數ハ護謨皮革羊毛ノ輸出ヲ禁止シタリ米國モ過去ニ於テ荷モ敵ノ勢力ヲ助長シ得ヘキ一切ノ物品ノ輸出ヲ禁止スルノ權利ヲ行使シタルコトヲ回顧スルヲ要ス

第九 英國及其ノ同盟國ニ兵器、彈藥、馬匹、制服及ヒ其他ノ軍用

材料ヲ賣渡スコトハ戰爭ヲ長引カシムルモノナルニ拘ハラス

米國ハ之ヲ制止セス

行政部ハ交戰國ニ彈藥ヲ賣渡スコトヲ妨止スル如キ權力ヲ有スルモノニアラス軍用材料ニ關スル商業ヲ制限スルカ如キ中立國ノ義務ハ決シテ國際法又ハ國法ノ命スル所ニアラサルナリ當國政府ノ政策ハ隣邦タル亞米利加ノ諸共和國ニ於テ内亂ノ起リタル場合ヲ除クノ外ハ敵國ノ領土ニ兵器又ハ彈藥ヲ輸送スルコトヲ嘗テ妨ケサルナリ然ルニ現下ノ戰爭ノ交戰諸國ハ其中立國タリシ時ニハ軍用材料ノ販賣ヲ右ノ限度迄ニモ制限セザリシコトハ記錄ノ示ス所ナリ日露戰爭中及最近ノ巴爾幹戰爭中獨逸ノ製造家力莫大ナル分量ノ兵器彈藥ヲ供給シタル一事實ヲ指摘セハ以テ中立國民カ兵器彈藥ノ商業ニ從事スルノ正當ナルヲ一般ニ承認シ居ルコトヲ明ニスルニ足ラン

昨年十二月十五日獨逸大使ハ本國政府ノ訓令ニ基キ中立國市民ノ戰時禁制品商賣ニ對スル獨逸國政府ノ態度ヲ示シタル同國政府ノ覺書寫ヲ提出シタルカ之ニ依レハ獨逸政府ハ國際法ノ一般ノ原則ニ依レハ中立諸國ノ領土ヨリ又ハ其領土ヲ經テ獨逸國ノ敵ニ軍用材料ノ送ラル、コトニ對シ中立諸國ハ抗議ヲ受クヘキモノニアラサルコトヲ認メ且ツ現下ノ戰爭ニ於ケル獨逸ノ敵國ハ獨逸政府ノ意見ニテハ幾億馬克ノ價格ニ上レル戰時禁制品特ニ兵器ヲ米國ヨリ取り寄セ得ルモノト認メタリ獨逸大使ノ述ヘタルカ如ク右等ノ原則ハ「中立ト戰時禁制品ノ商業」ト題スル昨年十月十五日附國務省公表書中ニ於テ米國政府ノ認メタル所ニシテ米國ハ右ノ原則ニ遵據シ米國自身ハ禁制品商業ニハ毫毛干係セス而カモ合衆國ノ私人ヨリ兵器彈藥ヲ買ヒ取ラントスル總テノ交戰國ニ對シ平等ノ待遇ヲ與フル様出來得ル丈ケノ盡力ヲ用ヒ來レリ

第十 合衆國ハ英國ニ柔鼻彈ヲ賣渡スコトヲ禁止セス

獨逸大使ハ昨年十二月五日附公文ヲ以テ英國政府カ「ライオンチエスター、レピーテング、アームス」會社ヨリ千八百九十七年式「ライオット」銃二萬挺及同銃ニ使用スヘキ「バツクシヨット」彈五千萬發ヲ注文シタル旨ヲ申出テタリ當省ハ之ニ答ヘテ當省ハ「ライオンチエスター」社ヨリ發表セル書付ヲ見且ツ書付ノ正確ナルコトハ同社ヨリ電報ヲ以テ確認シ來リタルカ右ノ書付中ニ於テ同社ハ英國政府又ハ現在ノ戰爭ニ參加シ居ル他ノ何レノ政府ヨリモ斯ル銃又ハ銃彈ノ注文ヲ受ケタルコトナク又ハ賣渡シタルコトナシト明白ニ否認シ居ル旨ヲ以テセリ又獨逸大使ハ正確ニシテ疑ヲ容レサル報道ニ依レハ柔鼻彈ヲ填裝セルハ



百萬ノ銃彈カ昨年十月以降「ユニオン、メタリツク、カートリツヂ」會社ヨリ英國軍隊ニ引渡サレタリトテ當省ノ注意ヲ促シタリ之ニ對シ當省ハ在紐育「レミントン、アームス」ニオン、メタリツク、カートリツヂ」會社カ柔鼻彈ヲ賣渡シタリトノ件ニ付獨逸大使ヨリ出テタル新聞記事ニ關聯シテ同大使ニ送リタル昨年十二月十日付ノ書面ヲ指示シタリ右書面寫ハ同社ヨリ當省ヘ送り越シタルカ之ニ依レハ八百萬ノ填裝彈ハ賣渡サレタルコトナク只約十一萬七千發程製造セラレ其内十萬九千發丈賣却セラレタル趣ニテ且ツ右等ノ柔鼻彈ヲ填裝セル藥莢ハ從來製造サレタルモノヨリモ銃獲用トシテ一層佳良ナルカ故ニ其注文ヲ受ケテ製造シタル次第ニシテ何レノ外國ノ軍用銃ニモ使用シ得サル藥莢ナリト云フ尙同社ハ其述ヘタル所ヲ立證スヘク又獨逸大使ニ於テ右等ノ諸點ニ關シ證據ヲ要セラル、ナラハ如何ナル證據ニテモ之ヲ提供スヘシト申添ヘタリ尙又當省ハ大使ト向ヒ右等藥莢ヲ賣渡シタル買手ノ詳細ナル人名表ヲ同社ヨリ受領シ居ル旨ヲ回答シ其明細表ヲ見ルニ右藥莢ハ二千個乃至二千個宛ノ幾組及三千、四千、五千個宛ノ各組トシテ會社ニ賣渡シタルモノニシテ其内僅カニ九百六十個ハ英領北米ニ行キ百個ハ英領東部亞弗利加ニ行キタルナリ又當省ハ獨逸大使ニ向ヒ若シ同大使ニ於テ同會社又ハ其他何レノ會社ニテモ海牙條約ニ違反スルカ如キ彈丸ヲ現在ノ歐洲交戰諸國ノ爲メニ製造シ又ハ交戰諸國ニ販賣セリトノ證據ヲ提供シ得ルナラハ當省ハ喜ンテ右等證據ノ提供ヲ受ケタキ旨ヲ申入レ且ツ大統領ハ米國ノ會社カ柔鼻彈ノ商賣ヲ爲シ居ル事實ノ指摘サレタル場合ニハ斯ル商賣ヲ差止ムルハ法律上又ハ條約上ノ理由ニ照シテ果シテ當國政府ノ義務ナルヘキヤ否ヤノ問題ハ別トシテ歐洲

交戰國ニ斯ル彈藥ヲ賣渡スコトヲ防止スルノ爲メ出來得ル限りノ盡力ヲ用フヘキ旨ヲ返答シタリ

右獨逸大使ノ公文及之ニ對スル當省ノ回答ハ當時新聞紙上ニ發表サレタルモノナリ當省ハ其後米國市民カ交戰國政府ニ柔鼻彈賣却云々ニ關シ何等ノ苦情ニモ接セス

第十一 英國軍艦ノ米國港外ニ彷徨シ且ツ中立船舶ヲ遮斷スルコトヲ認容ス

紐育港附近ニ英國軍艦ノ存在スルハ當國政府ヲ凌辱スルモノナル旨ヲ以テ英國政府ニ抗議スル所アリ又「ホノル、」港附近ニ日本巡洋艦ノ居リタル場合ニモ同様ノ抗議ヲ日本政府ニ致シタル事實ニ鑑ミルニ右ノ苦情ハ謂レナキモノトス右何レノ場合ニ於テモ軍艦ハ引退シタリ

ホツアリンク

茲ニ千八百六十三年ニ於テ當省ハ中立港外ニ巡邏監視スル所ノ艦船カ拿捕ヲ行ヒタル場合ニハ之ヲ正當ノ拿捕ト看做ス能ハストノ見解ヲ執リタルコトヲ回顧スルヲ要ス普佛戰爭中大統領「グラント」ハ交戰國軍艦カ監視又ハ敵對行爲ノ目的ヲ以テ米國諸港ノ附近ヲ巡邏スヘカラストノ布告ヲ發シタリ同一ノ政策ハ今回ノ戰爭中モ之ヲ維持シ大統領ノ最近ノ中立布告ニ於テモ交戰國軍艦ノ斯ル行爲ヲ爲スコトハ友誼ヲ缺キ且ツ無禮ノ仕打ナリト宣明シタリ

第十二 英國及其同盟國ハ米國ノ市民證及旅券ヲ無視スルモ米國ハ

抗議セスシテ放任ス

米國ノ市民證カ英國ノ爲メニ無視サレタル場合ハ比較的僅少ナレトモ他ノ何レノ交戰國ニ



於テモ同様ニ無視セラレ米國旅券攜帶者ハ總テノ交戰國ノ爲メニ逮捕セラレタリ表面上不法ノ逮捕ト見ヘタル何レノ場合ニ於テモ米國政府ハ強硬ナル抗議ヲ提出シテ被逮捕者ノ解放ヲ要求シタリ當省ハ目下尙調査中ノ一二ノ場合ヲ除キテハ此種ノ事件アルヲ知ラス右例外ノ場合ハ米國ニ歸化セル獨逸人ヲ當國政府ノ抗議ニモ拘ハラヌ解放セラレサル場合ナリトス然ルニ或ル獨逸臣民カ詐僞手段ニ依リテ米國旅券ヲ求メ之ヲ行使シタルコト確實ナル事件當省ニ通告セラレタリ

先頃司法省ハ米國市民ナリトノ口實ノ下ニ且ツ航海中敵國ヨリ妨害ヲ受ケスシテ獨逸ニ歸還スルノ目的ヲ以テ米國旅券ヲ得タリトノ嫌疑アル四人以上ノ獨逸人ヲ逮捕シタリ又獨逸ニ歸還セント欲スル獨逸將校及ヒ豫備兵ノ安全ナル航海ヲ確保スルノ目的ヲ以テ詐僞手段ニ依リ米國旅券ヲ得ントスル組織的企圖ノ存在スル形迹ヲ認ム斯クノ如ク獨逸人自身等カ米國旅券ヲ詐僞的ニ使用スルノ結果ハ延イテ一般米國旅券ニ對シテ疑惑ヲ惹起セシメタリ然レトモ新旅券規則ハ旅券ニ攜帶者ノ寫眞ヲ貼付セシメ國務省ノ印ヲ捺捺スルコトヲ要スル旨ヲ規定シタル上ニ司法省ハ取締ヲ加フヘキヲ以テ今後米國旅券ノ濫用ヲ防止シ得レコト疑ナカルヘシ

## 第十三 交戰國ニ對スル外債政策ハ變更セリ

米國ニ於ケル戰爭公債ハ中立ノ精神ト相容レサルヲ以テ否認セラレタリ戰爭公債ト兵器彈藥ノ賣渡トノ間ニハ明白ニシテ劃然タル差違ヲ存ス戰爭公債ヲ否認シタル政策ハ總テノ政府ニ一様ニ適用セラル、ヲ以テ右ノ否認ハ非中立ノ行爲ト云フヲ得ス兵器彈藥ニ關シテハ

其輸出禁止ハ交戰諸國民一樣ニ適用セラレ得サルコトアルノミナラス現ニ今回ノ戰爭ノ場合ニ於テハ一様ニ適用スル能ハサルナリ而シテ戰爭公債ヲ否認スルハ兵器彈藥ノ賣渡ノ場合ニ存在セサル他ノ事由ニモ依ルモノトス即チ今回ノ如キ戰爭中米國ノ正貨ヲ國外ニ持チ去ラシムルトキハ當國政府カ自ラ借款ヲ起スノ必要アル場合ニ著ルシキ困難ヲ感スヘキノミナラス戰爭ニ參加セサルモ戰爭ノ存在スルカ爲メニ重大ナル負擔ヲ荷フコトヲ免カレサル中立諸國ヲ當國政府ニ於テ援助スルノ能力ヲ著ルシク傷ケラレトニ至ルコトアルヘク且ツ戰爭公債ヲ米國一般ニ向ヒ發行セシムルトキハ公債ヲ募集スル所ノ交戰國ニ同情ヲ有スル者ノミ主トシテ之ニ應スルナルヘク其ノ結果米國民ノ大數ハ自己ノ所有スル公債證書ヲ發行シタル交戰國ノ成功ニ對シ物質的利害ヲ感スルヲ以テ一層熱心ナル偏頗者トナルニ至ルヘシ而シテ公債買受ハ僅カニ二三者ニ限ラレスシテ全國一般ニ及ヒ之カ爲メニ國民ハ最負チ異ニセル集團ニ分裂シテ互ニ反目ノ度ヲ強メ來リ假令重大トハ云ハサルモ好マシカラサル状態ヲ現出スルニ至ルヤモ計リ難シ之ニ反シ禁制品ノ契約又ハ賣渡ハ要スルニ商賣上ノ事柄ニシテ其ノ製造家ハ特別ニ感情的ノ人ニアラサル限りハ一方ノ交戰國ニ賣渡スト同様ニ他ノ交戰國ニモ容易ク賣渡スヘク從テ一般ノ黨派的精神ヲ惹起スルコトナク又同情ヲ激發セサルヘシ全體ノ取引ハ單ニ商業ノ事柄ニ外ナラサルヲ以テナリ

當國政府ハ大統領力戰爭公債ヲ起サシムヘカラストノ希望ヲ表明シタル以來外國政府カ當國ニ於テ一般的公債ヲ起シタルコトヲ知ラス

## 第十四 米國出生米人カ中立船舶及ヒ英國ノ諸港ニテ捕縛セラレ



且ツ拘禁セラレタルモ之ニ默從ス

米國出生米國市民カ中立船舶又ハ英國諸港ニテ捕縛セラレ又ハ其旅券ヲ無視セラレ又ハ獄舎ニ拘禁セラレタリトノ概括的苦情ニ付テハ之ヲ支持スヘキ證據ヲ要ス此種ノ不法ナル場合アリタルコトハ疑モナク眞實ナレトモ獨逸ニ於ケル米人ハ猶ホ英國ニ於ケル米人ノ如ク迷惑シタルナリ當國政府ノ見ル所ニテハ右等ノ場合ノ大多數ハ兩國ニ於ケル下級官憲ノ過度ナル熱心ノ結果ナリトス各事件ノ國務省ニ申出テラレタル都度當省ハ速ニ之ヲ審査シ事實相違ナキ場合ニハ解放ノ要求ヲ提出シタリ

第十五 英佛ニ於ケル集中抑留所ニ入レラレ居ル非戦闘員ニ對シ無頓着ナリ

集中抑留所ニ抑留セラレタル非戦闘員ニ關シテハ「セルビヤ」及露國ヲ除キテハ何レノ交戰國モ同様ノ苦情ヲ有シ當國政府カ保護ヲ托サレタル交戰諸國ハ其調査ヲ依頼シ來リタルニ付當政府ノ代表者ハ公平ニ調査ヲ行ヒタリ其ノ報告ニ依ルニ抑留人ニ對スル取扱ハ何レノ國ニ於テモ事情ノ許ス限リ一般ニ良好ニシテ一方ノ國ニ於テハ他方ノ國ヨリモ一層虐待セラルト見ルヘキ理由ナク又當國政府ハ本件ニ關シ無頓着ノ意ヲ示シタルコトナシ然ルニ調査ヲ行ハントスル當省ノ盡力ハ諸國ノ間ニ不快ノ感ヲ惹起スル模様アリシヲ以テ當省ハ十一月二十日附回訓ヲ各代表者ニ發シテ集中抑留所ノ調査ハ之中止セシメタリ然ルニ獨逸國政府ハ現ニ在伯林米國大使館附ナル前「ブカレスト」駐在米國公使「ジャクソン」氏ヲシテ英國ニ於ケル抑留所ノ調査ヲ既ニ行ヒタル以上ニ更ニ行ハシムル様特別ニ依頼シ來リタルニ付右特殊ノ使命ノ下ニ「ジャクソン」氏ヲ派遣スルコトヲ承諾シタリ

第十六 米國ノ領土ヲ經テ英國軍隊及軍用材料ヲ輸送スルヲ妨止スルコトヲ爲サス

當省ハ軍隊カ米國ノ領土ヲ通過ストノ特定ノ事件ニ關シテ知ル所ナシ右様ノ噂ハアリタレトモ實際ノ事實ハ起リタルコトナシ各交戰國ノ豫後備軍人ニシテ國內通過ノ特權ヲ要求シタル者ニ對シテハ一個人トシテ旅行シ且ツ組織ヲ立テス、制服ヲ着ケス又武裝團體ヲ組マストノ條件ノ下ニ之ヲ許シタリ獨逸大使ハ右ノ特權ヲ利用スルカ如キコトハ恐クハ之レ無カルヘシトノ旨ヲ當省ニ通知シタルモ獨逸ノ同盟國タル塊洪國ハ此特權ヲ利用シタリ米國領土ヲ經過シテ交戰國所有ノ軍用材料ヲ輸送セントスル問題ノ事件ハ只一回當省ニ致サレタリ右ハ船舶材料ヲ「アラスカ」ヲ經テ海ニ送ルノ許可ヲ得タシトテ加奈陀政府ヨリ要求シ來レル場合ナルカ右要求ハ拒絕セラレタリ

第十七 「ホノル」ニ於ケル獨逸軍艦「ガイヤー」及運炭船「ロクサン」ノ待遇及抑留

「ガイヤー」ハ航海ニ堪エサル状態ニテ十月十五日「ホノル」ニ入港セリ指揮將校ハ大修理ヲ加フルノ必要アリテ之ヲ完成スル爲メニハ不定期ノ時日ヲ要スル旨ヲ報告シ來リタリ同艦ハ修理ヲ加ヘタル上出港スルカ然ラサル場合ニハ之ヲ抑留スル爲メ十一月七日迄三週間ト云フ寛大ナル期間ヲ與ヘラレタリ之ヨリモ長キ期間ハ國際慣行ニ違反スルモノトス國際慣行ハ船舶カ久シキ間航海シタル爲メ一般ニ損耗セル状態ヲ修理スル目的ヲ以テ中立港ニ入りタル場合ニハ長期ノ滯泊ヲ許サルハナリ「ガイヤー」ノ「ホノル」ニ入港後間モナク日本



巡洋艦一隻ハ同港外ニ現ハレ「ガイヤー」艦長ハ同港ヲ出港スルヨリモ寧口該艦ノ抑留セラ  
ル、ヲ擇ヒタリ「ガイヤー」入港後幾何モナク汽船「ロクサン」到着シタルカ同船ハ途中「ガ  
イヤー」ニ給炭シ且ツ布哇迄「ガイヤー」ニ同行シタルコト明白トナレリ斯クノ如ク同船ハ  
「ガイヤー」艦ノ給炭船タル役目ヲ勤メタルモノナルヲ以テ同船ニハ「ガイヤー」ト同様ノ待  
遇ヲ與ヘ十一月七日ヲ以テ之ヲ抑留シタリ

第十八 巴奈馬運河地帯ニ於ケル軍艦ニ對スル給炭規則ハ獨逸ニ不利ナリ

千九百十四年十一月十三日ノ布告ニ依リ運河地帯ニ於テ軍艦又ハ軍艦附隨ノ運炭船ニ給炭  
スルコトニ關シ或ル特種ノ制限ヲ加ヘタリ右規則ハ國務海軍及陸軍各省協議ノ上起案シタ  
ルモノニシテ交戰諸國ニ對シ一方ニ最負スルカ如キ些少ノ傾向ヲモ有セサルナリ右規則發  
布前ニハ軍艦ハ同地帯ノ諸港ニ於テ巴奈馬鐵道ノ石炭ヲ取ルコトヲ得タリシモ一隻ノ交戰  
國軍艦モ石炭ヲ取ラザタルヲ聞カス

布告ニ依レハ交戰國軍艦ハ運河官憲ノ許可ヲ得テ燃料ヲ取ルコトヲ得ルモ其高ハ最モ近キ  
中立港ニ達スルニ必要ナル分量ヲ超ユルヲ得ス且ツ夫レヨリ三箇月ヲ經テ米國諸地ニ入り  
タル場合ニ取ルコトヲ許サレタル分量中ヨリ右ノ分量ヲ引去ルヘキモノトシタリ然ルニ近  
傍ニ殖民地ヲ有スル英國ノ軍艦ハ石炭ヲ其殖民地ニ取ルコトヲ得ルモ獨逸ハ偶出ルモ近傍  
ニ殖民地ヲ有セスシテ英國ト同様ナル採炭ノ便宜ヲ有セサルヲ以テ右布告ノ規定ハ獨逸ニ  
對シ偏頗ノ扱ヲ爲スモノナリトテ米國ヲ攻撃スルモノアルナリ即チ米國ハ戰爭終了迄ハ何  
レノ交戰國軍艦ニモ運河ニ於テ石炭ヲ取ルコトヲ拒絶シ以テ地理上ノ位置ノ不平等ヲ平均

セシメサルヘカラスト云フナリ獨逸軍艦ハ運河地帯ニテ石炭ヲ取ラント欲シタルコトナキ  
ヲ以テ區別待遇ノ苦情ハ一ノ想定ニ基クモノニ過キス而カモ其想定ハ交戰既ニ數箇月ニ亘  
レトモ未タ實現セサルナリ

第十九 英國政府カ倫敦宣言ヲ變更シタルモ之ニ抗議スルコトヲ爲サス

獨逸外務省ハ伯林駐在外交官ニ交付セル十月十日付ノ覺書ヲ以テ英國政府カ倫敦宣言ヲ破  
リ且ツ變更ヲ加ヘタルコトニ關シテ注意ヲ促カシ且ツ聯合軍側ニ於テ斯ル行動ヲ執リタル  
ニ對スル米國政府ノ態度ヲ聞カンコトヲ求メタリ右覺書ノ内容ハ十月二十二日當省ニ電報  
サレタルニ付間モナク左ノ意味ニテ之ニ回答シタリ即チ米國ハ戰爭ノ當初ニ於テ今回ノ戰  
爭中海戰ニ關スル取扱ヲ一律ニスル爲メ臨時ノ準則トシテ倫敦宣言ヲ採用センコトヲ提議  
シタルモ交戰諸國ハ變更及修正ヲ加フルニアラサレハ該宣言ヲ承諾スルコトヲ欲セザリシ  
ヲ以テ米國ハ右提議ヲ撤回シタルコト並ニ其後米國ハ戰爭中合衆國及其市民ノ權利カ國際  
的ノ現行規定ニ依リ支配セラレヘキコトヲ主張スヘキ旨ヲ答ヘタルナリ

當政府ハ交戰諸國カ倫敦宣言ヲ採用スル件ニ付テハ最早關係ヲ有セサルヲ以テ交戰諸國カ  
右海戰條規ヲ變更スルモ其ノ變更カ國際法上認メラレタル米國及米國市民ノ權利ニ不良ナ  
ル影響ヲ及ボサ、限リハ當國政府ハ無干係ナリトス右ノ權利カ侵害サレタル限度ニ於テハ  
當省ハ之カ爲メニ被リタル損害ノ賠償ヲ得ル爲メニ一切ノ盡力ヲ用ヒタリ

第二十 獨逸兩國ニ對スル米國政府ノ態度ハ一般ニ友誼ヲ缺ク

若シモ獨逸兩國ニ最負スル所ノ米國市民カ當行政部ハ右二國側ニ有害ナル方法ヲ執リテ行



動ストノ感覺ヲ抱クコトアリトセハ其感覺ハ公海ニ於ケル獨塊兩國ノ海軍力カ是迄遙カニ英國ノ海軍力ニ劣リ居ル事實ノ爲メニ生シタル結果ナリトス  
禁制品ノ敵ニ到達スルヲ防止スル爲ニ公海ニ行動スルハ交戰國ノ仕事ニシテ中立國ノ義務ニアラス獨塊兩國ニ同情チ有スル當國人ハ當國政府カ其中立義務ヲ履行スル爲ニハ禁制品ノ一切ノ商業ヲ防止スヘキ或ル義務ヲモ有スルモノト推定スルモノ、如ク思ハルレトモ左様ナル責務ハ一モ存立セザルナリ行政部カ假リニ斯ル事ヲ爲スヘキ權力チ有シタリトスルモ斯ル政策ヲ採用スルコトハ當國政府ノ側ニ於ケル非中立ノ行爲タリ又偏頗ノ行爲タルナリ若シモ獨逸及獨塊國カ當國ヨリ禁制品ヲ輸入スル能ハストスルモ其事實アルカ故ニ米國ハ聯合軍側ニ米國ノ市場ヲ閉鎖セザルヘカラサル義務ナキナリ當國ノ諸市場ハ一様ノ條件ノ下ニ全世界ニ開放セラレ交戰國タルト中立國スルトチ間ハス各國民ニ開放セラレ居ルナリ  
以上特別ノ苦情ニ對スル直截ナル回答ハ獨塊兩國ニ對シ友誼ヲ缺ケリト爲ス攻撃チ十分ニ辯駁スルモノナリ

(二) 交戰國へ潜航艇及飛行機賣却ニ關スル  
米國政府ノ態度

(大正四年三月八日附報告)

客年十一月當國「ポストン」Fore River Shipbuilding Corporation & Bethlehem Steel

Corporation, Pa. 社長 Charles M. Schwarz 仲介ニ依リ歐洲交戰國中同盟軍側ヨリ潜航艇二十隻ノ注文ヲ受ケ其ノ注文實行上中立規則違反ヲ免レンカ爲メ解體ノ上到着地ニテ組立テ得ヘキ材料トシテ輸送スルコトニ決シタリト傳ヘラレタルカ獨逸側ヨリ米國國務省ニ對シ注意アリタル結果十二月上旬國務長官ハ前記鋼鐵會社長ニ面會シ大統領ニ於テハ中立嚴守ノ精神ヨリシテ成ルヘク前記潜航艇供給契約ヲ戰爭中履行セサランコトヲ希望セラレ、旨ヲ述ヘタルカ同人モ之レニ同意ヲ表シ本件ハ茲ニ落着キ告ケタリト  
次ニ本年一月十九日駐米獨逸大使ハ米國「カーチス」飛行機製造所其ノ他ニ於テ今回英國ヨリ水上飛行機三十六隻ノ注文ヲ受ケ又客年中英國へ空中飛行機「アメリカ」號外五隻ノ水上飛行機ヲ送リタルカ右ハ第二回海牙國際條約第十三第八條ノ規定ニ違反スルモノナリトテ米國國務省ニ抗議ヲ申出タリシカ國務長官ハ一月二十九日附答翰ヲ以テ飛行機ハ性質上軍艦ト異ナリ從テ飛行機ノ賣却ハ右海牙條約ノ規定ニ束縛セラル、モノニ非サルモノト思考スル旨回答セリト

(三) 英國海軍ノ行動ニ對スル米國政府ノ  
十二月二十六日附抗議  
(イ) 米國政府ノ抗議

(大正四年一月二日附報告)

米國ノ船舶及貨物ニ對スル英國海軍ノ取扱振ヲ不當トシテ客年末米國政府ヨリ英國政府へ



抗議ヲ提出シタル件ニ關シテハ當時新聞紙ニヨリ大要發表セラレタルカ其後米國政府ニ於テハ英國政府ト申合セノ上左記抗議文ヲ公表シタリ而シテ之ニ依レハ其ノ日附及事項ノ配列ヲ始メ其ノ内容ニ於テ右新聞記事ト多少相違スル所アリ即チ新聞記事ニヨレハ中立國ニ對スル場合ト交戰國ニ對スル場合トヲ區別セスシテ一様ニ論難シタルカ如キ嫌アルカ本杭議文ニヨレハ寧ロ專ラ中立國ニ對スル商業ヲ眼目トシテ立論シタルヲ窺フニ足ルト共ニ英國ニ於ケル輿論ハ之ニ原因シテ其ノ鎮靜ヲ見ルニ至リタリ右抗議ノ全文左ノ如シ

米國國務卿發在倫敦米國大使宛(電報)

華盛頓國務省千九百十四年十二月二十六日

米國外國貿易ノ現況ハ歐洲中立諸港ニ仕向ケラレタル米國貨物カ屢々拿捕抑留セララル、爲事態重大トナリタルヲ以テ現戰爭中英國官憲ノ遂行スル方針ニ對スル米國政府ノ態度ニ關シ英國政府ヲシテ充分之ヲ知悉セシムル爲當國政府ノ見解ヲ打明ケテ陳述スルノ必要ヲ見ルニ至リタリ

故ニ貴官ハ英國外務大臣ニ對シ左ノ通告セララルヘシ尤モ右ノ通告ヲ爲スニ當リ貴官ハ此通告カ最モ友誼的ノ精神ニ出テタルモノニシテ且米國政府ニ於テ米國民ノ權利ノ侵害ト思料セサルヲ得サル行爲ニ對シ沈黙ヲ守ル時ハ米國政府ニ於テ之ニ異議ナキモノト誤解セララル、コトアルヘキヲ以テ腹藏ナク打明クル方却テ兩國間親睦ナル關係ノ持續ニ資スル所以ナルヘシトノ所信ニ由ルモノナルコトヲ保障セララルヘシ

米國政府ハ歐洲諸港中立港ニ仕向ケラレタル米國貨物ヲ積載セル船舶ニシテ英國官憲ノ爲

公海ニ於テ拿捕セラレ英國諸港ニ送致セラレ時トシテハ數週間抑留セララル、モノ多數ニ上ルノ事實ヲ見テ憂慮ニ堪ヘサルモノニシテ戰爭ノ初期ニ於テ米國政府ハ英國政府ノ採用スル方針カ戰爭ノ不意ニ突發シタル事ト戰時禁制品ノ敵ニ達スルコトヲ防カン爲急速ノ行動ヲ必要トセル事トニ由ルモノナルヘシト推測セリ從テ此方針カ米國ト歐洲諸中立國トノ貿易ニ非常ニ有害ナルコト明確ナリシニモ拘ラス米國政府ハ敢テ之ヲ嚴正ニ判定シ若クハ之ニ對シテ強硬ニ抗議スルコトヲ欲セサリシナリ米國政府ハ英國カ過去ニ於テ屢々他國民ノ權利ニ對シテ表ハシタル高度ノ尊重ニ深く信賴シ國際法上中立商業ニ認メタル自由ヲ無視セル行爲ノ是正セラレン事ヲ確信シテ期待セリ

十一月初英國外務省ノ出シタル「ステートメント」ニハ英國政府ハ、諾威、瑞典及丁抹政府カ其ノ領域内ノ指定人ニ仕向ケラレタル戰時禁制品ヲ輸出セサルコトニ關シ提供セル保障ニ満足シ右ノ仕向地ヲ有スル該貨物ヲ輸送スル中立船舶ニ對シテハ船舶書類及載貨ヲ臨檢スル以上ニ何等ノ妨害ヲ加ヘサルヘキ命令ヲ英國艦隊及稅關官憲ニ下シタル旨ヲ記述スルヲ以テ右ノ期待ハ之ニ依リ更ニ保障セラレタルモノト思惟セラレタリ

然ルニ戰爭開始後既ニ殆ント五箇月ヲ經過シタルニ拘ラス英國政府カ事實上右ノ方針ヲ變更セス而シテ又交戰國ニヨリ妨害セラレスシテ寧ロ保護セララルヘキ正當ナル商業ヲ平和的ニ行フ爲申立諸港間ニ移動スル船舶及載貨ノ取扱ヲ寬大ニセサルハ頗ル遺憾ニ堪ヘサル所ナリ指圖人宛ノ貨物ヨリモ寧ロ特定ノ荷受人ニ仕向ケラレタル貨物カ抑留及拿捕ニ關シ一層自由ヲ與ヘラルヘキモノト豫テ確信シテ期待セル處ナルモ今尙依然トシテ何等ノ變化ヲ



見ル能ハス

常ニ海上ノ自由及貿易權ノ擁護者タル英國政府ニ對シ國民間ノ經常關係カ平和ニシテ戰爭ニ非サルコト及交戰國ニ非サル諸國間ノ通商ハ交戰國ニ於テ其ノ國家ノ安全ヲ保護スル必要上已ムヲ得サルコト明白ナル場合ニ限リ其ノ必要ノ限度ニ於テノミ之ヲ妨害スルヲ得ルモノナルコトヲ指摘スルハ無用ノ業ナルヘシ抑モ米國政府カ中立船舶及載貨ニ對スル英國政府ノ現方針ハ交戰國ノ明白ナル必要ヲ超越スルモノニシテ國際法ノ規則ニ照シテ正當ナリト云フヲ得ス又自衛ノ原則上必要トセサル制限ヲ公海ニ於ケル米國民ノ權利ニ加フルモノナリトノ結論ニ不本意乍ラ到達セサルヲ得サルハ敢テ英國ノ從事セル現戰爭ノ重大ナル性質ヲ了解セサル爲ニアラス又不當ニ商業上ノ利益ヲ得ントスル利己的欲望ニ出ツルモノニモアラサルナリ

米國政府ハ英國皇帝ノ宣言セラレタル絶對的及條件的戰時禁制品々目表中ニ或種ノ品目ヲ包含セシメタルコトノ正當ナリヤ否ヤヲ茲ニ論セント欲スルモノニアラス是等品目中ノ或モノニ就キ米國政府ニ於テ異議ナキニアラスト雖今回抗議ノ重ナル理由ハ中立港ニ仕向ケラル、右兩種類ニ屬スル載貨ノ取扱ニアリテ存ス

絶對的戰時禁制品目中ノ物品ニシテ米國ヨリ中立國ニ向ケ積送セラレタルモノハ其ノ仕向地タル該中立國ニ於テ右ノ物品ノ輸出ヲ禁セザリシトノ理由ヲ以テ拿捕及抑留セラレタリ米國政府ノ見解ニ依レハ右ノ抑留ハ正當ナリト云フ能ハサルノミナラス米國輸出業者ハ尙英國官憲カ中立載貨ニ對シ自國ノ規則ヲ適用スルニ當リ躊躇シテ決セサルカ爲更ニ迷惑ヲ

蒙レリ例ヘハ米國ヨリ瑞典ニ於ケル特定ノ荷受人ニ送ラレタル銅ハ英國政府ノ陳述セル如ク瑞典カ銅ノ輸出ヲ禁セストノ理由ヲ以テ抑留セラレタリ他方ニ於テ伊國ハ舊々銅ノ輸出ヲ禁スルノミナラス同國ノ港ニ到着スル同國ノ荷受人宛若クハ指圖人渡ノ載貨ノ再輸出又ハ積換ヲナスヲ得サル旨ノ命令ヲ實施セル趣ニテ只單ニ同國ヲ通過シテ他國ニ輸出セララル、銅ノミハ右ノ命令ニ對スル唯一ノ例外ヲナスニ過キス然ルニ英國外務省ハ是等ノ命令ノ實施セララル、ニモ拘ラス今日迄伊國行ノ銅ノ載貨ニ對シ公海ニ於テ障害ヲ與ヘサル旨ノ言明ヲナスコトヲ欲セサルナリ拿捕頻頻トシテ行ハレシカモ抑留久シキニ互ルノ事實ヲ見テ當國輸出業者ハ銅ヲ伊國ニ輸送スルコトヲ虞レ汽船會社ハ之ヲ積載スルコトヲ拒ミ保險業者ハ之ニ對シテ保險證券ヲ發行スルコトヲ欲セス而シテ遂ニ中立國間ノ正當ナル貿易ハ英國官憲ノ取扱ノ不正確ナルカ爲刻々トシテ多大ノ障礙ヲ蒙リツ、アルナリ當國政府ハ英國政府ニ對シテ其採用セル方針ノ實行方法ニ關スル説明ヲ要求シ以テ外國貿易ニ從事スル米國民ノ權利ヲ保護シ其ノ貨物ニ對スル危險ヲ豫知セサル爲被ルコトアルヘキ重大ナル損害ヲ防止スルニ必要ナル手段ヲ決定スル正當ノ理由ヲ充分ニ有スルモノナルコトヲ信スルナリ

條件附禁制品ノ場合ニ就テモ當國政府ノ見解ヲ以テスレハ英國ノ方針ハ國際的行爲ニ關スル現行條規ニ照シテ均シク正當ト思惟セラル即チ茲ニ注意ヲ要スヘキハ拿捕セラレタル多數ノ米國貨物ハ糧食及其ノ他各國ニ於テ條件附禁制品トシテ認めラレタル日常ノ用ニ供セラル、物品ヨリ成レルコトニシテ右貨物方中立領域ニ仕向ケラレタルカ故ニ當然戰爭ノ用



ニ供スルモノニアラサルコトノ推定ヲ受クヘキモノナルニ拘ラス英國官憲カ斯クノ如キ拿捕及抑留ヲ爲スニ當リ少クトモ吾人ノ知レル限りニ於テハ該貨物カ實際國際法上所謂敵タルノ仕向地ヲ有シタリト信スヘキ理由ヲ證明スヘキ何等ノ事實ヲモ有セザリシナリ單純ナル嫌疑ハ之ノミヲ以テ證據ト爲スニ足ラス而シテ疑問ハ須ク中立國商業ノ利益ニ解スヘク決シテ不利益ニ解スヘキモノニアラサルナリ。中立國間ニ於ケル右貨物ノ貿易カ航海ノ妨害セラレタル事ト貨物ノ抑留セラレタル事トニヨリテ蒙ルヘキ影響ハ審檢ノ結果敵タルノ仕向地ヲ證明スル能ハサル場合ニ損害ヲ蒙リタル持主カ其ノ損害ノ賠償ヲ受クルコトニヨリテ全然回復セラレヘキモノニアラス中立諸國トノ米國商業カ受クヘキ損害ハ概ネ其ノ商業ノ危險ナルコト及數多ノ特定市場ヨリ商品ヲ幾回モ移動セシメサルヘカラサルコトニヨリテ發生スルモノトス

條件附禁制品ニ屬スル貨物カ英國官憲ノ拿捕スル所トナリタルハ荷主カ本來該貨物ヲ英國ノ敵タル領土ニ仕向クルノ意思ヲ有セストモ該貨物カ終局ニ於テ右ノ地方ニ到達スルニ至ルヘシト思料セルニヨルモノトモ察セラレ然レトモ斯クノ如キ信念ハ貨物ノ仕向地タル中立國カ右載貨ヲ組成スル諸物品ノ輸出ヲ禁止スル命令ニヨリテ屢々杞憂タルニ止マルコトアルヘシ

條件附戰時禁制品ニ屬スル指圖人渡ノ載貨ニシテ中立港ニ向ケ積送セラレタルモノハ敵タルノ仕向地ヲ有スルモノト法律上ノ推定ヲ受クルコトハ明ニ英國カ從來ヨリ維持シ來リ而シテ南亞戰爭中「ソリスベリ」卿ニヨリテ下ノ如ク宣明セラレタル主義ニ違反セルモノト認

メラル即チ

「糧食ハ敵タルノ仕向地ヲ有スト雖敵軍ノ爲ニ供セラルルモノニアラサレハ戰時禁制品ト認ムルコトヲ得ス而シテ糧食ハ右ノ使用ニ供シ得ヘシト云フヲ以テ充分ナリトセス更ニ進ンテ其ノ拿捕ノ時ニ於テ實際敵軍ニ仕向ケラレタルモノナルコトヲ立證セサルヘカラスト

條件附戰時禁制品ニ關スル右ノ宣明ハ全ク米國政府ノ見解ト相一致スヘキモノニシテ米國ノ荷主ハ英國カ交戰國若クハ中立國タリシ際固ク維持シタル右ノ歷史的主義ニ信賴スルノ權利ヲ有スヘシ

米國政府ハ公海ニ於テ米國民ノ船舶又ハ米國貨物ヲ輸送スル他ノ中立國船舶ヲ臨檢搜索シ且右載貨ノ中ニ禁制品存在スヘシトノ所信ヲ正當ナラシムヘキ充分ナル證明アル時ニハ之ヲ抑留スル完全ナル權利ヲ交戰國ニ認ムルコトヲ躊躇セス然レトモ英國政府ハ過去ニ於ケル自己ノ經驗ヨリ判斷シテ主トシテ戰時禁制品ニ對スル證據ヲ求メンカ爲又ハ國際法國際慣例ニ明ニ違反スル特別ノ國內法規ニヨリテ設ケラレタル推定ニ基キ米國船舶又ハ米國貨物ヲ英國港灣ニ送致シ且之ヲ抑留スルコトニ關シ米國政府カ抗議セサラント欲スルモ能ハサルノ事情ハ之ヲ諒トセラレサルヘカラス

米國政府ハ英國カ多年ノ間深ク是認セル國際慣例ノ諸規則ノ今後一層尊重セラレ結局ニ於テ交戰國並中立國ノ利益ノ増進ニ資スル所多キニ至ルヘキコトヲ確信シ且英國政府モ亦同一ノ所信ニ出テラレンコトヲ熱心ニ希望スルモノナリ



事態ハ獨リ米國ノ商業的利益ニ就キ危急ナルニ止マラス又當國ノ多クノ大工業ハ其製品カ交戰國ニ隣接セル歐洲中立諸國ニ於ケル多年ノ市場ニ其ノ販路ヲ求ムルコト能ハサル如キ悲境ニ沈淪セリ其ノ他生産業者輸出業者汽船及保險會社ハ對歐貿易危險ニ由リ漸次ニ且着々其ノ事業ヲ失墜シ延イテ財政上ノ困難ニ遭遇スルノ状態ヨリ蟬脫センコトヲ感スルヤ極メテ切實ナリ

米國政府ハ尙英國政府カ兩國間ノ友情ノ親密ナリシ過去多年ノ間ニ於ケル其ノ交通ニ際シ屢々表シタル深キ正義ノ觀念ニ信賴シ英國政府カ其ノ採用セル現方針ニヨリ米國及歐洲諸中立國間ノ商業ニ與ヘタル幾多ノ障害ト困難トヲ諒解シ其ノ官吏ニ訓令スルニ現下ノ戰爭參加者タラスシテ尙且其ノ禍害ヲ蒙レル諸國間ノ貿易ノ自由ニ不必要ナル干渉ヲ加ヘサラントコトヲ以テシテ而シテ中立船舶及貨物ヲ取扱フニ當リテハ文明諸國ノ承認ヲ經且英國カ他ノ諸戰爭ニ於テシカク強烈ニシカク有効ニ擁護セル交戰國及中立國間ノ海上關係ヲ支配セル諸規則ヲ一層充分ニ尊重センコトヲ誠實ニ希望スルモノナリ

尙最後ニ於テ英國政府ニ對シ聲明セサルヘカラサルハ歐洲諸中立國トノ米國貿易ノ現況ノ今ニ於テ改善セラレザランカ米國民並英國國民ノ間ニ從來永ク其ノ存在ヲ維持シ來レル感情ト全然相背反スル感情ノ萌生ヲ見ルニ至ルヘキコト之ナリトス米國商業ニ對スル英國ノ現在採用セル方針ハ既ニ漸次米國輿論ノ批難及不幸ノ話柄トナリ該方針カヤカテ歐洲市場ヲ目的トスル或種ノ工業ノ沈滞ニ關シ責任アリトノ信念其ノ度ヲ増加セリシカモコレ果シテ全然理由ナク根據ナキ信念ナリト云フヘキカ米國政府ハ英國現在ノ方針カ米國ノ工業的生

命ニ如何ニ廣大ナル影響ヲ與フルカ將又不平ノ原因ヲ一掃スルコトノ如何ニ重要ナルヘキカヲ縷言シテ英國政府ノ注意ヲ喚起セント欲スルモノナリ

### (ロ) 米國政府ノ抗議ニ對スル英國政府ノ回答

(大正四年一月十四日附報告)

歐洲戰爭ノ開始ト共ニ北海ヲ制シ獨逸ノ海外貿易ノ途ヲ杜絶シ中立國ヲ經テ食料品其他軍需品ノ獨逸ヘノ輸入ヲ防キ以テ經濟上ニ獨逸ヲ枯渴セシメントスル英國海上政策ノ厲施ニ對スル米國商業界ノ不滿ハ遂ニ同國政府ヲ驅テ舊臘二十八日英國政府ニ對シ英國海軍カ米國ト中立諸國間ノ貿易ニ干渉シ中立國ニ向フ米國ノ船舶並ニ貨物ニ對シ公海ニ於テ之レカ臨檢搜索乃至抑留ヲ行フ爲メ米國ノ對中立諸國ノ貿易ハ甚シキ妨害ヲ受ケ綿銅其他食料品及各種原料品等ノ歐洲ニ於ケル販路ノ縮少乃至市場ノ喪失ヲ來タスノ悲境ニ沈淪セリトノ理由ノ下ニ正式ノ抗議ヲ呈出スルニ至ラシメタル次第ナルカ(前項同抗議書譯文參照)米國政府抗議ノ報米國電報ニ依リ英國ニ傳ヘラル、ヤ一般ノ民心ニ一時多大ノ衝動ヲ與ヘタルモノ、如ク新聞紙ノ如キ何レモ本件ヲ以テ國家ノ頗ル重大事件視シタルヤノ觀アリテ其所論モ多少興奮的傾向ヲ帶ヒ政府ノ讓歩ヲ豫メ前提トシ居ルカ如キ所説モ無キニアラサリシヲ以テ政府ニ於テモ可成早ク本件ノ真相ヲ發表シテ以テ民心ノ平靖ヲ圖ルノ得策ナルヲ認メタルモノ、如ク十二月三十一日ヲ以テ該抗議書ノ内容ヲ公表シタルヲ以テ之ニヨリ米國政府抗議ノ内容及其論調ノ如何モ明白トナリ一般民心ノ傾向亦平調ニ復スルニ至リシカ一方



英國政府ニ於テモ此際右抗議ニ對シ只取扱一應ノ回答ヲ行フコト、ナリ別紙譯文ノ如キ回答ヲ發シ本月十日ヲ以テ兩國同時ニ之ヲ公表セリ  
回答書全文譯

英國外相發駐英米國大使宛公文

英國外務省千九百十五年一月七日

本大臣ハ客年十二月八日附閣下ノ公文ヲ接受スルノ光榮ヲ有ス

本件ニ關シ米國政府ノ指摘セラレタル諸點ニ就キテハ當國政府ニ於テ尙慎重ナル調査ト充分ナル考量トヲ加フルノ必要ヲ認ムルヲ以テ閣下ニ對シ詳細ナル回答ヲナスニハ尙多少ノ日子ヲ要スヘク從テ茲ニハ不取敢二三ノ前提的提言ヲ試ミテ以テ當國政府ノ論據ヲ明ニシ相互ノ誤解ヲ一掃スルニ努メントス

英國政府ハ閣下ノ所謂最モ友誼的ノ精神ヲ深ク感諒シ而シテ本回答ヲナスニ當リ亦同様ノ精神ニ勵マサレ且和衷坦懷以テ事ニ當ルハ兩國間ノ交誼ヲ維持スルニ最モ有益ナリトノ所信ニ出テタルモノナルコトヲ言明セント欲ス

英國政府ハ交戰國カ中立國間ノ通商ヲ取扱フニ當リ其ノ國家ノ康寧ニ必要ナル場合ニ限り之ニ對シテ妨害ヲ加フルコトヲ得ヘク且右ノ妨害ハ其ノ必要ノ限度ニ止マルヘシトノ米國政府ノ見解ニ同意ヲ表ス英國ハ米國ト他ノ中立國トノ善意ノ通商ハ之ヲ除キ敵國ヲ仕向先トスル戰時禁制品ノ貿易ヲ妨害スルハ其ノ當然ノ權利ナリトノ留保ノ下ニ於テ其行動ヲ右ニ述ヘタル範圍内ニ限定セン事ニ努ムヘシ而シテ自ラ期セスシテ誤ツテ右ノ限度ヲ超エタ

ニ於テハ常ニ其ノ行爲ノ是正ヲ行フニ吝ナラサルヘシ

米國政府ハ英國カ如何ナル範圍ニ於テ通商ノ妨害ヲ試ミタルカニ關シテ多大ノ誤解ヲ有スルモノ、如シ閣下ノ公文ニ依レハ中立諸國トノ米國商業ノ現狀ニ就キ英國政府カ其ノ責任セサルヘカラストナシ且英國政府ノ行動ニ由リテ米國ノ大工業カ戰場ニ隣接スル歐洲諸中立國ニ於ケル多年ノ市場ニ其製品ノ販路ヲ求ムルコト能ハサルニ至レリトナセリ斯クノ如クハ素ヨリ英國政府ノ行動ニ起因スルモノナランニハ英國政府ノ甚々遺憾トスル所ナルハシ

最近ニ於ケル中立諸國トノ貿易狀態ヲ示スヘキ完全ナル數字ハ今之ヲ得ルコト困難ニシテ從テ米國ノ右中立諸國ニ對スル貿易カ如何ニ重大ナル影響ヲ蒙リタルカノ問題ニ關シテハ更ニ充分ナル考量ヲ加フルコトヲ必要トス而シテ目下唯一ノ材料タル千九百十四年十一月中ノ紐育ヨリノ輸出總額ヲ前年同期ノ輸出總額ニ比較スレハ則チ左ノ如シ

仕向地

千九百十三年十一月

千九百十四年十一月

丁 抹	五五八、〇〇〇 弗	七、一〇一、〇〇〇 弗
瑞 典	三七七、〇〇〇	二、八五八、〇〇〇
諾 威	四七七、〇〇〇	二、三一八、〇〇〇
伊 太 利	二、九七一、〇〇〇	四、七八一、〇〇〇
和 蘭	四、三八九、〇〇〇	三、九六〇、〇〇〇

右ノ表ハ特ニ棉花ノ輸出ニ就キ何等ノ參考トナラサレトモ其ノ輸出額ノ減少セルコトハ疑

北米合衆國法令



フヘカラス然レトモ英國政府ハ常ニ之ヲ妨害セサルコトニ最大ノ注意ヲ拂ヒ以テ棉花ヲ自由品目ノ一トシテ取扱ヘリ

英國政府ハ不完全ナル統計ヲ過信スルコトヲ欲セス上掲ノ數字ハ決シテ完全ナルモノニアスシテ從テ英國政府ハ中立諸國ニ對スル米國商業ノ狀態ニ關スル一層的確ナル論證ヲ得テ以テ中立諸國トノ商業ノ衰退ヲ來シタルハ果シテ特ニ英國政府ノ行動ニ由ルモノナリヤ將又然ラスシテ單ニ戰爭狀態ノ存續ト之ニ伴フ購買力ノ減少竝ニ商況ノ不振トニ基クモノナリヤナ明カニセント努メツ、アルナリ

目下ノ如ク戰局ノ擴大セル場合ニ於テモ棉花工業ノ如キ或ル種ノ大工業カ其ノ惡影響ヲ蒙ルコトハ明白ニシテ斯ノ如キハ全ク佛國、獨逸及英國ノ如キ諸國ノ購買力カ一般ニ減退シタルニ起因シ中立諸國トノ貿易ニ對スル交戰國ノ妨害ニ由ルコト少キハ爭フヘカラサル事實ナリ棉花ニ關シテハ英國政府ハ「リヴァプール」棉花取引所ノ手ヲ經テ英國並多數ノ中立諸國ノ棉花貿易ニ於ケル取引ノ復活ニ特別ノ援助ヲ與ヘタルコトニ對シ米國政府ノ注意ヲ喚起セント欲ス

閣下ノ公文ハ銅ノ抑留ニ關シ特ニ論及セラレタリ然レトモ開戰當初ヨリ十二月ノ最初ノ三週間ノ終迄ニ於テ米國ヨリ伊太利ニ輸出セラレタル銅ノ總額ハ米國政府ノ公表セル報告ニ依レハ左ノ如シ

千九百十三年

一五、二〇二、〇〇〇 封度  
三六、二八五、〇〇〇

右ノ報告書ニ於テハ同期中ノ諸威、瑞典、丁抹及瑞西ヘノ輸出額ニ就キテハ各國別ニ舉示セラレスシテ「他ノ歐洲諸國」(即チ英、露、佛、白、奧、獨、蘭、伊ノ諸國ヲ除ク)ナル項目ノ下ニ一括セラレタルカ右項目ノ下ニ示サレタル數字ハ左ノ如シ

千九百十三年  
千九百十四年

七、二七一、〇〇〇 封度  
三五、三四七、〇〇〇

右ノ數字ハ右諸國ニ輸送セララル、銅ノ大部分カ中立國自身ノ使用ニ供セララル、ニ非スシテ直接之ヲ輸入スルコト能ハサル交戰國ノ使用ニ供セララル、コトヲ窮極ノ目的トスルモノナリトノ推定ニ有力ナル論證ヲ與フルナリ從テ右ノ如キ銅ノ輸出ヲ禁止センカ爲ニ全力ヲ傾倒スルハ蓋シ英國トシテ自衛上必要避クヘカラサルコトナルヘシ閣下ノ公文ハ瑞典ニ赴ク銅ノ載貨ニシテ抑留セラレタル個々ノ實例ヲ引證セス然レトモ現在ニ於テ銅及「アルミニウム」ノ載貨ニシテ明ニ瑞典ニ仕向ケラレタルニモ拘ラス英國政府ノ現ニ有スル有力ナル證據ニヨリ結局獨逸ニ輸入セララル、モノナルコトヲ正確ニ立證シ得ル實例四件アリ

右ノ數字ト右ノ實例トニ鑑ミ英國政府ハ米國政府ニ於テ英國カ嫌疑アル載貨ヲ捕獲審檢所ニ引致セントスルコトノ正當ナルコトヲ認容シ且私人ノ利益ノ爲メ強イテ國際法ノ條規ヲ枉ケ以テ英國カ此ノ目的ノ爲ニ其ノ權限内ニ屬スル正當ナル手段ヲ實行セントスルヲ妨クルハ決シテ米國政府若クハ米國民ノ希望ニ非サルヘキヲ確信スルモノナリ  
閣下ノ公文ニ於テ言及セラレタル糧食ノ拿捕ニ關シテハ糧食カ敵國軍隊若クハ敵國行政廳ノ使用ニ供セラレントスル推定アル場合ノ外ハ之ヲ抑留シテ捕獲審檢所ニ引致スヘカラサ



ルコトハ英國政府モ亦之ヲ認容スルニ躊躇セス而シテ英國ハ今日迄此ノ方針ヲ嚴守シ來レ  
ル事ヲ確信ス若シ米國政府ニシテ之ニ異ナル實例ヲ提供セラル、ニ於テハ英國ハ喜ンテ之  
ニ考量ヲ加フヘシ斯ノ如キハ眞ニ英國政府ノ本旨トスル所ナリト雖英國現下ノ敵國カ從來  
一般ノ承認ヲ經タル文明及人道ノ原則ニ違反シタルト且將來ニ於テ右敵國カ如何ナル程度  
ニ於テ右原則ヲ無視スルニ至ルヘキカヲ豫知シ難キトニヨリテ右方針ノ無制限且無條件ナ  
ル勵行ヲ保證シ難カルヘシ

昨年八月四日ヨリ本年一月三日ニ到ル期間ニ於テ米國ヨリ和蘭、丁抹、諾威、瑞典及伊太  
利ニ向ケ發航スル船舶ハ七百七十三隻ニ上レリ右ノ中載貨ニシテ捕獲審檢所ノ檢定ニ附セ  
ラレタルモノ四十五、船舶其レ自身ノ檢定ニ附セラレシモノ八(但其ノ中一隻ハ其ノ後解  
放セラレタルアリ)アリ惟フニ最近ノ狀態ニ於テハ戰時禁制品ノ搭載セラレタルコトヲ疑  
フヘキ充分ノ理由アル場合ニハ其ノ檢定ノ爲メ船舶ヲ港内ニ引致スルハ已ムヲ得サル所ニ  
シテ之ヲシモ許スヘカラストセハ臨檢搜索ノ權利ハ遂ニ之ヲ實行スルヲ得ス否寧口全然之  
ヲ拋棄セサルヘカラサルニ至ルヘシ

英國政府ハ米國ニ於テ「ラツバー」ノ輸出ニ就キ其ノ發見ヲ避ケンガ爲メ他ノ名目ヲ使用ス  
ヘシトノ特別ノ注意ヲ與ヘ而シテ斯ノ如キ實例數回ニ上リタリトノ報道ニ接セリ右ノ場合  
ニ於テ其ノ嫌疑アリタル時ハ船舶ヲ港内ニ引致シテ臨檢スルニ非サレハ到底之カ發見若ハ  
證明ヲ期スヘカラス

尙船舶ヲ特ニ港内ニ引致シテ臨檢ヲナスコトノ必要ニ就テハ棉花ニ關連シテ次ノ如キ事例

チ上クルコトヲ得ヘシ

閣下ノ公文ニ於テハ特ニ指摘セラレサレトモ米國政府ハ屢々公表セル「ステートメント」ヲ  
以テ英國政府ノ棉花ニ關スル態度ノ曖昧ナルカ爲メ棉花貿易ノ不振ヲ惹起セリト言明セリ  
然レトモ此ノ言明ハ何等ノ根據ナキモノニシテ英國政府ハ從來決シテ之ヲ禁制品ノ品目表  
ニ加ヘスシテ現下ノ戰爭ニ於テモ自由品目ノ一トシテ留保シ且之ニ關シテ問題ノ發生スル  
度毎ニ此ノ方針ヲ變更セサルヘキヲ明ニシタリ然ルニ英國政府カ棉花貿易ヲ妨害セサルヘ  
キ意思ヲ宣明スルヤ棉花輸送ニ名ヲ假リテ禁制品ノ密輸送ヲ企テ甚シキニ至ツテハ棉花ノ  
梱中ニ銅ヲ隱蔽セントスルモノアリトノ報道ニ接シタリ英國政府ハ從來如何ナル嫌疑アル  
モノヲ以テ直ニ棉花輸送ノ船舶ヲ抑留スルノ理由トナサ、リキ然レトモ銅其ノ他ノ戰時禁  
制品ヲ棉花ノ梱中ニ隱蔽シテ密ニ之ヲ輸送セリト信スヘキ充分ナル理由アルニ於テハ到底  
之ヲ默認スル能ハス於是乎該貨物ノ重量ヲ測定スルノ必要ヲ生シ又之カ爲ニ船舶ヲ港内ニ  
引致スルノ必要ヲ見ルニ至レリ尙取調ノ結果右ノ行動ニシテ正當ナリシ場合ニ於テハ更ニ  
審檢所ノ審檢ニ附シ一般ノ手續ニヨリテ取扱ハルヘシ

從來英國捕獲審檢所ノ決定カ中立人ニ對シテ不公平ナラサリシコトハ彼ノ「ミラミチ」事件  
ノ決定ニヨリテ充分ニ證明セラル本件ハ英國王ノ敗訴ニ歸シタルモノナルカ其ノ決定ニ據  
レハ米國人タル積送人ハ「シフ」値段ヲ以テ載貨ヲ賣却シタル時ト雖載貨ノ積送後其ノ損失  
負擔ノ危險カ既ニ積送人ニ存セサルニ至リタル場合ニ於テハ損害ノ賠償ヲ支拂ハルヘキモ  
ノナリト云フニアリ



米國政府ハ其ノ公文ニ於テ言明セスト雖或商品殊ニ「ラツバー」ノ輸出ヲ禁止スル英國政府ノ命令ニヨリ米國ノ商業上ノ利益ハ甚ダシク毀損セラレタリトナスモノ、如シ然レトモ交戰國カ戰爭ヲ實行スルニ必要ナル「ラツバー」ヲ英國諸殖民地ヨリ輸出スルコトヲ許可スルハ至難ノ業ニシテ況ンヤ開戰以來疑フヘキ程度ノ多量ノ「ラツバー」カ新ニ米國ヨリ中立諸國ニ對シ輸出セラル、ノ現狀ナルニ於テチヤ英國政府カ米國ヨリ輸出セラル、「ラツバー」ノ載貨ニシテ敵ニ仕向ケラル、モノト信シタル場合ニ之ヲ捕獲審檢所ニ引致スルコトノ權利ヲ認メラレ且相當ノ限度ニ於テコノ目的ノ爲ニスル行動ノ自由ヲ認メラル、トニ非サレハ英國ヨリ「ラツバー」ノ輸出ヲ許容スルハ全ク不可能ノ事ナルヘシ然レトモ英國政府ハ今回英國内ノ「ラツバー」輸出業者ト協議ノ上米國ニ對スル「ラツバー」ノ輸出ニ關シ適當ナル保障ノ下ニ特許ヲ附與スルコトヲ一時實施スルニ決シタリ

英國ノ最モ危懼セル所ハ敵國ニ隣接スル中立諸國カ從來ニ於テ其ノ例ヲ見サルノ程度ニ於テ敵國軍隊ニ對スル軍需品及軍用材料ノ供給地トナルニ在リテ存ス輸入貿易ノ數字ニ依リテ之ヲ見ルニ右ノ傾向ハ甚シク顯著トナレリ然レトモ英國ハ之ヲ以テ諸中立國政府ニ對シ何等異議ヲ挾マス蓋シ此等諸國カ右ノ事實ニ由リテ直ニ中立法規ニ違反スルモノト云フヘカラサレハナリ唯英國ハ善意ノ中立貨物ニアラスシテ實際敵國ニ輸入スルヲ以テ窮極ノ目的トスル貨物ヲ中途ニ於テ妨害スルヲ以テ國家ノ康寧ヲ保持スル上ニ於テ必要ナリトスルニ止マル

尙開戰以來米國政府ハ從來ノ慣行ヲ更メテ船舶カ米國港ヲ出發シタル後三十日以後ニアラ

サレハ載貨目錄ヲ公表スルコトヲ禁止セリ英國政府ハ之ニ對シ何等抗議スルノ地位ヲ有セス此ノ故ヲ以テ英國政府ハ敢テ抗議スルコトアラサリキ然レトモ之カ爲ニ益々戰時禁制品ノ有無ヲ確知スルノ困難ヲ増加スルニ至ルヘキヲ以テ英國ハ其ノ國家的安全ニ鑑ミ從來ヨリモ一層多クノ船舶ニ對シ臨檢並抑留ヲ行フコトヲ必要トスルニ至レリ詳細ノ回答ハ之ヲ後日ニ議リ本文ヲ結フニ當リ一言スヘキハ英國政府ハ決シテ米國政府ノ公文ノ根據タルヘキ國際法ノ一般的諸原則ノ效力ニ就キ論争セントスルモノニアラスシテ唯敵國ヲ仕向先トスル戰時禁制品ニ對シテ妨害ヲ加ヘント欲スルノミ英國政府ハ米國ヨリ輸出セラル、載貨ニシテ抑留ヲ行ヒタル場合ニ於テハ何時ニテモ右ノ抑留ニ關シ説明ヲ加フルニ吝ナラズ而シテ英國政府ハ誤テ船舶又ハ載貨ヲ抑留スル事ナキヲ保スル爲又船舶若クハ貨物ノ善意ノ持主ニシテ不當ニ損害ヲ蒙リタル場合ニ於テハ速カニ之カ賠償ヲ得シムル爲必要ナル如何ナル協議ヲモナス事ヲ躊躇セス蓋英國政府ハ米國並他ノ中立諸國ノ利益ニ鑑ミ米國ヨリノ貨物ヲ他ノ中立諸國ニ於テ正規ニ輸入シ尙正規ニ之ヲ使用スルコトニ關シテハ何等ノ妨害ヲ加ヘントスルモノニアラサレハナリ本大臣ハ茲ニ閣下ニ向ツテ重ネテ敬意ヲ表スルノ光榮ヲ有ス

#### (四) 英國近海ヲ交戰區域トスル獨逸海軍省ノ

宣言並右ニ關シ英獨兩國政府ニ對スル

米國ノ二月十日附抗議



(大正四年二月十三日)

二月四日獨逸海軍省ハ英國周圍ノ水域ヲ交戰區域トスル左ノ宣言ヲ公表シタリ  
英國海峽ノ全部ヲ包含スル大不列顛及愛蘭土周圍ノ水域ヲ以テ交戰區域トス二月十八日  
以後右區域内ニ在ル敵船ハ破壊セラレヘク船員及乗客ニ對シ救助ヲ與フルコト不可能ナ  
ル場合アルヘシ

中立國船舶モ亦中立國旗ノ亂用ニ關スル英國政府ノ命令ト海戰上避クヘカラサル不時ノ  
出來事トニ鑑ミ敵船ヲ目的トスル攻撃ノ災禍ヲ受クルコトナキヲ保シ難シ從テ中立船舶  
ノ右區域内ニ入ルヲ危險トス

「シエトランド」諸島ノ北部、北海ノ東部及和蘭海岸ヨリ三十海里以内ノ區域ニ於ケル航  
路ハ危險ナシ

而シテ同月六日更ニ獨逸外務省ハ右宣言ニ述フル如キ對英報復手段ヲ採ルノ止ムヲ得サル  
ニ至リタル理由ヲ詳細ニ説明シタル覺書ヲ發表シタルカ右說明覺書ノ大要ヲ摘譯スレハ左  
ノ如シ

英國ハ開戰當初ヨリ海上捕獲ニ關スル國際法ノ凡テノ原則ヲ無視シタリ即チ英國ハ海戰  
法規ニ關スル倫敦宣言諸規則ヲ採用セルニ拘ラス其ノ主要ナル點ニ於テ同規則ヲ無視シ  
タリ即チ同宣言並ニ一般ノ承認ヲ經タル國際法ノ原則ニ基キ戰時禁制品ト目スヘカラサ  
ル多クノ物品ヲ同品目中ニ加ヘ又絶對的禁制品ト條件附禁制品トノ區別ヲ否認シ其ノ  
仕向先ノ如何其ノ使途ノ如何ヲ顧ミス獨逸ニ輸入セラレ、凡テノ條件附禁制品ヲ拿捕

シタリ

又英國ハ北海ノ全部ヲ交戰區域トナシ蘇格蘭及那威間ノ船舶ノ航行ヲ不能若クハ危險ナ  
ラシメ以テ或範圍ニ於テ中立國海岸ヲ封鎖スルノ效果ヲ生セシメタルハマタ明ニ國際法  
違反ノ行爲ナリ

斯ノ如ク英國カ正當ナル中立商業ヲ不當ニ妨害セントスルハ明ニ獨逸ノ兵力ヲ破壊セン  
トスル以外ニ於テ獨逸ノ經濟的生命ヲ壓迫シ延イテ獨逸國民ノ全體ヲ餓死ニ瀕セシメン  
トノ目的ヲ有スルモノナルヘシ  
而シテ諸中立國ハ國際法ニ違反スル英國政府ノ採用セル手段ニ對シ之ヲ默認セルカ如ク  
獨逸政府ノ之ニ對スル警告ハ遂ニ何等ノ效果ヲ見ル能ハサリキ

英國政府ハ其ノ國際法違反ノ行爲ニ對シ國家ノ重大利益ノ爲己ムヲ得サルニ出テタルモ  
ノナリトノ理由ヲ以テ其ノ辯明トナシ中立諸國モ亦コノ辯明ヲ以テ充分ナリトシテ満足  
セルモノ、如シ

獨逸政府ハ亦自國ノ重大利益ニ鑑ミ茲ニ英國ノ方針ニ對スル報復手段トシテ英國カ北海  
ヲ交戰區域ト宣言セル如ク獨逸モ亦英國周圍ノ水域ヲ交戰區域ト宣言スルノ已ムヲ得サ  
ルニ至レル事ヲ遺憾トスルモノナリ

獨逸海軍ハ中立國船舶ニ暴行ヲ加ヘサルコトニ注意ヲ加ヘタリト雖英國政府ノ中立國旗  
濫用ニ關スル命令ト海戰ノ避クヘカラサル不時ノ出來事ニ鑑ミ中立船舶カ敵船ニ對スル  
水雷攻撃ノ災禍ヲ蒙ルコトナキヲ保シ難キヲ以テ中立船ノ右區域ニ入ルヲ危險トス



獨逸政府ハ右ノ手段ヲ實行スルニ當リ該區域内ニ入ラントスル敵船並ニ中立船ニ對シ相當ノ猶豫期間ヲ與ヘタリ

獨逸政府ハ諸中立國カ英國ノ重大利益ヲ諒トセルト同様ニ亦獨逸政府ノ重大利益ヲ諒トスルナランコトヲ期待スルモノナリ

右ニ關シ米國輿論ハ獨逸ノ該宣言カ一月二十六日附同國穀類官營ニ關スル勅令發布ノ結果英國ニ於テ一層嚴重ニ獨逸ヘノ食料品供給ヲ遮斷セントスルニ對抗センカ爲潛航艇ニ依リ英國海岸ヲ封鎖シ以テ英國ヘノ食料品供給ニ報復ヲ加ヘントスルモノトナシ獨逸カ國際慣例ヲ無視シ臨檢搜索ヲナサスシテ商船ヲ擊沈シ人命ノ危害ヲ顧ミサルノ不法ヲ盛ニ攻撃シ尙本件ハ英國ノ北海封鎖ト大ニ其ノ趣ヲ異ニスルモノナルコトヲ指摘セリ

次ニ獨逸ノ宣言カ英國政府ニ於テ英國商船ニ中立國旗ノ濫用ヲ認許セル事ヲ述ヘタルカ之ニ關連シテ彼ノ紐育ヲ出帆セル「キユーナード」會社ノ「ルシタニア」號カ二月六日「リヴァプール」ニ入港セントスルニ當リ獨逸潛航艇ノ攻撃ヲ虞レ米國旗ヲ掲揚セル事實發表セラレ米國側ニ於テハ右中立國旗使用ニ關シ英國政府ノ辯明書發表セラレタルニモ拘ラスカ、ル行爲ノ今後屢濫用セララル、曉ニハ遂ニ米國々旗ノ威嚴ヲ失シ米國ノ對歐貿易ニ影響スルコト少カラストノ論ヲナスモノ多ク二月九日南「ダコダ」選出共和黨議員「マーヂン」氏ノ如キハ外國商船ノ米國旗ヲ掲揚スルコトヲ禁スル趣旨ノ法案ヲ下院ニ提出セリ右ニ關シ英國政府ノ辯明書ノ大要ヲ掲ケンニ左ノ如シ

一定ノ制限ノ下ニ中立國旗ヲ使用スルハ戰略上往々必要ナルモノト認メラル而シテ其ノ

效果ハ全ク敵ヲシテ海上捕獲ニ關スル普通ノ義務ヲ行ハシメントスルニアリ即チ敵ヲシテ先ツ商船ヲ臨檢シテ其ノ船籍及貨物ノ性質ヲ決定シ然ル後拿捕ヲ行ハシムルコト之ナリトス英國政府ハ外國商船カ交戰國ノ拿捕ヲ免レンカ爲メ方略上英國旗ヲ使用セルコトヲ適法ナリト思惟シ嘗テ之ニ對シテ何等ノ反對ヲナササリキ從テ其ノ反對ノ場合換言スレハ英國商船カ右ノ目的ノ爲ニ其ノ必要ニ應シ中立國旗ヲ詐用スル場合ニ於テモ之ヲ目シテ直ニ國際法ニ違反スルモノト認ムルコト能ハス

戰爭ノ法規慣例ニ照シ交戰國ハ商船ノ拿捕ヲ行フニ當リテハ必ス豫メ右商船及載貨ノ性質ヲ確ムルコトヲ要ス然ラスシテ獨逸政府ノナシタル宣言ノ如ク臨檢ヲ行フ事ナクシテ直ニ船舶及載貨ヲ破壞シ乗員ニ危害ヲ與フルニ至ツテハ直ニ公海ニ於ケル海賊行爲ト何等ノ選フ所ナキナリ

米國政府ニ於テハ前記獨逸ノ英國近海封鎖ノ宣言並英國政府カ下シタリト稱セラル、米國旗詐用ノ命令ニ關シ兩國政府ニ抗議ヲ提出スル事ノ可否ニツキ兩國駐在代表者ノ報告ヲ俟チ居タリシガ愈二月十日ニ至リ兩國政府ニ對シ左ノ意味ノ抗議ヲ提出シタリ

即チ獨逸政府ニ對シテハ

交戰國ハ有效ナル封鎖ヲ宣言セサル限りハ公海ニ於テ中立國商船ヲ臨檢搜索スル權利ヲ有スルノミ或ル特定敵商船カ不當ニ中立國旗ヲ使用シタリトノ嫌疑アリタル故ヲ以テ凡テノ中立國商船カ皆同一ノ嫌疑ヲ加ヘラル、ハ甚シク中立國ノ權利ヲ侵害スルモノト認ムルノ外ナシ而シテ米國政府ハ現下ノ戰爭ニ於テ他ノ諸交戰國カ中立商業ニ不當ノ妨害



ヲ加ヘントセル如何ナル手段ヲモ默認セルコトナク寧ろ國際法ニ違反シテ不利ナル結果ヲ米國海運ニ及ホスカ如キ行爲ニ對シテ其責任ヲ問フニ躊躇セサル態度ヲ保持シ來レリ從テ米國政府ハ獨逸海軍カ臨檢ヲ行フコトナクシテ米國船ヲ破壞シ米國民ノ生命ヲ危殆ニ陥ラシメタル場合ニハ直ニ獨逸政府ノ責任ヲ問ヒ且自ラ自國民ヲ防護センカ爲必要ナル手段ヲ執ルノ己ムヲ得サルニ至ルヘキコトヲ諒セラレタシ

ト警告シ英國政府ニ對シテハ

英國政府カ自國船ニ對シ米國旗ヲ使用スルコトヲ許可スルノ方針ヲ繼續スルニ於テハ中立船舶ハ遂ニ其ノ掲揚スル國旗ノ如何ヲ論セスシテ直ニ交戰國ノ船籍ヲ有スヘシトノ推定ヲ下サル、特別ノ危險ヲ惹起スヘシ英國政府ハ敵ノ攻撃ヲ避ケンカ爲一時中立國又ハ敵國旗ヲ使用スルコトヲ以テ國際法ニ違反セストシ依テ以テ英國今回ノ行動ヲ擁護セントスレトモ個々ノ場合ニ於テ右國旗ヲ詐用スルコト、一般的ニ右詐用ヲ命スルコトハ明ニ區別スルコトヲ要ス從テ前者ヲ正當ナリトシテ以テ後者モ亦正當ナリト論スルハ妥當ヲ缺ケリ

獨逸海軍省ノ宣言ニシテ實施セラル、ニ至ラハ英國ノ今回ノ命令ハ全ク徒勞ニ歸シ英國船舶ハ右ノ命令ニヨリ何等ノ利益ヲ受クル能ハス而シテ獨リ米國民ノ生命及船舶ハ間斷ナク重大ナル侵迫ヲ蒙ルナリ英國政府カ自國船舶ニ對シ米國旗ノ詐用ヲ禁止セスシテ延イテ獨逸海軍ノ攻撃ニヨリ米國船及米國民ノ生命ニ危害ヲ生シタル場合ニ於テハ其損害ニ對シ英國政府其ノ責ニ任セサルヘカラサルカ如キ問題ヲ惹起スルニ至ルヘシ

ト警告セリ

(五) 交戰國ノ行動ニ關シ英獨兩國ニ宛テタル  
米國政府ノ二月二十二日附提議及之ニ對  
スル獨國政府回答ノ要領

SUMMARY OF THE AMERICAN NOTE TO GERMANY AND MAIN  
POINTS OF THAT GOVERNMENT'S REPLY.

(米國新聞所載)

London, March 2.—A Reuter dispatch from Amsterdam gives a summary of the contents of the American Note of Feb. 22 to Great Britain and Germany and Germany's reply thereto. The Notes were received in Amsterdam in a dispatch from Berlin.

The American note expresses the hope that Great Britain and Germany may, by means of reciprocal concessions, discover a basis of understanding, the result of which would tend to free ships engaged in neutral and peaceful commerce from the serious dangers to which they are exposed in passing through the coastal waters of the belligerent countries.

This suggestion, the note proceeds to say, should not be considered as a

北米合衆國法令

五二九



proposal by the American Government, whom it naturally did not behoove to propose conditions for such an agreement, though the question at issue did a direct and far-reaching interest for the Government and people of the United States.

The note says the United States ventures solely to take a liberty which it is convinced can be conceded to a sincere friend who is actuated by a desire to cause inconvenience to neither of the two nations, and possibly serve the common interests of humanity.

The suggestion is made that Germany and Great Britain should agree, first, that isolated drifting mines should be laid by neither party, that anchored mines should be laid exclusively for defensive purposes within gun range of harbors, and that all mines should bear the mark of the Government of origin, and be so constructed as to become harmless after breaking loose from their anchorages.

It is suggested, second, that the submarines of neither of the two Governments should be employed to attack merchant vessels of any nationality except for the purpose of carrying out the right of holding them up and searching them; and, third, that mercantile ships of neither of the parties should employ neutral flags as a war ruse or for the purpose of concealing their identity.

Great Britain, it is suggested, should agree that foodstuffs should not be placed on the list of absolute contraband, and that the British authorities should neither disturb nor hold up cargoes of such goods, when addressed to agencies in Germany, the names of which are communicated by the United States Government, for the purpose of receiving such goods and handing them over to licenced German retailers for further distribution exclusively to the civil population.

Germany, it is contended, should declare her agreement that foodstuffs from the United States, or any other neutral country, should be addressed to such agencies.

Finally, the American Government says it wishes to safeguard itself against the idea that it either acknowledges or repudiates any right on the part of the belligerents or neutrals established on the principles of international law. The American Government would rather regard such an agreement as a *modus vivendi*, which is based more on suitability than on legal right.

#### THE GERMAN REPLY.

The German reply to the note of the United States was dispatched last Sunday, Feb. 28th. It begins as follows:

The German Government has taken note of the American suggestion



with lively interest, and sees therein new proof of friendly feelings, which are fully reciprocated by Germany. The suggestion corresponds also to the German wish that the naval war should be waged according to rules which, without subjecting one or the other belligerent Power to one-sided restrictions of methods of warfare, would take into consideration the interests of neutrals as well as the laws of humanity.

In this sense, the German note of Feb. 16 already has pointed out that the observance of the London Declaration by Germany's enemies would create a new situation, from which Germany would gladly be prepared to draw conclusions.

Starting from this conception, the German Government has submitted the American suggestion to attentive examination, and believes that it can recognize therein an effectively suitable basis for a practical solution of the questions at issue.

On particular suggestions contained in the American note the following remarks are made:

Germany would be prepared to make the suggested declaration concerning the non-employment of drifting mines and the construction of anchored

mines, and further agrees with the suggestion to attach a Government mark to any mines which may be laid. On the other hand, it appears to Germany not to be practicable for the belligerent powers fully to renounce the employment of anchored mines for offensive purposes.

Second—German submarines would employ force against mercantile vessels of whatsoever flag, only in so far as it is required for the purpose of carrying out the right to hold up and search. If the hostile nationality of a ship or the presence of contraband were proved, the submarines would proceed according to the general international rules.

Third—As the American note provides for the above mentioned restriction in the employment of submarines, it follows that enemy mercantile vessels should abstain from the use of neutral flags and other neutral signs. In this conclusion it is obvious that hostile mercantile vessels should not be armed, and should refrain from offering violent resistance, since such conduct, which is opposed to international law, renders it impossible for submarines to proceed in accordance with international law.

Fourth—The regulation of the legitimate importation of food supplies to Germany, as suggested by the American Government, appears in general



to be acceptable. This regulation would, of course, be restricted to importation by sea; but, on the other hand, it would also include indirect importation via neutral ports.

Germany would, therefore, be prepared to make declarations such as are provided for in the American note, so that the employment of imported food supplies would be guaranteed to be exclusively for the peaceful civil population.

In this connection Germany must, however, emphasize that the importation also of other raw materials for peaceful economic purposes, and including fodder, should be made possible. For this purpose the hostile Governments would have to allow free passage to Germany of raw materials mentioned in the free list of the London Declaration, and to treat in the same manner as foodstuffs those materials contained in the list of conditional contraband.

The Note concludes as follows:

The German Government hopes that the understanding suggested by the American Government will, regard being paid to the foregoing remarks, be realized, and that thereby peaceful neutral shipping and peaceful neutral

commerce will not have more to suffer than is absolutely necessary from the effects of the naval warfare.

Such effects, moreover, would be substantially diminished if, as already pointed out in our note of Feb. 16, means and ways could be found to exclude the importation of war material from neutral to belligerent states on ships of whatsoever flag.

The adoption of a definitive attitude must, of course, be postponed until the German Government, on the basis of further communication from the American Government, is in a position to see what obligations the British Government, on its side, is prepared to assume.

### 第三 米國居住外國人ノ服役ニ關スル國務省ノ回狀

CIRCULAR OF THE DEPARTMENT OF STATE WITH REFERENCE TO  
LIABILITY FOR MILITARY SERVICE IN FOREIGN COUNTRIES OF  
PERSONS RESIDING IN THE UNITED STATES.

Issued August 14, 1914.

The Department of State has recently received numerous inquiries from



foreign born persons residing in this country as to whether they may be compelled to perform military service in their native lands and as to what penalties, by way of fines, confiscation of property, or imprisonment in case of return, they will incur if they fail to report to the authorities of their countries of origin for military service. Some of the inquiries refer to person who have obtained naturalization as citizens of the United States, others to persons who have made declarations of intention to become American citizens, and still others to persons who have taken no steps toward acquiring American citizenship. Misconception and confusion concerning this matter appear to be current.

The United States is not a party to any treaties under which persons of foreign origin residing in this country may be compelled to return to their countries of origin for military service, nor is there any way in which persons may be forced into foreign armies against their will so long as they remain in the United States.

The Department can not undertake to give authentic, official information either, in general, as to the requirements of the military service laws of foreign countries and the penalties provided therein for evasion of military service, or, in particular, as to the status and present or future liabilities of individuals under

such laws. Information of this kind must be obtained from officials of the foreign countries concerned.

The Department issues printed circulars concerning the status in their native lands of naturalized citizens of the United States, natives of certain European countries, and these will be furnished to interested persons upon request. It is specially stated in these circulars that the information contained in them is not to be considered as official so far as it relates to the laws and regulations of foreign countries.

The United States has concluded treaties of naturalization with the following European countries: Austria-Hungary, Belgium, Denmark, the German States, Great Britain, Norway and Sweden. Copies of these treaties are to be found in "Treaties, Conventions, etc., between the United States of America and Other Powers" (Government Printing Office, 1910), and separate copies may be furnished by the Department upon request. Under these treaties the naturalization of persons concerned as citizens of the United States and the termination of their former allegiance are recognized, with the reservation, in most of them, that such persons remain liable to trial and punishment in their native lands for offences committed prior to emigration therefrom, including offences of evasion of military



duty. The United States holds that no naturalized citizen of this country can rightfully be held to account for military liability to his native land accruing subsequent to emigration therefrom, but this principle may be contested by countries with which the United States has not entered into treaties of naturalization. The latter countries may hold that naturalization of their citizens or subjects as citizens of other countries has no effect upon their original military obligation, or may deny the right of their citizens or subjects to become naturalized as citizens of other countries, in the absence of express consent or without the fulfillment of military obligations. More specific information as to the Department's understanding of the laws of these countries concerning nationality and military obligations may be found in the Department's circulars mentioned above.

It is important to observe that an alien who declares his intention to become a citizen of the United States does not, at the time of making such declaration, renounce allegiance to his original sovereign, but merely declares that he intends to do so. Such person does not, by his declaration of intention, acquire the status of a citizen of the United States.

W. J. BRYAN.

第四 交戦國臣民ノ利益保護ヲ委嘱セラレタル米國外交官  
及領事官ニ對スル國務省訓令

INSTRUCTIONS TO DIPLOMATIC AND CONSULAR OFFICERS OF  
UNITED STATES OF AMERICA ENTRUSTED WITH THE IN-  
TERETS OF FOREIGN GOVERNMENTS AT WAR WITH  
THE GOVERNMENTS TO WHICH SUCH OFFICERS  
ARE ACCREDITED.

Department of State

Washington, August 17, 1914.

To the

Diplomatic and Consular Officers  
of the United States of America.

Gentlemen:

You are instructed, in assuming charge of the subjects or citizens and the interests of a foreign power at war with the country to which you are accredited, to bear in mind the general usages of nations in relation to the functions exerci-



sed by you upon such occasions.

In the first place it is important to recall that the care and protection of foreign interests in both peace and war is based upon the consent of both foreign governments concerned. The consent, having been freely given, may as freely be withdrawn by either, and as a consequence you must exercise the extra duties imposed upon you with candid impartiality.

In the second place, the arrangement contemplates the exercise of no official function on your part, but only the use of unofficial good office. You are not officers of the unrepresented government. A diplomatic or consular representative of the United States can not act officially as a diplomatic or consular representative of another power, such an official relation being prohibited by the Constitution of the United States. But apart from the fact of legal disability the relations of the foreign governments concerned necessarily imply personal and unofficial action. The state of war existing between the country to which you are accredited and the country for which you are acting, is inconsistent with the continuance of diplomatic intercourse between them. Any suggestions on the part of either country for such intercourse should be referred to the Department for its consideration. It is expected that overtures looking to

the resumption of diplomatic intercourse will, if made through the medium of the United States, be addressed to this Government for transmission to the belligerent concerned.

Your position, therefore, is that of the representatives of a neutral power whose attitude toward the parties to the conflict is one of impartial amity. In your interposition in behalf of the subjects or citizens of one of the belligerents you should use every care so that it will be regarded, not as an act of partisanship, but as a friendly office performed in accordance with the wishes of both parties. You should especially avoid any action which might compromise the United States as a neutral or affect the amicable relations between it and the country to which you are accredited. While you are thus exercising these unofficial functions with impartiality and discretion, you will, nevertheless, examine all complaints, which may be laid in behalf of foreign subjects or citizens under your protection, and give to them such assistance and make such representations to the authorities of the country to which you are accredited as may seem to be appropriate in accordance with these special instructions and the standing instructions of the Department.

In conclusion the Department anticipates that in some cases questions may



arise regarding your authority over the buildings and other property of the foreign mission or consulate in your charge. You are advised, therefore, that your function in this respect is merely that of a custodian of the property and archives of the unrepresented Government. Any interference on the part of private persons or officials with such property should be the subject of an unofficial representation or protest to the authorities of the Government which is, by the rules of international law, charged with the security of diplomatic and consular premises and archives of foreign Governments. If in connection with these duties you are requested or it appears desirable as a means of protection to raise the flag of the United States over the building of a foreign mission or consulate, you will bear in mind that this should not be done except with the consent of the authorities of the Government to which you are accredited, and in strict compliance with the laws of the land.

As it may be desirable to hold a foreign Government, of whose interests you may be in charge, responsible for the reimbursement of expenditures, which you may make as a result of such service, you will keep accurate account of all additional expense incurred in behalf of such Government, its subjects or citizens, and their interests, rendering the same to this Department, when required, with

such vouchers therefor as you may be able to obtain.

I am, Gentlemen,

Yours obedient servant,

W. J. BRYAN.



伊  
太  
利  
國  
法  
令



# 伊太利國法令

## 第一 輸出禁止品

○伊國輸出禁止品（三月十七日官報）本件ニ關シ同國駐劄林特命全權大使ヨリ本年一月二十九日附ヲ以テ左ノ如ク報告アリ（外務省）

伊國政府カ時局ニ鑑ミ輸出ヲ禁止シタル品目左ノ如シ

千九百十四年八月二日附勅令第七百五十八號ハ左ノ諸品ノ輸出ヲ禁止セリ

- 一 小麥、稞麥、燕麥、大麥、米、玉蜀黍、其他穀類、「パン」粉、「タビオカ」、馬料「パン」粉、軍用「パン」粉、胡果油搾粕及其他類似品、秣、藁及豆莖
- 二 咖啡、砂糖
- 三 馬、騾馬、驢馬、牛類、生肉及生鳩
- 四 軍用被服材料、鞣皮、服地布及軍用材料品
- 五 飛行船、飛行機ヲ含ム諸種ノ車類、取付取換發動機、護謨引布、瓦斯「シリンドル」、強力鋼線及飛行機製作材料
- 六 石炭、石油、「ベンジン」、「グリセリン」及其他ノ油類
- 七 銅、「アルミニウム」、鉛、銻石、硝酸、「ピクリン」酸、炭酸曹達
- 八 藥品、一般衛生材料、醫科用品

伊太利國法令



九 海商法第二百十六條ニ掲載ノ諸品(建造船用材)

更ニ同年八月六日附勅令第七百九十號ハ左ノ輸出品目ヲ追加セリ

羊類ノ生皮、乾燥セル豆類、食用「パン」粉、乾酪、運搬シ得ヘキ鐵軌道、金塊及貨幣  
尙ホ同年十一月二十二日附勅令第千二百七十八號ニ依リ追加セラレタル輸出禁止品左ノ  
如シ

錫、「アンチモニー」、眞鍮及青銅、建築用材木、「ボツタシユーム」、「テレペン」油、毛  
織物ノ屑布、「ワセリン」、防水「ペンキ」、鐵屑、豚脂、滿俺、骨、角及其細工品、炭酸、  
「ブリキ」(錫「メツキ」、シロカネメツキ)

右掲載諸品ノ輸出ハ一般的ニ禁止セラル、モ特ニ一部輸出ニ關シテハ其都度其許可ヲ大藏  
大臣ニ申請スヘキモノトス

大藏大臣ハ陸軍省、内務省、農商工務省ノ意見ヲ求メ總理大臣ノ認可ヲ得テ輸出許可ヲ與  
フルモノトス此目的ヲ以テ特別委員會組織セラレ時々會合セリ

尙ホ瑞西ハ今次戰爭ノタメ穀物供給ニ關シ特種困難ノ地位ニ陥リシヲ以テ伊國政府ト交渉  
ノ結果右禁止品ノ或ル種ノモノ(穀物ヲ主トス)ノ瑞西ニ對スル輸出ヲ特別ノ條件ノ下ニ  
許可スルノ協定成立セルヤニ聞ユ

○伊國輸出禁止品追加(三月二十日官報) 本件ニ關シ同國駐劄林特命全權大使ヨリ去月四  
日附テ左ノ如ク報告アリ(本月十七日日本欄内參看)(外務省)

伊國政府ハ千九百十五年一月三十一日附勅令第五十五號ヲ以テ左ノ諸品ノ輸出ヲ禁止セ

- イ 「ピツチ」及其他ノ樹脂
- ロ 「カルシウム、シアナミード」
- ハ 「コ、ア」實
- ニ 器械器具 (Macchine-utensili)
- ホ 澱粉
- ヘ 醋酸及醋酸鹽

○伊國輸出禁止品追加(四月二日官報) 本件ニ關シ同國駐劄林特命全權大使ヨリ本年二月  
十三日附テ左ノ如ク報告アリ(去月二十日日本欄内參看)(外務省)

本月七日附勅令第七十三號ヲ以テ伊國政府ハ從來輸出ヲ禁止セシ品目ニ左ノ諸品ヲ追加  
セリ

- 一 豚類、腸詰其他各種ノ肉罐詰
- 一 既ニ輸出ヲ禁止セラレタルモノニシテ調製シ又ハ之ヲ含ム食料品罐詰
- 一 栗、鷄類、魚油及魚脂、椰子油、動植物性脂肪、骨脂
- 一 「アンモニヤ」、硫化「アンモニヤ」、「アンモニヤ」鹽一般
- 一 「サルチル」酸



- 一 生魚、鹽漬其他ノ方法ニ依リ保存セラル、魚類
- 一 野菜
- 一 製油用種子、櫚果、「ガリブ」實其他家畜飼料タルヘキモノ（各種穀物挽白ヨリ生スル副成物、米及葡萄ノ外皮等ヲモ含ム）

## 第二 伊國船舶ヲ外國人ニ賣却禁止ノ件

（在伊林大使電報四月七日着）

伊國政府ハ今回伊國船舶ヲ外國人ニ讓渡スルヲ禁シ且海軍大臣ハ外國人トノ間ニ於ケル伊國船舶ノ傭船契約ヲモ禁シ得ルコト、セリ

# 和蘭國法令



## 和蘭國法令

### 第一 和蘭中立條規英譯文訂正ノ件

(第一編第二一九頁參照)

(大正四年一月三十日附在バタビヤ領事浮田郷次報告)  
昨年九月十五日附報告和蘭中立條規英譯ニハ誤譯アル趣ニテ當領海軍部ヨリ本月二十九日附テ以テ右譯文中第十條上ヨリ三行目ニ“Prize and Prize master are bound”トアルヲ“The prize is bound”ト訂正セシ旨通知アリタリ

### 第二 蘭國ノ中立維持ニ關聯シテ發生シタル

#### 二三法律問題

(大正三年十二月八日附報告)

蘭國カ其ノ中立ヲ維持スルニ當リ條約又ハ國內法ノ解釋適用上發生シタル二三ノ事項ニシテ後日ノ參考若クハ先例トナルヘシト思料セラル、モノヲ左ニ列記セン

其ノ一

蘭國ノ商船ニヨリ救助セラレタル英國水兵ノ取扱ニ關スル件

和蘭國法令



大正三年九月二十三日北海ニ於テ英艦「アブキール」(Aboukir)、「クレスシー」(Cressy)及「ホーグ」(Hogue)カ獨逸驅逐艦ノ擊沈スル所トナルヤ其ノ乗組士官兵員十數名ハ漂流中蘭國ノ商船「フロラ」(Flora)及「テイタン」(Titan)ノ爲ニ救助セラレ蘭國「アイマイデ」(Ymaiden)ニ上陸シタル處當國ニ於テ之ヲ抑留スヘキモノナリヤ否ヤニ關シ關係當局者ノ考慮ヲ經タル後右ハ中立國ノ商船ニヨル救助ニ係ルヲ以テ「ジエネヴァ」條約ノ原則ヲ海戰ニ應用スル海牙條約第十五條ノ規定ヲ之ニ適用スヘキ限ニ在ラス又別ニ蘭國ヲシテ之カ抑留ノ義務ヲ負ハシムル何等條約ノ規定ナシトノ理由ニ依リ當該軍人ハ一時蘭國ニ於テ懇篤ナル待遇ヲ受ケタル上英國ニ送還セラレタリ尤モ一部ノ獨國公法學者ハ前顯條約第十五條ノ規定ヲ以テ本件ニ適用スヘキモノト解釋シ右蘭國政府ノ措置ハ第二回海牙平和會議ノ席上ニ於ケル佛國委員「ルノール」ノ説明ニ根據スルモノナルヘシト雖モ一佛國委員ノ説明ハ條約當事國ヲ羈束スルノ價值ヲ有セストシテ之ニ反對ノ意外ヲ公表セルコトアリタル由ナリ

其ノ二

蘭國赤十字社ノ收容セル獨白傷病兵ノ取扱ニ關スル件  
 開戦ノ當初蘭國赤十字社派遣員ハ白耳義ニ於テ獨國傷病兵四十餘名ヲ救護シ當國 Maastricht ニ之ヲ收容シタル處其ノ後右傷病兵ハ Bergen 留置 (Intern) セラル、コト、ナリタルカ今回蘭國軍務大臣ノ命ニ依リ放還セラレタリ而シテ其ノ理由トシテ蘭國首都ニ於テ公表セラレタル所ニ依レハ陸戰ノ場合ニ於ケル中立國ノ權利義務ニ關スル海牙條約第十四

條ハ中立國カ交戰國ノ委託ニ應シ傷病兵ヲ收容シタル場合ニ於テ其ノ中立國ニ留置監守ノ義務ヲ負ハシムルモ本件ノ如ク交戰國ノ委託ニ基カスシテ中立國救護員ノ引率シ來リタルモノハ其ノ中立國ニ於テ之ヲ留置監守スヘキ限ニ在ラスト解釋セラレタルカ爲ナル趣ナリ  
 尙蘭國 Gaasterland 留置セラレタル白國兵二十名モ前同様ノ理由ニヨリ放還セラレタル由ナリ

其ノ三

獨逸船「プロイセン」號ノ蘭領印度ニ於テ無線電信不法使用ニ關スル件  
 曩ニ蘭領印度ノ官憲ハ其ノ領海内ニ於テ交戰國商船ノ無線電信使用ヲ禁止シタル處去ル十月申「サバン」港 (Sabang) ニ碇泊中ノ獨逸商船「プロイセン」號 (Preussen) ハ窃カニ無線電信機ヲ備付ケ居リタルノ事實發覺シ其ノ船長ハ訴追セラレ該船舶ハ差押ヘラレタル趣ヲ以テ今回蘭國殖民大臣ハ右ノ顛末ヲ公表セリ



瑞典、諾威及丁抹國法令

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



# 瑞典、諾威及丁抹國法令

## 第一 獨國ノ交戰區域設定等ニ關シ瑞、諾、丁 三國ノ英獨ニ對スル抗議

(大正四年二月十九日着在瑞典帝  
國特命全權公使内田定槌電報)

瑞諾丁三國政府ハ協議ノ上獨逸政府ニ對シテハ明十八日ヨリ英國近海ニ於テ實行スヘキ軍事手段ニ依リ三國ノ航海業ニ危險ヲ及ボスコトニ關シ英國政府ニ對シテハ其船舶ニ中立國ノ旗ヲ掲クルコトニ關シ二月十六日夫々同文ノ抗議書ヲ提出セリ外國商船中ニハ國籍ヲ明瞭ナラシムル爲國旗ノ色ヲ以テ船ノ兩舷及煙突ヲ塗リタル向アルモ獨逸政府ハ之レニ由リ敵船トノ區別出來難キ故瑞國商船ハ危險ヲ避クルタメ一切英國ニ通航セサル様當國政府ニ警告ヲ與ヘタリサレトモ瑞國商船ハ引續キ英國ヘ向ケ通航ノ答ナリ  
本邦行東亞會社ノ船舶ハ航路安全ナリト云フ

## 第二 瑞典國輸出禁止品

○瑞典ニ於ケル軍需品通過輸出禁止

(大正四年一月十九日附在瑞典帝  
國特命全權公使内田定槌報告)

瑞典諾威及丁抹國法令



瑞典國政府ハ輸出禁止令ノ適用ニ關シ客年十月九日稅關官憲ヘノ訓令ヲ以テ既ニ輸出ヲ禁止シ又ハ將來輸出ヲ禁止スヘキ荷物ト雖外國ト直接連絡ノ定メアル線ニヨリ到着シ且ツ其輸入ノ際宛先カ同様ノ線ニヨリ直チニ外國ヘ通過運送ノモノナルトキ又ハ其外國ニ於ケル宛先カ輸入ノ際荷物ニ附屬セル書類中ニ指定シアル場合ニハ輸出禁止ヲ適用セサル旨定メシカ本年一月十二日左記ノ荷物ニ關シテハ前記ノ條件ヲ以テ輸入サレタル場合ニモ輸出ヲ禁止スル旨決定セリ

刀、劍、銃劍、短劍及此種武器並其部分品

銃、拳銃、短銃、機關銃、砲架ヲ附セサル機關砲及其部分品ニシテ完全ニ製作サレタルモノ

特ニ指定セサル軍用材料及其部分品、甲鐵板、砲、榴彈砲、臼砲、照準器、彈丸、藥筒

(空虚ナルモノ及彈丸ヲ付ケタルモノ)、砲架、前車、彈藥車及魚形水雷

藥筒製造ニ供スル凹面銅及黃銅、鉛、自動自轉車及其部分品、車輛、グリセリン、硝石

火藥、綿火藥、無煙火藥、ダイナマイト、其他ノ爆發物、信管、導火藥、導火索、爆竹

右ニ關シ當國新聞ハ政府ノ措置ヲ以テ瑞典國ノ中立ヲ嚴正ニ維持スルモノナリトシテ讚評ヲ揚ケ又獨國諸新聞モ多大ノ満足ヲ以テ之ヲ迎ヘ居レリ

○瑞典國輸出禁止品(一月二十七日官報)本件ニ關シ同國駐劄内田特命全權公使ヨリ昨三年十二月十六日附ヲ以テ左ノ如ク報告アリ(昨三年十二月八日及本月九日本欄内參看(外務省))

千九百十四年十一月二十七日以後ニ

於ケル瑞典國ノ輸出禁止品目表

石炭類中「コークス」及其他ノ無煙炭、泥

炭、木炭、磚炭類及其他ノ燃料

獸類中駒、馬、種馬

穀類中稞麥、小麥、大麥、豌豆及蠶豆、烏麥、

鳩豆、唐黍並ニ粉狀ノ穀類中麥粉、藕粉

米

米粉

「タビオカ」、「マカロニ」及「ヴェルミツセ

ル

麥糠、烏麥糠、唐黍糠、米糠、稞麥糠、麥稈、

藁及乾草

馬鈴薯、本年ノ收穫ニ係ルモノ及調製シ又

ハ乾燥シタルモノ

油粕中杜松子ノ粕、芟ノ實ノ粕、亞麻仁粕、

燕菁粕、榨ノ實及動物質ノモノヨリ成ル

粕類

瑞典諾威及丁抹國法令

馬糧例ヘハ「ドラーグ」、唐黍ノ粉及其他油

氣アル穀類並ニ動物質ノモノヨリ成ル

粕類ノ粉等

吐根、藜蘆根、「セネガ」根

「デキタリス」葉及旃那葉

麵麩

亞硫酸「アルコール」

毛皮ヲ除ケル精製セラレサル獸皮中一箇

十四「キロメートル」以上ノ生牛皮及鹽

漬牛皮乾燥セラレタル但シ切斷セラレ

サル獸皮

毛皮ヲ除ケル精製及半製獸皮中裏皮類、海

馬及「ヒポボタミ」ノ皮並ニ其他ノ獸皮

ニシテ一箇ノ重量少クモ一基以上ノモ

ノ、著色又ハ塗蠟シタル獸皮

切斷セルモ加工セサル獸皮中履物用獸皮

類

男子用靴類



馬具類(織物製ノモノヲ含ム)並ニ獸皮及其他ノ材料ニテ造リタル鞍類、管、剃刀

研皮並ニ擊劍道具ノ如キモノ  
犬、狼、馴鹿又ハ羊ノ毛皮及同上諸動物ノ精製及半製毛皮並ニ毛皮製ノ外套、頸卷及頭巾等

加工セサル移楊樹  
規那皮

「スキー」用ノ杖  
外科醫用絹布

著色シ又ハ著色セサル羊毛  
著色シ又ハ著色セサル再製羊毛

軟質護謨製品中護謨製ノ太キ車輪、自動車車輪等

劍類「サベル」、銃劍、兩刃及其他類似ノ兵器並ニ部分品

銃砲(小銃、拳銃、臺附及臺ナキ機關砲ヲ含

油、椰子油、「カカチバタ」、日本蠟及其他ノ植物性脂

動物性油例ヘハ海豹油、豚油、鯨油、「ラノ

リーヌ」及「デグラ」  
「グリセリン」

「リゾール」  
「シトロン」酸

「サリチール」酸  
各種ノ鹽類、臭化物、沃化物

酒石酸安質母「カリウム」  
水銀

硫水素酸  
屑類

「クレゾール」及「メタクレゾール」  
「パラフォルムアルデヒド」

精製樟腦  
硝石粉、綿火藥、無煙火藥、「ダイナマイト」

及其他ノ爆裂物、雷管、銃砲、雷管銃及銃  
瑞典諾威及丁抹國法令

「ム」及部分品但シ獵銃ノ輸出ハ許可セラ

ル  
軍用品(特定セサル)及部分品(砲、榴彈砲、白砲、銃砲彈、軍需品、砲架、軍用車等ヲ含ム)

加工シ又ハ加工セサル「ニツケル」  
加工セサル鉛及鉛ノ浮渣、加工鉛中銃彈及其他類似品

自働自轉車及部分品  
商品及旅客運搬用ノ發動機附車輛及發動機ナキ車輛

礦油、「パラフィン」、地蠟及「セレジーン」  
「ワゼリン」(人造ノモノヲ含ム)、重油及礦油ヨリ成ル機關及車輪用脂並ニ油及脂ヨリ成ル其ノ他ノ脂類

植物性油例ヘハ亞麻仁油、菜種油、落花生油、芫ノ實油、唐黍油、蓖麻子油等  
植物性脂例ヘハ通常液狀ヲ呈セサル棕梠

砲彈用爆發藥、裝藥シ又裝藥セサル「カ

ートレツジ」  
爆竹類

「アセチールサリチール」酸、蘆薈、「アンチ

エブリン」、消息子、「フエナセチン」、「ヘ

キサメチレンテトラミン」、沃度、「カ

フェイン」、阿片及其他藥用阿片製劑、  
「サルバルサン」、「ネオサルバルサン」、  
血清及「ワクチン」、昇汞

「サリチール」鹽  
「アレコリン」、「アトロピン」、「ヂエチール

ニコニールカルバミット」、「クロロフォルム」、鹽酸「コカイン」、「モルヒネ」等  
檢溫計

阿片  
「テグス」類(腸線絲)  
金、銀貨及地金銀

縋帶材料